

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

858. Sitzung

Berlin, Freitag, den 15. Mai 2009

Inhalt:

| | | | |
|--|--------|--|--------|
| Begrüßung des Präsidenten des Hohen Rates der Gebietskörperschaften der Republik Niger, Dr. Hamid Algabid, und einer Delegation | 192 B | 5. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 344/09) | 185 A |
| Amtliche Mitteilungen | 179 A | Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin | 222* C |
| Zur Tagesordnung | 179 A | Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 185 A |
| 1. Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 340/09) | 183 B | 6. Drittes Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Drucksache 345/09) | 185 A |
| Peter Hauk (Baden-Württemberg) | 183 B | Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales | 223* A |
| Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 184 A | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG | 185 B |
| Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 184 C | 7. Drittes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze (Drittes Zivildienstgesetzänderungsgesetz) (Drucksache 346/09) | 184 D |
| 2. Zweites Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 341/09) | 184 C | Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG | 217* C |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung | 184 D | 8. Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Flächenerwerbsänderungsgesetz – FlErwÄndG) (Drucksache 347/09) | 185 B |
| 3. Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes (Drucksache 342/09) | 184 D | Bernhard Busemann (Niedersachsen) | 224* C |
| Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG | 217* C | Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG | 185 B |
| 4. Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und des Düngegesetzes (Drucksache 343/09) | 184 D | | |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG | 218* D | | |

9. Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (**Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz**) (Drucksache 348/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
10. Gesetz zur **Aufhebung der Freihäfen Emden und Kiel** (Drucksache 349/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
11. Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (**Gendiagnostikgesetz – GenDG**) (Drucksache 374/09, zu Drucksache 374/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 218* D
12. Erstes Gesetz zur **Änderung des Artikel 10-Gesetzes** (Drucksache 350/09) 185 B
Gisela von der Aue (Berlin) 225* B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 185 C
13. Gesetz zur Anordnung des **Zensus 2011** sowie zur Änderung von Statistikgesetzen (Drucksache 375/09, zu Drucksache 375/09) 185 C
Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen) 185 C
Michael Boddenberg (Hessen) 186 B, 225* C
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 226* C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 106 Absatz 4 Satz 2 GG 186 C
14. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – **Erweiterung des Beschlagnahmenschutzes bei Abgeordneten** (Drucksache 351/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
15. ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der **Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen** (Drucksache 352/09) 186 C
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 186 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 187 C
16. Gesetz zur **Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung** und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (Drucksache 353/09) 184 D
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 220* D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
17. Gesetz zur **Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts** (Drucksache 354/09, zu Drucksache 354/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
18. a) Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum **Schutz von Kindern** (Drucksache 355/09)
- b) Gesetz zur **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (Drucksache 356/09) 184 D
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 218* B
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
19. Gesetz zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Drucksache 357/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217* C
20. Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Drucksache 358/09) 187 C
Gisela von der Aue (Berlin) 227* D
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 228* A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 187 D
21. Gesetz zur **Reform des Kontopfändungs-schutzes** (Drucksache 376/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 218* B
22. Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im **anwaltschaftlichen und notariellen Berufsrecht**, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften – gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – (Drucksache 377/09, zu Drucksache 377/09) 187 D

- Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 228*D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 229*C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 188 A
23. Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im **patentanwaltlichen Berufsrecht** (Drucksache 378/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217*C
24. Gesetz zur **Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren** (Drucksache 359/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 218*B
25. Gesetz zur Änderung der **Förderung von Biokraftstoffen** – gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – (Drucksache 379/09, zu Drucksache 379/09) 188 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 188 B
Mitteilung: Die Abstimmung über die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfohlene Entschließung wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt 188 B
26. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes** (Drucksache 360/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217*C
27. Erstes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Drucksache 361/09) 188 B
 Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 188 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG – Annahme einer Entschließung 189 A
28. Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum **Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten** (Drucksache 362/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217*C
29. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Indien** über **Sozialversicherung** (Drucksache 363/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 218*B
30. Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Montenegro** andererseits (Drucksache 364/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 218*B
31. Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Bosnien und Herzegowina** andererseits (Drucksache 365/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 218*B
32. a) Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über den **Auskunfts Austausch in Steuersachen** (Drucksache 366/09)
 b) Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften (Drucksache 367/09 [neu]) 184 D
Beschluss zu a) und b): Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 218*B
33. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über **Streumunition** (Drucksache 368/09) 184 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 217*C
34. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das **Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG)** – Antrag der Länder Niedersachsen und Bayern – (Drucksache 382/09, zu Drucksache 382/09) 184 D
 Michael Boddenberg (Hessen) 221*C
 Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 221*C

- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 GG – Bestellung von Minister Hans-Heinrich Ehlen (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 218*D
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen – (Drucksache 407/08) 189 A
 Uwe Schünemann (Niedersachsen) 189 B
 Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern) 190 B
 Dr. Johannes Beermann (Sachsen) 190 D
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Bernhard Busemann (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 191 C
36. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 391/09) 191 C
- Beschluss:** Die Vorlage wird in der festgelegten Fassung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 191 D
37. Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der **Verkehrssicherheit bei schweren Nutzfahrzeugen** durch automatische Reifendrucküberwachung und Umfeldüberwachung – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 265/09) 184 D
 Gerold Wucherpfennig (Thüringen) 222*B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 219*A
38. Entschließung des Bundesrates zur **Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für das Hotellerie- und Gaststättengewerbe** und zur allgemeinen Überprüfung der Ermäßigungstatbestände im Umsatzsteuerrecht – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 300/09) 179 B
 Georg Fahrenschohn (Bayern) 179 C
 Peter Müller (Saarland) 180 C
 Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 181 B
- Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 182 C
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 217*A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 183 A
39. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 87d) (Drucksache 220/09)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 283/09) 191 D
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 192 A, B
40. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 285/09) 184 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 219*A
41. Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Einfuhr, der Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen (**Robbenerzeugnisse-Verbotsgesetz** – RobErzVerbG) (Drucksache 286/09) 192 C
 Dr. Reinhard Loske (Bremen) 192 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 193 A
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 277/09) 193 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 193 B
43. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (**Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 372/09) 193 B
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 193 B
 Dr. Johannes Beermann (Sachsen) 194 B
 Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 194 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 196 A
44. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der **Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 331/09)

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der **Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 332/09) 196 A
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 196 B
45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Europol-Gesetzes**, des **Europol-Auslegungsgesetzes** und des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des **Europol-Übereinkommens** und zur Änderung des **Europol-Gesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 333/09) 184 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 219*A
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 278/09)
- in Verbindung mit
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 279/09)
48. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Wasserrechts** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 280/09)
- und
49. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (**Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt** – RGU) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 281/09) 196 B
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 196 C, 230*C
- Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 198 B
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 199 C
- Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein) 200 D, 230*B
- Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 201 D
- Beschluss** zu 46 bis 49: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 204 B, 205 B, D
50. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von **Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 282/09) 205 D
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 205 D
- Dr. Reinhard Loske (Bremen) 206 D
- Ulrich Junghanns (Brandenburg) 207 D
- Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein) 208 C
- Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 209 C
- Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 231*A
- Gisela von der Aue (Berlin) 232*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 211 D
51. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 330/09) 211 D
- Joachim Herrmann (Bayern) 211 D
- Karl Rauber (Saarland) 233*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 212 C
52. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 392/09) 212 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 212 C
53. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 284/09) 212 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 212 D
54. Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen**) (Drucksache 287/09) 184 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 219*A
55. Entwurf eines Gesetzes zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur **Änderung des Rotterdamer Übereinkommens** vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz-

- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Drucksache 288/09, zu Drucksache 288/09, zu Drucksache 288/09 [2]) 184 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 219*A
56. Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für **erneuerbare Energien** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 289/09) 212 D
- Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 213 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 213 D
57. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem** zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr und anderen grenzüberschreitenden Umsätzen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 205/09) 213 D
- Beschluss:** Stellungnahme 213 D
58. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern** sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 297/09) 213 D
- Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 233*C
- Beschluss:** Stellungnahme 214 A
59. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern** sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 298/09) 214 A
- Beschluss:** Stellungnahme 214 A
60. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Gemeinschaftskonzept zur **Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 216/09) 184 D
- Beschluss:** Stellungnahme 219*B
61. a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des **Schengen-Besitzstands** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 235/09)
- b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überwachung der Anwendung des **Schengen-Besitzstands** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 236/09) . . . 184 D
- Beschluss zu a) und b):** Stellungnahme . 219*B
62. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **Strategie für die IKT-Forschung, IKT-Entwicklung und IKT-Innovation** in Europa: Mehr Engagement – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 272/09) . 184 D
- Beschluss:** Stellungnahme 219*B
63. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Besserer **Zugang zur modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in ländlichen Gebieten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 221/09) 184 D
- Beschluss:** Stellungnahme 219*B
64. Erste Verordnung zur Änderung der **Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung** (Drucksache 290/09) . 184 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung 220*A
65. Verordnung über **EG-Normen für Obst und Gemüse** und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse (Drucksache 291/09) 214 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschliebung 214 B
66. Zweite Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 242/09) 184 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung 220*A

67. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das **Bundesausgleichsamt** (Drucksache 269/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
68. Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch auf das **Bundesversicherungsamt** (Drucksache 292/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
69. Verordnung zur Anpassung der Meldepflicht nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes an die epidemische Lage (**Labormeldepflicht-Anpassungsverordnung** – LabMeldAnpV) (Drucksache 299/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
70. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe** (Drucksache 293/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 220*B
71. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt** – GGVSEB) (Drucksache 274/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 219*B
72. Vierte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 294/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
73. Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Siebte Verordnung zur Änderung des **ATP-Übereinkommens**) (Drucksache 295/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
74. Zweite Verordnung zur Änderung der **Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung** – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 204/09)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 179 B
75. Erste Verordnung zur Änderung der **Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung** (Drucksache 268/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 220*A
76. Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (**Kehr- und Überprüfungsordnung** – KÜO) (Drucksache 275/09) 214 B
Ulrich Junghanns (Brandenburg) 234*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 214 C
77. Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (**Immobilienwertermittlungsverordnung** – ImmoWertV) (Drucksache 296/09) 214 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 214 D
78. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des **Lebensmittelrechts** (Drucksache 202/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 219*B
79. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der **Fahrerlaubnis-Verordnung** (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Drucksache 203/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG in geänderter Fassung 219*B
80. Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** – gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 HIVHG – (Drucksache 246/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 246/1/09 220*C

81. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung – gemäß § 44 BAföG i.V.m. § 3 Absatz 1 BeiratsV – (Drucksache 245/09) 184 D
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen in Drucksache 245/1/09 220*C
82. Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – (Drucksache 370/09) 184 D
Beschluss: Minister Dr. Jörn Biel (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen . . . 220*C
83. Benennung eines Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – (Drucksache 371/09) 184 D
Beschluss: Minister Dr. Jörn Biel (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen . . . 220*C
84. a) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 436/09)
- b) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 438/09) 184 D
Beschluss zu a): Minister Dr. Philipp Rösler (Niedersachsen) wird vorgeschlagen 220*C
Beschluss zu b): Staatsminister Dieter Posch (Hessen) wird vorgeschlagen . . . 220*C
85. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 444/09) 184 D
Beschluss: Staatssekretär Steffen Saebisch (Hessen) wird vorgeschlagen . 220*C
- Nächste Sitzung** 214 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 215 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 215 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes

Vizepräsident Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Amtierender Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund – zeitweise –

Schriftführerinnen:

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden - Württemberg:

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Finanzminister

Tanja Gönner, Umweltministerin

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Georg Fahrenschon, Staatsminister der Finanzen

Joachim Herrmann, Staatsminister des Innern

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Brandenburg:

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Bremen:

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Dr. Reinhard Loske, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

N i e d e r s a c h s e n :

Uwe Schünemann, Minister für Inneres, Sport und Integration

Bernhard Busemann, Justizminister

Hans-Heinrich Sander, Minister für Umwelt und Klimaschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Lothar Hay, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

Dr. Christian von Boetticher, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

858. Sitzung

Berlin, den 15. Mai 2009

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen und eröffne die 858. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Berlin** und damit aus dem Bundesrat ist am 1. Mai 2009 Herr Senator Dr. Thilo **Sarrazin** ausgeschieden. Der Berliner Senat hat am 5. Mai 2009 Herrn Senator Dr. Ulrich **Nußbaum**, der dem Hause früher bereits für die Freie Hansestadt Bremen angehört hat, zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Arbeit. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 85 Punkten vor.

Punkt 74 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 38 wird vor Punkt 1 aufgerufen. Die Punkte 46 bis 49 werden miteinander verbunden. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 38** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für das Hotellerie- und Gaststättengewerbe** und zur allgemeinen Überprüfung der Ermäßigungstatbestände im Umsatzsteuerrecht – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 300/09)

Die Länder **Baden-Württemberg** und **Mecklenburg-Vorpommern** sind dem Antrag des Freistaates Bayern **beigetreten**.

Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister **Fahrenschon** (Bayern). Bitte, Herr Kollege.

Georg Fahrenschon (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Finanzminister der Europäischen Union haben am 10. März die vielbeachtete Absichtserklärung beschlossen, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen, Gastronomieleistungen und Hörbücher zu öffnen. Der Ecofin hat am 5. Mai die entsprechenden **Änderungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie** beschlossen und damit neuen Spielraum für die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht.

(D) In der Vergangenheit waren Beherbergungsdienstleistungen zwar schon durch die Mehrwertsteuer-Richtlinie abgedeckt; Deutschland hätte mit dem verminderten Mehrwertsteuersatz operieren können. Dem hat man sich allerdings mit guten Argumenten verschlossen: In unserer kleinteiligen, vom Mittelstand geprägten Struktur von Hotels, die sich auch mit besonderen Restaurantangeboten positioniert haben, ist die **Unterscheidung nach Beherbergungsdienstleistung** einerseits und **Gaststätte** andererseits **schwierig**.

Man könnte rückblickend fragen, ob wir in Europa uns zu lange einem Gleichklang aus Beherbergung einerseits und Gaststätten andererseits verschlossen haben. Das ist heute Vormittag mit Sicherheit nicht unsere Aufgabe. Heute Vormittag gilt es, sich mit den Fakten auseinanderzusetzen.

Deutschland ist ein Tourismusland. Im Norden wie im Süden, im Osten wie im Westen spielt der Tourismus eine wichtige Rolle. Deutschland hat in Europa die meisten **Nachbarstaaten**, die von der Möglichkeit der Anwendung des verminderten Mehrwertsteuersatzes für Hotellerie und Gastronomie Gebrauch machen. Bis auf Dänemark nutzen alle europäischen Nachbarn die verminderte Mehrwertbesteuerung. Die Niederländer haben 6 %. An 19 % in Deutschland wird deutlich, wie stark der Wettbewerb mit Holland, Österreich, Italien und vielen anderen Nachbarstaaten ist.

Georg Fahrenschon (Bayern)

(A) In Deutschland spielt Tourismus eine wesentliche Rolle, wenn wir uns über Mittelstand unterhalten.

Weil es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist im Tourismus die Umsatzbesteuerung für die Preisbildung gegenüber dem Verbraucher maßgeblich. Das **hohe Preisniveau** führt zu einem direkten **Wettbewerbsnachteil** gegenüber anderen europäischen Anbietern.

Nicht zuletzt erhöht der Euro den Wettbewerbsdruck erheblich.

Deshalb muss es unser Ziel sein, das Tourismusland Deutschland zu stärken, nicht zu schwächen.

Es muss unser Ziel sein, mit steuerlichen Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hoteliers und Gaststättenbetreiber zu unterstützen, gerade im Binnenverhältnis.

Es muss unser Ziel sein, dass der deutsche Urlauber auch in wunderschönen Teilen Deutschlands Erholung sucht oder das Wochenende und den Kurzurlaub verbringt.

Es geht auch um die Positionierung Deutschlands als Tourismusland.

Vor diesem Hintergrund wollen wir mit unserem Entschließungsantrag das Verfahren öffnen, in dem Moment, in dem die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, den verminderten Mehrwertsteuersatz für Beherbergung und Gaststättendienstleistungen durchzusetzen.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, natürlich achten wir auf die Gegenfinanzierung und sind uns darüber im Klaren, dass wir diese Debatte in einer Zeit höchst angespannter öffentlicher Haushalte führen. Nur, wenn es einen Bereich gibt, in dem die **Gegenfinanzierung über Wirtschaftswachstum** und nicht über den Verlust von Konsum und Kaufentscheidung zu erbringen ist, dann diesen! Allein die Aufrechterhaltung unserer Position im Markt von touristischen Angeboten ist ein wesentliches Ziel. Wenn wir nur 10 % Zuwachs beim Hotel- und Gaststättenumsatz erreichen, haben wir schon ein Viertel der Maßnahme gegenfinanziert. Für den Fall, dass wir in Deutschland uns noch erfolgreicher positionieren können, sind wir sogar in der Lage, 40 % des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gegenzufinanzieren.

Ich will darauf hinweisen, dass wir es in der Zwischenzeit mit einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen zu tun haben. Wir sind jetzt aufgerufen, **Prioritäten** zu **setzen**. An erster Stelle müssen wir im Steuerrecht **krisenverschärfende Regeln ändern**. An zweiter Stelle müssen wir Maßnahmen ergreifen, mit denen wir **wirtschaftliches Wachstum unterstützen** und uns gegen einen weiteren Abschwung stemmen können.

Neben dem Bereich der Gastronomie wird durch die Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie dem Bund Handlungsspielraum eröffnet, den er nutzen sollte, um über eine **strukturelle Neuordnung und Überprüfung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes** zu diskutieren. Ziel

(C) der Überprüfung muss es sein, nicht mehr zeitgemäße und für den Bürger nicht nachvollziehbare Belastungswirkungen zu korrigieren. Besonderes Gewicht kommt denjenigen Branchen zu, die sich einem wettbewerbsverzerrenden Steuergefälle im Vergleich mit den Nachbarländern aussetzen. Dieser Debatte müssen wir uns stellen. Sie wird mit Sicherheit längere Zeit brauchen.

Ich meine, dass wir uns jetzt trotzdem mit einzelnen Maßnahmen auseinanderzusetzen haben, die bei einer Senkung des Umsatzsteuersatzes wichtige Impulse für die Belebung der Binnennachfrage aussenden. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Das Wort hat Ministerpräsident Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte das von bayerischer Seite vorgetragene Anliegen ausdrücklich unterstützen.

Wann der ermäßigte und wann der volle Mehrwertsteuersatz angewandt wird, ist eine Frage, die sich systematischer Betrachtung weitgehend entzieht. Die Beispiele sind Legion. Ich möchte darauf verzichten, einzelne vorzutragen.

Mit Blick auf den angesprochenen Bereich Gastronomie und Hotelgewerbe ist es schon nachdenkenswert, dass im Zusammenhang mit Gütern des täglichen Bedarfs der Ankauf von Hunde- und Katzenfutter dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegt. Wenn Sie aber ein Schnitzel in einem Hotel kaufen, müssen Sie den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen, es sei denn, Sie kommen auf die Idee, den Wirt zu bitten, er möge das Schnitzel einpacken, man esse es zu Hause; dann gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz.

Das ist wenig sinnvoll. Deshalb ist es sicherlich notwendig und richtig, wie es von der bayerischen Seite vorgetragen worden ist, die Frage „ermäßigter und voller Mehrwertsteuersatz“ einer **grundsätzlichen Überprüfung** zu unterziehen.

Da eine grundsätzliche Überprüfung Zeit in Anspruch nimmt, ist es sinnvoll, dem Handlungsbedarf dort, wo er in besonderer Weise besteht, vorgezogen Rechnung zu tragen. Dies gilt sicherlich für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Kollege Fahrenscho hat darauf hingewiesen: Wir sind vor dem Hintergrund der Beschlusslage auf der europäischen Ebene mittlerweile umgeben von Ländern, die in diesem Bereich durchgängig den reduzierten Mehrwertsteuersatz anwenden. **Für die Hotellerie und Gastronomie in grenznahen Bereichen** ist dies ein **erheblicher Wettbewerbsnachteil**.

Wenn wir – zu Recht – über die Frage nachdenken, was wir in Zeiten der Krise an konjunkturstützenden Maßnahmen veranlassen können, so ist nach meiner Wahrnehmung festzustellen, dass **in allen Bundes-**

Peter Müller (Saarland)

(A) **ländern auch im Bereich des Tourismus Akzente gesetzt** werden. Diese Akzente sind in der gegenwärtigen Situation, in der Krise, angemessen; denn sie gewährleisten Wettbewerbsneutralität für das Hotel- und Gaststättengewerbe in der Bundesrepublik Deutschland.

Mindestens im gleichen Maße besteht Handlungsbedarf für den Bereich **arbeitsintensive Handwerkerdienstleistungen**. Ich komme aus einer Region, die unmittelbar an zwei europäische Länder angrenzt, die für Handwerkerdienstleistungen reduzierte Mehrwertsteuersätze haben. Welche Erfahrungen hat man dort gemacht?

Nachdem die Mehrwertsteuersätze in **Frankreich** reduziert worden sind, ist in erheblichem Umfang bisher im Wege der Schwarzarbeit erbrachte Arbeit in legale Arbeit überführt worden. Folge ist, dass nach vorliegenden Studien die Zahl der Arbeitsplätze um 53 000 gestiegen ist und die Umsätze in diesem Bereich um 7 % zugenommen haben, was nicht nur, aber wesentlich auf die Entscheidung im Bereich der Mehrwertsteuersätze zurückzuführen ist.

Der bloße Umstand, dass der Steuersatz reduziert wird, führt nicht zwingend dazu, dass das Steueraufkommen dauernd sinkt. Er kann mit erheblichen **Selbstfinanzierungseffekten** verbunden sein. Dies ist jedenfalls die Erfahrung, die wir mit Blick auf unser Nachbarland gemacht haben.

(B) Deshalb behält es sich das Saarland vor, bei der weiteren Beratung über den bayerischen Antrag neben der Frage des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für den Gastronomiebereich eine parallele Beratung über die Frage der arbeitsintensiven Handwerkerdienstleistungen im Wohnungsbereich zu beantragen. In beiden Bereichen kann durch die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes ein klarer Impuls für die Konjunktur gesetzt werden, Arbeitsplätze können gesichert, zusätzliche können geschaffen werden, Wettbewerbsneutralität kann hergestellt werden.

Wer A sagt, muss auch B sagen. Wir haben auf europäischer Ebene A gesagt, indem wir der Erweiterung des Anwendungsbereichs der reduzierten Mehrwertsteuersätze den Weg geebnet haben. Jetzt liegt es an uns, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten national umzusetzen. In diese Richtung geht der bayerische Antrag. Er verdient Unterstützung und Erweiterung im dargelegten Sinn. – Vielen Dank.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Danke!

Das Wort hat nun Staatsminister Professor Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vielleicht wäre es gut, wenn wir im Grundgesetz die Regelung hätten, dass in den letzten Monaten vor Wahlen keine Steuerinitiativen in Parlamente eingebracht werden dürfen. Aber eine solche Regelung gibt es nicht. Des-

wegen beschäftigen wir uns heute mit diesem Entschließungsantrag. (C)

Wir haben gestern die Zahlen der **Steuerschätzung** bekommen: **ab 2011 93 Milliarden Euro jährlicher Steuerausfall gegenüber der Steuerschätzung vor einem Jahr**, davon 40 % für die Länder. Ein knappes Drittel von den 93 Milliarden Euro entfällt bereits auf Steuersenkungen, die in den letzten Monaten beschlossen worden sind oder in Bundestag und Bundesrat im Verfahren sind; ich meine das Bürgerentlastungsgesetz, das in der Steuerschätzung schon enthalten ist, aber nur mit 9,3 Milliarden Euro. Das entspricht offensichtlich nicht dem Diskussionsstand zwischen den beiden im Bundestag entscheidenden Fraktionen. Sie verfahren nach der Devise: Es darf noch ein bisschen mehr sein. – Wenn es so kommt, werden die 93 Milliarden Euro nicht ausreichen, sondern wir kommen auf höhere Werte. Wir werden viele Jahre zu tun haben, um die Haushalte wieder einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Gleichzeitig befindet sich in Bundestag und Bundesrat die Föderalismusreform im Verfahren. Dabei geht es um die Schuldenbremse mit der hehren Vorstellung, dass der Bund seinen Haushalt bis 2016 und die Länder ihre Haushalte bis 2020 so gut wie ausgleichen sollen.

93 Milliarden Euro Steuermindereinnahmen plus „locker“ geäußerte Wünsche, wo überall die Mehrwertsteuer abgesenkt werden soll! Herr Müller hat noch draufgelegt. Es ist interessant, dass ein Land, das erklärt, bei der Föderalismusreform könne es nur mitmachen, wenn es zusätzliches Geld bekomme, hier wiederum fordert, dass die eigenen Einnahmen drastisch reduziert werden sollen. Das passt hinten und vorne nicht mehr zusammen. (D)

Im Europa der 27 ist es leider nicht mehr möglich, ordnungspolitisch saubere Richtlinien hinzubekommen, wie es bei der Mehrwertsteuer notwendig wäre. Auch dort gilt das Prinzip: Jeder darf seine Sonderwünsche anmelden, und man einigt sich nur, nachdem in einem Papier sämtliche Sonderwünsche mit aufgenommen worden sind. In Deutschland war es nach dem **Koch-Steinbrück-Papier** nicht viel anders. Darin ist – und zwar mit Unterstützung des Bundesrates – deutlich geäußert worden, dass bei der Mehrwertsteuer Ausnahmen beseitigt, nicht etwa ausgeweitet werden sollen.

Nun wird ein Entschließungsantrag mit zwei Komponenten vorgelegt: Zum einen möge man doch bitte über die Struktur der Mehrwertsteuer und der Ausnahmen nachdenken, aber bitte erst nach der Wahl; zum anderen sollen weitere Ausnahmen möglichst sofort beschlossen werden.

Bei der Mehrwertsteuer gibt es nur einen einzigen Grund für eine Ausnahme: wenn es um den **Grundbedarf** geht, also um das für das Leben absolut Notwendige. Dies ist der **einzige akzeptierte Grund für einen abgesenkten Mehrwertsteuersatz**. Das ist in Deutschland bisher leider nicht strikt eingehalten worden, so dass bestimmte Produkte bereits mit ei-

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

- (A) nem verminderten Mehrwertsteuersatz versehen sind, die diesem Kriterium nicht genügen.

Ich bin sofort dabei, wenn ein solcher Antrag darauf abzielt, die Ermäßigung absolut auf die Konsumgüter des Grundbedarfs zu beschränken und damit weitere Ausnahmen zu streichen. Man darf aber nicht erst weitere Ausnahmen schaffen, um dann scheinheilig – ich muss es so ausdrücken – zu erklären, wir müssten aber einmal über die Struktur insgesamt reden. Wir werden diese 4 bis 5 Milliarden Euro – manche meinen, dass es mehr als 5 Milliarden Euro sind; wenn die Wünsche von Herrn Müller berücksichtigt werden, ist es noch deutlich mehr – nicht gegenfinanzieren können, und die **Selbstfinanzierung** ist Traumtänzerie.

Schauen wir uns doch einmal an, wie es in **Europa** aussieht!

Luxemburg – als Grenzland zu Luxemburg wissen wir, wovon wir reden – hat in der Gastronomie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 3 %. Gehen Sie einmal in Luxemburg essen, und vergleichen Sie die Preise mit denen in Trier! Dann wissen Sie, wo es preiswerter ist. Die Ermäßigung wirkt sich nicht auf den Preis aus.

- (B) Herr Fahrenschon hat soeben **Dänemark** erwähnt. Dänemark ist ordnungspolitisch absolut sauber: 25 % Mehrwertsteuersatz auf alles ohne Ausnahmen, allerdings mit höheren Sozialleistungen, damit der Grundbedarf auch finanziert werden kann. Das ist auch ein mögliches Modell. Dänemark ist Reiseland, Tourismusland. Glauben Sie, dass ein Tourist wegen der 25 % Mehrwertsteuer nicht nach Dänemark fährt? Im Gegenteil! Dort läuft es hervorragend. Die Schleswig-Holsteiner wissen, wovon ich rede; das ist direkte Nachbarschaft. Die Dänen haben keine Probleme mit Tourismus.

Mir scheint, dass wir uns im Wahlkampf befinden. Die Lobbyisten haben wieder ganze Arbeit geleistet. Es geht einfach darum, der Öffentlichkeit – ein wenig opportunistisch – zu suggerieren, dass man alle Steuern absenken könne, und anschließend gehe es den öffentlichen Haushalten viel besser. Diese Rechnung wird nicht aufgehen.

Ich setze noch einen drauf. Im Moment reden wir im Zusammenhang mit der Föderalismusreform über eine **knallharte Schuldenbremse**, die es nach der Steuerschätzung insbesondere für den Bund erforderlich macht, dass sämtliche denkbaren Steuermehreinnahmen bis 2016 in die Konsolidierung gehen – und noch ein bisschen darüber hinaus –, um das Ziel zu erreichen. Und dann wird hier darüber gesprochen, die Steuern abzusenken! Für die Länder gibt es ähnliche Probleme.

Wie soll man einer solchen Schuldenbremse eigentlich noch zustimmen, wenn entgegen der eindeutigen Empfehlung der Föderalismuskommission, bei den öffentlichen Haushalten endlich umzuschwenken, einzelne Länder und einzelne Gruppen im Rahmen eines Wahlkampfes Forderungen stellen, die vorne und hinten nicht mehr mit den Zielen zusammenpassen, die jetzt ins Grundgesetz hineinge-

- (C) geschrieben werden sollen! Sie gefährden die Zustimmung zur Föderalismusreform im Bundestag und im Bundesrat, wenn die Schuldenbremse kommen soll und gleichzeitig heftig daran gearbeitet wird, die Einnahmen der öffentlichen Haushalte zum Zusammenbruch zu bringen. Damit wird zumindest für die schwächeren Länder – die meisten Länder sind schwächer – die Chance, die Schuldenbremse zu realisieren, in Richtung null gebracht. Das sollten Sie bei solchen Anträgen sehr ernsthaft bedenken. – Vielen Dank.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kressl (Bundesministerium der Finanzen).

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Auf der europäischen Ebene wurde der Kompromiss erzielt, dass auf arbeitsintensive Dienstleistungen ermäßigte Mehrwertsteuersätze erhoben werden können. Dies bedeutet aber keineswegs, dass sich alle Mitgliedstaaten dazu bekannt haben, dies zu tun. Im Gegenteil, **mehrere Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit des erweiterten ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht nutzen. Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Ungarn und Deutschland** haben dies für ihre jeweiligen Regierungen in Brüssel zu Protokoll gegeben.

- Lassen Sie mich kurz die Gründe anführen, die aus deutscher Sicht dafür gesprochen haben! (D)

Es gibt eine Reihe von Evaluierungen und **Studien** – auch auf europäischer Ebene –, die deutlich gemacht haben, dass die **ermäßigten Mehrwertsteuersätze** meistens nur kurzfristig und in der Regel gar **nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden**. Diese Studien kommen im Übrigen zu dem Ergebnis, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze zu den am wenigsten zielgenau wirkenden Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Arbeitsplatzförderung gehören.

Ich will darauf zurückkommen, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze in der Regel nicht bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen. Die einzig stichhaltige Begründung für eine Absenkung wäre in meinen Augen, dass die Endverbraucher etwas davon haben. Wir wissen aber genau, dass dem nicht so ist.

Ergänzen will ich dies durch Hinweis auf das Ergebnis einer aktuellen **Umfrage des DEHOGA**. Danach geht die Branche selbst davon aus, dass ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Moment höchstens in einem Umfang von 20 % an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird. Damit wird das, was ich vorher abstrakt aus den Studien zitiert habe, sogar von der Branche selbst bestätigt.

Wir reden von **Steuerausfällen** in einem Umfang von ungefähr **4,5 Milliarden Euro** – 800 Millionen Euro in der Hotellerie und 3,7 Milliarden Euro im Be-

Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl

(A) reich Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Es gibt eine logische Kette: Wenn ich davon ausgehe, dass Steuermindereinnahmen in der genannten Größenordnung entstehen, dass sich das Ganze nicht selbst finanzieren kann und dass die Ermäßigung nicht bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt, bedeutet das doch, dass die **Mindereinnahmen im Zweifel durch andere steuerliche Maßnahmen ausgeglichen werden**, wodurch die Verbraucherinnen und Verbraucher doppelt belastet werden. Das können wir gemeinsam nicht wollen.

Deshalb bitte ich Sie ausdrücklich, zu bedenken, auf welchen Weg wir uns begeben würden. Das heißt nicht, dass man sich das System, das nicht immer als in sich schlüssig bezeichnet werden kann, nicht einmal anschaut. Aber wir sollten uns nicht dafür entscheiden, in einem Einzelbereich aus welchen Gründen auch immer weitere Ausnahmen auf den Weg zu bringen, die den Menschen im Land zum Schluss nicht helfen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Da keine sofortige Sachentscheidung gewünscht wird, stelle ich die Abstimmung über den Antrag des Saarlandes zurück.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

(B) Wir kommen zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** sowie anderer Vorschriften (Drucksache 340/09)

Hierzu liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute liegt uns erneut das Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vor. Über den Gesetzentwurf haben wir – man höre und staune – vor anderthalb Jahren im Bundesrat beraten. Mit der Änderung sollen die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelkontrolle in Deutschland verbessert werden. Das unterstützt dieses Haus nachdrücklich. Auch damals haben wir so beschlossen.

Dennoch muss ich heute auf zwei wichtige Punkte eingehen, die nach wie vor nicht berücksichtigt wurden.

Zum Ersten: Wir wollen **schwarze Schafe benennen**. Schon mehrfach – im Zusammenhang mit dem Verbraucherinformationsgesetz sowie bei unserer letzten Beratung über das Lebensmittel- und Futter-

mittelgesetzbuch – habe ich dargelegt, warum wir unredliche Unternehmer beim Namen nennen müssen. Ich will es ein weiteres Mal tun; denn es ist mir ein wichtiges Anliegen, mit der **Änderung der sogenannten Abwägungsklausel in § 40** des Gesetzes die öffentliche Information für den Verbraucher wesentlich zu erleichtern.

Zu Recht nimmt der Druck auf die Behörden zu, Hygienemängel in Gaststätten, Rückstandsgehalte in Lebensmitteln usw. öffentlich bekanntzumachen. Bisher ist eine Information der Öffentlichkeit nur dann möglich, wenn eine Abwägung der Interessen von Unternehmen und Öffentlichkeit erfolgt, so dass eine öffentliche Information in der Praxis zeitaufwendig, nur unter Überwindung bürokratischer Hürden durchführbar ist und damit häufig gar nicht erst stattfindet.

Die vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagene Regelung zur Verbesserung des Informationsrechts der Behörde ist eine Optimierung des Verbraucherschutzes hin zu mehr Transparenz. Es muss möglich sein, bei Verstößen schnell und unbürokratisch Ross und Reiter zu nennen.

Meine Damen und Herren, es muss einfach die gesetzliche Regel gelten, dass bei gravierenden Verstößen gegen verbraucherschützende Normen – vor allem dann, wenn Vorsatz mit im Spiel ist – die Öffentlichkeit informiert werden kann. **Wirtschaftliche Belange müssen dahinter zurücktreten.**

(Vorsitz: Präsident Peter Müller)

Es ist nicht einsehbar, dass das wirtschaftliche Interesse des Rechtsuntreuen höher gewichtet wird als der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, gegen deren Schutznorm er eindeutig verstoßen hat. Eine solche Abwägung wird unserem Wertesystem nicht gerecht. Daher muss § 40 endlich im Sinne des von uns eingebrachten Vorschlags geändert werden.

Zum Zweiten: Wir haben die bestehenden **europäischen Schnellwarn- und Informationssysteme** und deren bewährte Informationswege. Was brauchen wir noch zur Erstellung eines Lagebildes? Aus den Meldungen dieser Schnellwarnsysteme erhalten alle beteiligten Behörden jederzeit in einem internetbasierten Fachinformationssystem mit angemessenem Aufwand die nötigen Informationen, aus denen sich ein aktuelles Lagebild ergibt.

Aus diesen Gründen **erübrigt sich die Einrichtung eines neuen, zusätzlichen Systems**, das bei den Ländern weitere Sachmittel und Personal bindet sowie die Länderbehörden mit unnötig hohem bürokratischen Aufwand belastet, ohne tatsächlich einen messbaren Zugewinn an Sicherheit für den Verbraucher bereitzuhalten.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses wird die **Verabschiedung** des LFGB noch **vor der Sommerpause nicht gefährdet**, wie manche Kritiker meinen. Seitens der Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag wurde dabei insbesondere auf die Dringlichkeit der Änderungen im Zusammenhang mit dem **Verbot der Verfütterung von Fetten** hingewiesen.

*) Anlage 1

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) Dazu will ich nur sagen, dass diese Regelung **erst auf Anregung der Länder** nach unserer letzten Beratung im Bundesrat vor anderthalb Jahren in den Gesetzentwurf **aufgenommen** wurde. Sie wird von uns nach wie vor unterstützt und steht nicht zur Diskussion.

Diese Regelung war vor anderthalb Jahren schon genauso dringend wie heute. Warum haben die Kollegen im Deutschen Bundestag so lange gebraucht, um das Gesetz erneut dem Bundesrat vorzulegen?

Warum soll es nicht möglich sein, die von mir angesprochenen Punkte eingehend zu überdenken? Ein zeitnahes und konstruktives Vermittlungsverfahren würde gewährleisten, dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden kann.

Deshalb bitte ich Sie nachdrücklich um Unterstützung des Antrages auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Vielen herzlichen Dank!

Das Wort für die Bundesregierung hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Müller. Bitte schön.

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sollten nicht auf den nächsten Gammelfleischskandal warten, bis wir reagieren. Es ist immer dasselbe Ritual: Das Ganze wird auf die lange Bank geschoben, je weiter der Skandal entfernt ist. (B) Deshalb bitten wir Sie heute um Zustimmung zur Änderung des LFGB.

Der Vorredner hat es erwähnt: Vor eineinhalb Jahre wurde damit begonnen, die letzten beiden entscheidenden Punkte durchzusetzen. Deshalb sollten wir jetzt nicht weiter auf Zeit setzen.

Ausgangspunkt war der sogenannte **Gammelfleischskandal** im Jahre **2005**. Der damalige Bundesverbraucherchutzminister Seehofer – heute ist er als Ministerpräsident anwesend – hat schnell und konsequent mit einem Zehnpunkteprogramm reagiert, aus dem wir acht Punkte umgesetzt haben.

Es geht jetzt um zwei weitere wichtige Maßnahmen, über die Sie heute entscheiden können, zunächst um die **Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Ländern und dem Bund**. Es gibt kein Parallelsystem zum Schnellwarnsystem; es besteht aber erheblicher Nachbesserungsbedarf in der Frage des Informationsaustausches zwischen den Ländern und dem Bund. Wir werden beim nächsten Skandal sicherlich wieder darauf zurückkommen.

Zweitens geht es um die **Ausweitung der Meldepflicht**. Lebensmittelunternehmer, denen unsichere Lebensmittel angeboten werden – das passiert jede Woche – und die diese zurückweisen, müssen dies in Zukunft den Behörden melden. Das ist sehr wichtig, um aus der Grauzone herauszukommen.

Meine Damen und Herren, der **Bußgeldrahmen** wird von derzeit 20 000 **auf 50 000 Euro angehoben**.

(C) Damit haben wir die zehn Punkte umgesetzt. Wir schaffen mehr Sicherheit für den Verbraucher.

Wir sollten nicht auf den nächsten Skandal warten. Heute den Vermittlungsausschuss anzurufen wäre das falsche Signal. – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuss empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen. Daher frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Punkt 2** der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 341/09)

Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 2 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/2009***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

3, 4, 7, 9 bis 11, 14, 16 bis 19, 21, 23, 24, 26, 28 bis 34, 37, 40, 45, 54, 55, 60 bis 64, 66 bis 73, 75 und 78 bis 85.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Dem **Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 34** ist der **Freistaat Bayern beigetreten**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Punkt 16** Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz), **zu Punkt 34** Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) und Herr **Parlamentarischer**

*) Anlage 2

**) Anlagen 3 bis 6

Präsident Peter Müller

- (A) **Staatssekretär Dr. Müller** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) sowie zu **Tagesordnungspunkt 37** Herr **Minister Wucherpfennig** (Thüringen).

Wir kommen zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen** (Drucksache 344/09)

Ich darf fragen, ob hierzu das Wort gewünscht wird. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Gröhe** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Müller (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) abgegeben.

Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss aus einem Grund anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** entsprechend **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6**:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Opferentschädigungsgesetzes** (Drucksache 345/09)

Eine **Erklärung zu Protokoll**** gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Brandner** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) ab. – Ich darf fragen, ob im Übrigen das Wort gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall.

- (B) Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8**:

Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (**Flächenerwerbsänderungsgesetz** – FlErwÄndG) (Drucksache 347/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***** hat Herr **Minister Busemann** (Niedersachsen) abgegeben.

Eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12**:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Artikel 10-Gesetzes** (Drucksache 350/09)

- (C) Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sind nicht erkennbar.

Der Innenausschuss empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Entsprechende Anträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zur Abstimmung über die von Hamburg beantragte Entschließung. Wer dem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13**:

Gesetz zur Anordnung des **Zensus 2011** sowie zur Änderung von Statistikgesetzen (Drucksache 375/09, zu Drucksache 375/09)

Ich darf fragen, ob es hierzu Wortmeldungen gibt. – Ich erteile das Wort Herrn Minister Laschet (Nordrhein-Westfalen). Bitte schön.

Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Zensus 2011 ist notwendig. Es ist gut, dass er kommen wird. Es ist auch gut, dass dieser Mikrozensus zum ersten Mal in der gesamten Europäischen Union nach ähnlichen Kriterien durchgeführt wird.

- (D) Die **letzte Volkszählung** in Deutschland **liegt 20 Jahre zurück**. Damals stand die Mauer noch. Deutschland und Europa waren geteilt. Vom Internet war noch keine Rede. Der demografische Wandel hatte noch nicht seine einschneidenden gesellschaftlichen Folgen spüren lassen.

Um den Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung zu tragen, brauchen wir verlässliche Planungsdaten. Wenn man allein sieht, wie zwei Bundesinstitutionen mit völlig unterschiedlichen Zahlen – z. B. was die **Bevölkerungszahl** angeht – arbeiten, kann man erkennen, wie wichtig der Mikrozensus 2011 ist.

Wir wissen auch nicht exakt, wie viele **Ausländerinnen und Ausländer** in Deutschland leben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg spricht von 6,7 Millionen; das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt 7,3 Millionen an. Das ist immerhin ein Unterschied von 600 000 Personen und entspricht der Einwohnerzahl einer Großstadt wie Dortmund.

Aber nicht nur der Staat braucht diese Daten, auch die **Kirchen** sind auf sie angewiesen. Die Kirchen sind Träger von Kindergärten, Schulen, sozialer Dienste und vieler Krankenhäuser. Sie kennen nur die Zahl ihrer Mitglieder, wissen aber nicht, wie die soziale Situation, die im Mikrozensus miterfasst wird, im Einzelnen aussieht.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

***) Anlage 9

*) Anlage 10

Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen)

(A) Heute ist ein sehr guter Tag; denn der Deutsche Bundestag hat die Anregung des Bundesrates aufgegriffen – die die Bundesregierung im Februar noch zurückgewiesen hatte –, in Zukunft wieder das **Kriterium der Religionszugehörigkeit** mitzuerfassen. Das ist wichtig für die christlichen Kirchen. Es ist aber auch wichtig, damit wir genau wissen, wie viele **Muslime** in unserem Land leben. Dabei handelt es sich um eine pure Schätzung, die man lediglich aus der Staatsangehörigkeit ableitet, die jemand früher hatte. Danach ist jeder Ägypter und jeder Türke prinzipiell Muslim. Dabei wird nicht nach Aleviten, Sunniten oder Schiiten unterschieden. Und diese Schätzzahl soll uns nun dabei helfen, beispielsweise den islamischen Religionsunterricht zu entwickeln, um auch dieser Religion Rechnung zu tragen!

Wir brauchen präzise Angaben. Deshalb habe ich es nie ganz verstanden, warum die Bundesregierung so vehement dagegen war, das Merkmal „Religion“ in den Mikrozensus aufzunehmen.

Dass die EU die verfassungsrechtlichen Besonderheiten einzelner Mitgliedstaaten, beispielsweise den strikten Laizismus in Frankreich, berücksichtigen muss und deshalb die Religionszugehörigkeit nicht erfragt, ist einleuchtend. Aber **Deutschland ist kein laizistischer Staat**. Staat und Kirchen stehen in einem Verhältnis fördernder Neutralität zueinander, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat.

Bei der Debatte in Berlin vor einigen Wochen haben wir erlebt, wie engagiert man über die Frage der Bedeutung der Religion im öffentlichen Raum streiten kann. Insofern ist es gut, hierüber in Zukunft Klarheit zu haben.

(B)

Ein Letztes hat der Bundestag ebenfalls aufgegriffen: Das **Merkmal des Migrationshintergrundes** der Menschen, die zu uns gekommen sind, sollte erst ab 1979 erfasst werden. Die größten Zuwandererwellen nach Deutschland gab es allerdings nach Abkommen Konrad Adenauers mit Italien im Jahre 1955 und mit der Türkei im Jahre 1961.

Das alles wäre gar nicht erfasst worden, hätte nicht der Bundesrat seine Empfehlung im Februar abgegeben. Der Bundestag ist auch dieser Empfehlung gefolgt, so dass wir heute zu einem guten Abschluss kommen und zwei sehr wichtige Merkmale beim Mikrozensus 2011 wiederum erfassen werden.

Präsident Peter Müller: Schönen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Boddenberg (Hessen).

Michael Boddenberg (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich, was die Bewertung der Verhandlungen angeht, die wir in den letzten Wochen geführt haben, dem Vorredner nur anschließen. Es waren intensive Verhandlungen, in denen man sich mit inhaltlichen Fragen beschäftigt hat. Herr Kollege Laschet hat über zwei Beispiele berichtet.

(C) Ich will auch sagen – deswegen bin ich nach vorne gekommen, obwohl ich meine Rede **zu Protokoll*** geben möchte –: Ich bin froh darüber – ich glaube, da spreche ich für alle Kolleginnen und Kollegen –, dass wir auch hinsichtlich der **Finanzierung** dieses doch sehr aufwendigen Projektes im Jahre 2011 eine Lösung unter **Beteiligung des Bundes** gefunden haben. Insofern danke ich allen, die daran beteiligt waren, dass wir zu diesem Ergebnis gekommen sind.

Es ist eine **neue Form des Zensus**, bei der wir nicht mehr eine vollumfängliche Befragung durchführen, sondern lediglich mit Stichproben in Kombination mit den Registern arbeiten. Ich hoffe, dass wir qualitativ gute Ergebnisse erzielen.

Das ist ein guter Erfolg. Herzlichen Dank an alle, die daran mitgewirkt haben!

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll****) hat Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der **Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen** (Drucksache 352/09)

(D) Das Wort hat Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt). Bitte schön.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die derzeitige Bemessung einer Geldstrafe erfolgt durch die Festsetzung eines Tagessatzes auf mindestens einen und höchstens 5 000 Euro. Diese Regelung, die seit nunmehr 34 Jahren in Kraft ist, macht angesichts der Einkommensentwicklung eine deutliche und nachhaltige Anhebung zwingend erforderlich. Hierüber bestand von Anfang an ein erfreulicher Konsens zwischen sämtlichen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Ich möchte deshalb auf die dafür sprechenden guten Argumente nicht noch einmal eingehen.

In Erinnerung rufen möchte ich jedoch unser Bestreben, die **Obergrenze für die Bestimmung der Tagessatzhöhe** gänzlich zu **streichen**. Dies sieht nicht nur die überwiegende Mehrheit der Landesjustizverwaltungen so, sondern auch der Deutsche Richterbund. Auf der Grundlage des Rechtsgrundsatzes der Opfergerechtigkeit sollte das als Sanktion für eine Straftat gesetzlich vorgesehene Strafübel jedermann,

*) Anlage 11

**) Anlage 12

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

- (A) mithin auch einen Spitzenverdiener, möglichst gleich belasten, nämlich dadurch, dass die Strafe nach dessen individuell zu bestimmender vollen Leistungsfähigkeit festgesetzt werden kann.

Diesen Erwägungen hatte der ursprüngliche Referentenentwurf der Bundesregierung Rechnung getragen, indem man auf eine bezifferte Obergrenze zur Bemessung des Tagessatzes gänzlich verzichtete. Durch eine solche Regelung könnte jeder Straftäter für ihn spürbar zur Verantwortung gezogen werden, d. h. auch derjenige, der Nettojahreseinkünfte oberhalb einer bestimmten festgesetzten Höchstgrenze erzielt. Eine **Begrenzung der Höchststrafe zu Gunsten von Spitzenverdienern stößt** nicht nur in der Bevölkerung **auf Unverständnis** und Ablehnung. Dies belegen zahlreiche Beiträge anderer Landesjustizverwaltungen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erstellt worden sind, sehr eindrucksvoll.

Sofern die Bundesregierung **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Streichung der Obergrenze anführt, **teile ich** diese ausdrücklich **nicht**. Derartige verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich auch nicht aus einem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur** darin für verfassungswidrig erklärten **Vermögensstrafe**. Ich möchte nur kurz daran erinnern: Die Verfassungsrichter haben in dieser Entscheidung beanstandet, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet habe, eine fallunabhängige abstrakte Belastungsobergrenze zu ziehen. Dadurch mangle es dieser Vorschrift an der Vorgabe eines festen und für alle Anwendungsfälle geltenden Strafrahmens. Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes

(B) kriminelles Unrecht müsse aber in Art und Maß durch den parlamentarischen Gesetzgeber bestimmt und damit für den Normadressaten vorhersehbar sein.

Diesen Anforderungen genügten die Vorschriften über die Bemessung der Geldstrafe aber auch bei einem Verzicht auf die Bezifferung einer Obergrenze für die Tagessatzhöhe. Dem zur Strafzumessung berufenen Richter stünden de lege ferenda genügende und ausreichend bestimmte Orientierungspunkte für die Bemessung der Geldstrafe zur Verfügung, insbesondere durch den weiterhin vorgegebenen Rahmen für die Anzahl der Tagessätze. Das heißt, an der derzeit geübten richterlichen Praxis würde sich im Ergebnis nichts ändern. Die Richter würden sich weiterhin an der maßgeblichen wirtschaftlichen Leistungskraft der Angeklagten orientieren und als Maßstab deren Nettoeinkünfte zugrunde legen.

Auch für den Täter würde sich hier keine andere Sachlage ergeben. Für ihn bleibt das Risiko vorhersehbar, nämlich bis zu einem vollen Nettojahreseinkommen an die Staatskasse abführen zu müssen. Die **konkrete Vorhersehbarkeit oder gar Bezifferbarkeit** der zur Bezahlung der Geldstrafe aufzuwendenden Geldsumme **fordert Artikel 103 Absatz 2 gerade nicht**. Dies wird eindrucksvoll durch die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 40 Absatz 2 StGB belegt. Schon heute kann es also für einen Täter zu einer Erhöhung der Strafe kommen, nämlich dann, wenn sich zwischen der Tatbegehung

und der Verurteilung eine Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit ergibt. (C)

Im Interesse des wohlverstandenen Gerechtigkeitsempfindens aller Bürger als Adressaten der mit einer Geldstrafe sanktionierten Strafnormen hätte ich es begrüßt, wenn auf eine betragsmäßige Obergrenze für die Festlegung einer Geldstrafe verzichtet worden wäre. – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Drucksache 358/09)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) und Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) abgegeben. – Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. (D)

Dann kommen wir zur Frage der Zustimmung. Wer entsprechend Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im **anwältlichen und notariellen Berufsrecht**, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 377/09, zu Drucksache 377/09)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**** haben Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sind nicht erkennbar.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird,

*) Anlagen 13 und 14

**) Anlagen 15 und 16

Präsident Peter Müller

(A) frage ich auch hier zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Punkt 25**:

Gesetz zur Änderung der **Förderung von Bio-kraftstoffen** (Drucksache 379/09, zu Drucksache 379/09)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Brandenburgs vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

(B) Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Brandenburgs! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Die **Abstimmung über die empfohlene Entschliebung wird zurückgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27**:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Drucksache 361/09)

Ich erteile hierzu Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hintze (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) das Wort. Bitte schön.

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Anlass für das Ihnen heute vorliegende Gesetz waren **Vorgaben aus der europäischen Roaming-Verordnung**.

Um die Durchsetzbarkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, werden **neue Bußgeldtatbestände geschaffen** und die **Eingriffsbefugnisse der Bundesnetz-**

agentur erweitert. Diese Gelegenheit hat die Bundesregierung genutzt, um noch vor der nächsten großen Novelle, die mit der Umsetzung des neuen Richtlinienpakets ansteht, über das in Brüssel derzeit immer noch verhandelt wird, einige kleinere, aber wichtige Themen aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen.

Der Gesetzesbeschluss greift verschiedene Themen zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher auf und sorgt für eine verbraucherfreundliche und zugleich wirtschaftsverträgliche Lösung.

Dazu gehört der **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor untergeschobenen Verträgen bei der Betreibervorauswahl**, der sogenannten Preselection. Die Regelung im Telekommunikationsgesetz ergänzt und vervollständigt die Vorgaben im Gesetzentwurf zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung. Zukünftig muss der Wunsch nach Umstellung der Betreibervorauswahl in **Textform** vorliegen. Sonst darf nicht umgestellt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um untergeschobene Verträge, die die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht wollten, zu unterbinden.

Darüber hinaus wird der **Rufnummernbereich 0180 transparenter und** für die Verbraucherinnen und Verbraucher **kostengünstiger ausgestaltet**. Die Preise für Anrufe bei einer 0180-Nummer vom Handy werden auf 42 Cent pro Minute oder 60 Cent pro Anruf gesenkt. Die Höchstpreise, auch für Anrufe aus den Mobilfunknetzen, müssen künftig angegeben werden.

Die gesetzlichen Vorgaben für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer werden im Gesetz klargestellt.

Darüber hinaus wird auf Anregung des Bundesrates die **Missbrauchsgefahr bei den Ortungsdiensten** durch strengere Vorgaben **eingedämmt**. Hier muss künftig eine ausdrückliche **schriftliche Einwilligung** vorliegen. Nach maximal fünf Ortungen muss per SMS über die erfolgten Ortungen informiert werden.

Meine Damen und Herren, dies alles sind wichtige verbraucherschützende Anliegen, die möglichst rasch in Kraft treten sollten. Ich bitte herzlich um die Zustimmung des Bundesrates.

Nun hat das Land **Hessen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgelegt**. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, weshalb ich dafür plädiere, auf ein Vermittlungsverfahren zu verzichten.

Das Land **Hessen begehrt die Anrechnung von Gebühren**, die vor über einem Jahrzehnt auf der **Grundlage der TK-Lizenzgebührenverordnung gezahlt wurden**, auf die im Gesetz neu eingeführte **Beschlusskammergebühr**. Mit der Beschlusskammergebühr sollen die Kosten der Bundesnetzagentur für Regulierungsentscheidungen abgegolten werden.

Wenn Hauptadressaten von Regulierungsentscheidungen im Falle einer Anrechnung auf absehbare Zeit keine Gebühren zahlen müssten, würde bei der Bundesnetzagentur ein Haushaltsdefizit entstehen. Im Ergebnis würde die Regulierungstätigkeit der

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Peter Hintze

(A) Bundesnetzagentur im Telekommunikationsbereich faktisch nicht vergibt werden, während die Kosten für die sachlich vergleichbaren Tätigkeiten im Energie- und Kartellbereich durch entsprechende Gebühren finanziert werden.

Das vorliegende Gesetz ist ein guter Kompromiss, der die Rahmenbedingungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Telekommunikationsbereich erneut verbessert. Ich bitte Sie herzlich, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmt. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich bitte nun um Ihr Handzeichen für die Ziffer 2. – Auch dies ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen – (Drucksache 407/08)

(B) Ich erteile Herrn Minister Schünemann (Niedersachsen) das Wort.

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir feiern in diesem Jahr nicht nur 60 Jahre Grundgesetz. 2009 jährt sich auch – zum 20. Mal – die **friedliche Revolution in der ehemaligen DDR**. Für uns Deutsche ist dieses Ereignis ein Grund zu großer Freude und Dankbarkeit. Mit ihrem Mut hat die Bürgerrechtsbewegung in der ehemaligen DDR die Mauer zum Einsturz gebracht. Diesen Menschen verdanken wir entscheidend die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes. Aber an erster Stelle stand **vor 20 Jahren** der Wunsch vieler ostdeutscher Landsleute nach Freiheit. Sie wollten nicht länger entmündigt sein. Das SED-Regime war eine Parteidiktatur und gründete auf Angst. Es gehörte großer Mut, ja Tapferkeit dazu, den Machthabern in Ost-Berlin die Stirn zu bieten.

Niemand will die Biografien der Menschen in der DDR, ihre persönlichen Leistungen kleinreden. Es geht auch nicht darum, die DDR zu dämonisieren. Aber dieses System war keine Wohlfühl-diktatur. Terror gegen Andersdenkende, Bespitzelung, Mauer-schießbefehl und Wahlfälschungen waren keine Entgleisungen, sondern tragende Säulen des SED-Regimes.

(C) Mindestens 150 000 Menschen waren während der SED-Herrschaft aus politischen Gründen inhaftiert, zum überwiegenden Teil Menschen, die sich nach Freiheit sehnten, die staatliche Gängelung nicht länger ertragen wollten, die Lügen und Missstände offen ansprachen oder die einfach nur einer falschen Gruppe angehörten. Wer Staatsfeind war, bestimmte allein die Stasi. Es gab keinen Rechtsschutz. Erst 1971 wurde die Gewaltanwendung gegen Häftlinge im DDR-Strafvollzug offiziell untersagt.

Nach der Haft mussten viele politische Häftlinge weiterhin Nachteile wie Berufsverbot hinnehmen. Sie waren diskriminiert und geächtet. Zu den Folgen gehören bei vielen Opfern bis heute Ängste, Depressionen, körperliche Erkrankungen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen.

Diese Menschen dürfen wir nicht an den Rand drängen. Wir müssen ihnen helfen. Wiedergutmachung ist kaum möglich. Aber wir müssen das Unrecht aufarbeiten und über das Geschehene aufklären. Wir müssen die Täter zur Rechenschaft ziehen und da, wo es geht, die Folgen für Betroffene lindern.

(D) Nach langer Diskussion konnte vor zwei Jahren endlich das **Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** in Kraft treten. Seitdem erhalten politische Haftopfer, die bedürftig sind, eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250 Euro. Geld allein kann das erlittene Unrecht nicht ausgleichen. Dennoch sind viele Opfer für diese Zuwendung dankbar. So erhielten allein in Niedersachsen seit 2007 insgesamt 1 200 SED-Unrechtstopfer Entschädigungszahlungen von rund 5,5 Millionen Euro.

Beim Vollzug des Gesetzes durch die Länder hat sich **Änderungsbedarf** ergeben. Niedersachsen und Sachsen haben daher gemeinsam schon letztes Jahr ein Änderungsgesetz auf den Weg gebracht. Eine **Länderarbeitsgruppe** hat den Gesetzentwurf abgestimmt. Ich möchte zwei wesentliche Änderungsvorschläge aufgreifen.

Erstens. Nach derzeitiger Rechtslage werden bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit Altersbezüge nicht berücksichtigt. Das ist gut und richtig. **Kindergeld**, das die Anspruchsberechtigten für ihre minderjährigen Kinder erhalten, wird jedoch angerechnet. Kindergeld wird also **als Einkommen** der Eltern **gewertet**. Haftopfer mit geringem Einkommen und unterhaltspflichtigen Kindern erhalten daher wegen fehlender Bedürftigkeit oftmals keine Opferrente. Das ist nicht hinnehmbar.

Zweitens. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht nur zwei **Einkommengrenzen** vor: eine Einkommengrenze für ledige und eine Einkommengrenze für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Anspruchsberechtigte. Wer jedoch Kinder hat, wird generell ledigen oder verheirateten Opfern gleichgestellt. Das ist nicht sachgerecht; denn diese Anspruchsberechtigten müssen ja aus ihrem verfügbaren Einkommen auch den Lebensunterhalt der Kinder bestreiten.

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

- (A) Ich halte fest: SED-Unrechtsoffer mit Kindern haben nach geltender Rechtslage klare Nachteile. Zum einen wird Kindergeld als Einkommen angerechnet. Anspruchsberechtigte mit mehreren Kindern überschreiten daher häufig die Bedürftigkeitsschwelle und gehen leer aus. Zum anderen sind **keine Kinderfreibeträge** vorgesehen. Beide Benachteiligungen beseitigt unser Gesetzentwurf. Das ist 20 Jahre nach dem Fall der Mauer mehr als überfällig.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz soll Haftopfern der DDR in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage helfen. Die Opferrente ist ein Ausgleich für das Leid politischer Verfolgung. Und sie anerkennt den Widerstand politischer Häftlinge gegen die SED-Diktatur, ihren Einsatz für die Freiheit. Der Opferrente kommt daher ein besonderer entschädigungs- und rehabilitierungsrechtlicher Charakter zu. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ungleichbehandlung von Anspruchsberechtigten mit Kindern nicht hinnehmbar. Unter der Repression und den unmenschlichen Haftbedingungen haben alle Anspruchsberechtigten gleichermaßen gelitten.

Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, Ungerechtigkeiten beim Gesetzesvollzug schnellstmöglich zu beseitigen. Die Zeit drängt; denn der Kreis der Anspruchsberechtigten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird naturgemäß von Jahr zu Jahr kleiner. Die Opfer von Diktatur und Gewalt haben ein klares Signal unserer Hilfe verdient.

Präsident Peter Müller: Herzlichen Dank!

- (B) Das Wort hat Frau Ministerin Kuder (Mecklenburg-Vorpommern).

Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der **Änderungsantrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen** befasst sich ausschließlich mit Änderungen des § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift wird politisch Verfolgten, die unter rechtsstaatswidrigen Bedingungen im Gebiet der früheren DDR inhaftiert waren, bei Bedürftigkeit eine lebenslange monatliche Rente von 250 Euro gewährt. Diese, wie ich meine, richtig als **Ehrenrente** bezeichnete Zuwendung soll ein Zeichen der besonderen Anerkennung und Würdigung der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR sein.

Es zeigt sich jedoch, dass es unter den bislang Anspruchsberechtigten eine Reihe von Straftätern gibt, die wegen vorsätzlicher schwerer Gewalttaten langjährige Haftstrafen verbüßen oder verbüßt haben. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der besonders spektakuläre Fall des Frank S. aus Mecklenburg-Vorpommern, der bundesweit bekannt geworden ist. Dabei handelt es sich um einen Anspruchsberechtigten, der mehrfach wegen schwerster Sexualdelikte und Mordes zuletzt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde und im Maßregelvoll-

zug untergebracht ist. Personen mit einer solchen oder ähnlichen kriminellen Vita haben nach meinem Verständnis den Anspruch auf eine Ehrenrente nachhaltig verwirkt. (C)

Die Gerichte stehen dem allerdings auf Grund der Rechtslage mehr oder weniger hilflos gegenüber. Daran hat sich auch durch die zweitinstanzliche **Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock** im zuvor dargestellten Fall nichts geändert. Das Gericht hat zwar den Rentenanspruch zurückgewiesen, dabei aber lediglich einzelfallbezogen auf Fragen der finanziellen Bedürftigkeit des Inhaftierten abgestellt.

Meine Damen und Herren, eine gesetzliche Regelung wie die dargelegte, die bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen selbst Tätern schwerster Straftaten eine lebenslange Opferrente zukommen lässt, bereitet mehr als Unbehagen. Wir müssen beim Bezug der lebenslangen Opferrente – anders als bei einer Kapitalentschädigung für zu Unrecht erlittene Haft – auch die fortdauernde Würdigkeit der Person in den Fokus stellen, die Empfänger der sogenannten Ehrenrente ist. Personen, die schwerste Straftaten begangen haben, haben die lebenslange staatliche Würdigung ihres persönlichen Lebensweges nicht oder nicht mehr verdient.

Mit dem vorliegenden Antrag soll eine **Ausschlusslösung im Sinne einer Verwirkung des Anspruchs bei schwersten Straftaten** geschaffen werden. Eine solche Regelung ist übrigens nicht neu. Sie findet sich bereits im § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Häftlingshilfegesetzes aus dem Jahr 1955. Die besondere Zuwendung darf Personen nicht mehr gewährt werden, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr verurteilt worden sind. (D)

Mit dem heutigen Änderungsantrag sind Verurteilungen nach dem 2. Oktober 1990, aber auch Verurteilungen aus der Zeit davor, sofern zu diesem Zeitpunkt die Freiheitsstrafe noch nicht restlos verbüßt ist, zu berücksichtigen. Durch diese **Stichtagsregelung** ist gewährleistet, dass die den Ausschluss der Opferrente begründenden Verurteilungen rechtsstaatlichen Maßstäben genügen. In diesem Sinne bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beermann (Sachsen).

Dr. Johannes Beermann (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzgeber hat die gravierenden Verstöße der Behörden der DDR gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaats zum Anlass genommen, verschiedene Rehabilitierungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Unrecht einer in 40 Jahren gescheiterten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung kann weder ungeschehen gemacht noch angemessen ausgeglichen werden. Mit der Rehabilitierung erhalten die Opfer jedoch wenigstens eine nachträgliche Ehrung. Das ist das Mindeste, was man tun kann. So können die Opfer

Dr. Johannes Beermann (Sachsen)

(A) politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz seit September 2007 eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250 Euro erhalten.

Die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung, die Voraussetzung für die Zahlung der Ehrenrente sowie das Ergebnis der ressort- und länderübergreifenden Arbeitsgruppe haben Herr Kollege Schünemann und Frau Kollegin Kuder bereits dargestellt. Im Kern geht es darum, die **Benachteiligung der Opfer mit Kindern zu beseitigen**. Es leuchtet sicherlich ein, dass der Ausgleich des Staates dafür, dass man Kinder großzieht, nicht mit dem Leid verrechnet werden kann, das Betroffene durch eine rechtsstaatswidrige Haft in der DDR erfahren haben. Die geltende Rechtslage ist für diese Personengruppe ungerecht. Sie ist häufig nicht anspruchsberechtigt, weil die Kindergeldzahlung bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt wird. Dies wollen wir ändern.

Weiterhin sieht die Gesetzesinitiative die Schaffung eines **Ausschlusstatbestandes für Schwerkriminelle** vor, die nach derzeitiger Rechtslage einen Anspruch auf die besondere Zuwendung erworben haben. Auch das ist sicherlich allgemein verständlich. Es würde dem Satisfaktionsgefühl der Gesellschaft widersprechen, wenn bei Schwerverbrechern derselbe Maßstab angelegt würde. Zwar sind soziale Ausgleichsleistungen dann nicht zu gewähren, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat. Die Voraussetzungen dieses Ausschlusstatbestandes sind jedoch nach der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung auch in Fällen (B) schwerster allgemeiner Kriminalität nicht erfüllt. Selbst ein vorsätzliches Tötungsdelikt wäre nach der Rechtsprechung kein Versagungsgrund. Das ist nicht einsichtig.

Die Opfer strafrechtlichen Unrechts der SED-Diktatur, die monatelange, wenn nicht jahrelange rechtsstaatswidrige Inhaftierung erduldet haben, empfinden die Opferrente als späte Anerkennung für ihr Leiden. Die Mehrheit dieser Opfer hat kein Verständnis dafür, auf eine Stufe mit Schwerkriminellen gestellt zu werden. Ein bloßes Aussetzen der Zahlung für die Zeit der Inhaftierung reicht für die erforderliche Abgrenzung nicht aus; denn es handelt sich um eine Ehrenpension. Dies vermag nur ein Tatbestand zu erreichen, der den Straftäter auf Dauer von der Zuwendung ausschließt. Deshalb muss die Zahlung an derartige Kriminelle dauerhaft vollständig ausgeschlossen werden.

Meine Damen und Herren, allein im Freistaat Sachsen leben oder lebten über 17 000 von der DDR-Justiz vollkommen zu Unrecht verurteilte Menschen. Der Leistung und dem Mut dieser und vieler weiterer Bürger der DDR, die trotz der Repressionen die SED-Diktatur gestürzt haben, zollt der gemeinsame **Ersetzungsantrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen** Respekt. Er sieht neben der Modernisierung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Schaffung eines Ausschlusstatbestandes für Schwerkriminelle vor.

(C) Ich bitte Sie, diesen heute zuerst zur Abstimmung stehenden Antrag zu unterstützen, damit Schwerkriminelle vom Bezug der Ehrenpension endgültig ausgeschlossen werden können und die Erziehung von Kindern auf vorangegangenes Leid keine Auswirkung hat. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für Ziffer 1. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Busemann** (Niedersachsen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36:**

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 391/09)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sind **Brandenburg und Thüringen beigetreten**.

(D) Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben beantragt, heute sofort in der Sache zu entscheiden. Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Mehrheit.

Dann frage ich: Wer ist für den Landesantrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 391/2/09? – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 391/1/09. – Mehrheit.

Wer ist für die **Zuleitung des Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung mit den soeben beschlossenen Änderungen**? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 39 a) und b)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 87d) (Drucksache 220/09)

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 283/09)

Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall.

Präsident Peter Müller

(A) Wir beginnen die **Abstimmung mit Punkt 39 a)**, der Grundgesetzänderung.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zunächst bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag. – Minderheit.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 39 b)**: Gesetzentwurf zu luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Zunächst zu dem Antrag in Drucksache 283/2/09! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann frage ich: Wer ist für den Landesantrag in Drucksache 283/3/09? – Das ist eine deutlich verstärkte, aber immer noch eindeutige Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

(B) Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Hohen Rates der Gebietskörperschaften der Republik Niger**, Herr Dr. Alga-bid, in Begleitung einer Delegation Platz genommen.

Exzellenz, ich darf Sie im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen.

(Beifall)

Ihr Besuch trägt in erfreulicher Weise zum gegenseitigen Verständnis und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern bei. Ich hoffe, dass Sie bisher bereits wertvolle Eindrücke von der politischen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland gewinnen konnten. Wir werden anschließend noch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch haben.

(C) Ich wünsche Ihnen und Ihrer Delegation einen angenehmen Aufenthalt. Soyez les bienvenus ici à Berlin!

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 41**:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Einfuhr, der Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen (**Robbenerzeugnisse-Verbotsgesetz** – RobErzVerbG) (Drucksache 286/09)

Ich erteile Herrn Senator Dr. Loske (Bremen) das Wort. Bitte schön.

Dr. Reinhard Loske (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte unseren Antrag kurz begründen und um Unterstützung werben. Es geht um eine grausame Angelegenheit: das massenhafte Töten von Robben, vor allem Jungrobben, für kommerzielle Zwecke. Das muss beendet werden.

Vor knapp drei Jahren hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen fast aller Fraktionen beschlossen, dass es keinen Import von und ein Handelsverbot mit Robbenerzeugnissen geben soll. Nunmehr, knapp drei Jahre später, hat die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt. Das ist im Prinzip zu begrüßen. Allerdings sind die darin enthaltenen **Ausnahmetatbestände zu weitgehend**. So soll derjenige, der nach Art und Weise der Inuit Robben jagt, eine Ausnahmegenehmigung bekommen können. Doch **sollen nur die Inuit selbst und andere indigene Völker eine Ausnahmegenehmigung erhalten**; deshalb geht an dieser Stelle der Entwurf der Bundesregierung zu weit.

(Vorsitz: Vizepräsident Jens Böhrnsen)

Nun will es der Zufall – und das ist gut so –, dass das **Europaparlament** vor wenigen Wochen, am 5. Mai, in enger Abstimmung mit der EU-Kommission **beschlossen** hat, dass es ein **generelles Verbot des Imports** von Robbenprodukten nicht nur nach Deutschland, sondern **nach Europa** insgesamt geben soll. Das ist positiv und zu begrüßen. Vor allen Dingen werden die **Ausnahmetatbestände wesentlich enger** gefasst. Nur für die indigenen Völker und die Inuit sollen Ausnahmen gelten.

Wir fordern in unserem Antrag die Bundesregierung auf, den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf nicht weiterzuverfolgen, sondern die **Vorgaben der EU rasch umzusetzen**, damit das Gesetz zum 1. Januar 2010, vor Beginn der nächsten Jagdsaison, in Kraft treten kann. Das ist eine gute Sache, um deren Unterstützung ich Sie bitte. – Danke schön.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Bremens vor.

Ich beginne mit dem Antrag Bremens in Drucksache 286/2/09. Wer ist dafür? – Mehrheit.

(C)

(D)

Vizepräsident Jens Böhrnsen

(A) Wir kommen zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht** (Drucksache 277/09)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer ist für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 8 und 11.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 15 vor. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(B) Bei den Ziffern 13 und 14 ist um getrennte Abstimmung über die beiden Absätze aus dem Allgemeinen Teil der Begründung gebeten worden. Darum lasse ich über diese Ziffern zunächst ohne diesen Teil der Begründung abstimmen.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Jetzt der noch nicht abgestimmte Allgemeine Teil der Begründung! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (**Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 372/09)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg). Bitte schön.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir stehen mitten in einer Finanz- und Wirtschaftskrise. Das Bruttosozialprodukt wird in diesem Jahr in einem Ausmaß schrumpfen, das wir in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht erlebt haben. Ein Ende ist nicht absehbar. Sicherlich müssen wir auch mit dem Steuerrecht auf diese Situation reagieren.

(C) Wir schlagen vor, die sogenannte **Ist-Besteuerung** innerstaatlich zu **verstetigen**. Kleinen Unternehmen soll die Mehrwertsteuer nicht abverlangt werden, wenn sie selbst noch kein Geld gesehen haben.

In Anbetracht der aktuellen Wirtschaftslage ist es gerechtfertigt, die **Umsatzgrenze** für diese Regelung **bundesweit auf 500 000 Euro** festzulegen. Bisher gilt diese Grenze nur in den neuen Ländern, und zwar befristet. Es ist gerade in schwierigen Zeiten ein wichtiger Impuls für unsere kleinen und mittleren Unternehmen, wenn man die bisher nur in den neuen Ländern geltende Regelung auf ganz Deutschland ausdehnt, also die Grenze von 250 000 auf 500 000 Euro auch in den alten Ländern erhöht.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist ein weiteres großes Thema, das insbesondere der Bundesfinanzminister auf der Tagesordnung hat, obwohl es für den aktuellen Wirtschaftseinbruch sicherlich nicht ursächlich ist: **Steueroasen**. Es geht um Staaten, die nicht oder nur eingeschränkt bereit sind, Auskunft über Kapitaleinkünfte zu geben, die ein in einem anderen Land Steuerpflichtiger dort erzielt.

Es liegt sicherlich im berechtigten Interesse jedes Staates, das ihm zustehende Besteuerungsrecht ausüben zu können. Die **OECD hat Standards vorgegeben**, die aber bislang nicht von allen Staaten akzeptiert werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind **Einschränkungen beim Betriebs- und Werbungskostenabzug** vorgesehen, die an die **Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten geknüpft werden**. Mit dem Gesetz wird zunächst nur eine Rechtsgrundlage für solche Beschränkungen geschaffen. Wirksam werden diese erst mit einer **Rechtsverordnung, der der Bundesrat zustimmen muss**. Von der Rechtsverordnung soll allerdings vorerst abgesehen werden. (D)

Ziel sollen jetzt Verhandlungen sein, um im Sinne eines fairen Steuerwettbewerbs die volle Akzeptanz des von der OECD definierten Auskunfts-austauschs zu erreichen. Hier gibt es ermutigende Zeichen. Den Worten werden nun auch Taten folgen. In diesen Kontext gehört die **EU-Zinsrichtlinie**, die an mehreren Punkten erweitert werden soll.

Dies ist nicht nur ein Thema für Steuerinspektoren; es ist auch ein Lehrstück für Politik und dafür, wie man sie betreibt. Wir alle – dies betone ich – haben **Verständnis für den Bundesfinanzminister**, wenn er das Steueraufkommen sichern will. Die **Haushaltskonsolidierung**, die wir alle uns in der Föderalismuskommission auf die Fahne geschrieben haben, hängt damit untrennbar zusammen. Eine aktive Politik zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen wir stehen, muss aus dem Steueraufkommen gespeist werden. Der Bundesfinanzminister hat daher für sein Ziel, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung aller Bürger und Unternehmen zu erreichen, unser aller Unterstützung. Insoweit sind wir uns sicherlich einig.

Die Mittel und Wege zu diesem Ziel werfen jedoch – gelinde gesagt – Fragen auf, und zwar nicht nur bei uns, sondern, wie wir wissen, derzeit bei allen Par-

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) teien. Es schadet dem von uns allen geteilten Anliegen, wenn es jetzt in der **öffentlichen Debatte** nicht mehr in erster Linie um die Sache, sondern um den Stil geht. Dadurch leidet die Substanz.

Wenn es in der Presse – ich zitiere aus der „Kölnischen Rundschau“ vom 9. Mai – im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzminister „Piesacken und Zündeln“ heißt, dann gerät das berechtigte Anliegen in ein schiefes Licht. Die Opposition spricht von „Kraftmeierei“ und „Verbalradikalismus“. Dies mag zum politischen Geschäft gehören. Es sollte uns aber zu denken geben, wenn der Bundesaußenminister betont, dass ihm die von seinem Amtskollegen gebrauchten Vergleiche – ich zitiere das „Handelsblatt“ vom 7. Mai – „nicht eingefallen wären“. Dies ist aus dem Munde des Chefs der deutschen Diplomatie eine beachtenswerte Tonlage.

Nun kann man das Ganze als innenpolitischen Theaterdonner abtun. Ernsthaft Sorgen sollte sich der Bundesfinanzminister jedoch im Hinblick auf die internationale Stellung der Bundesrepublik machen. Wenn selbst ein bodenständiges Blatt wie das „Luxemburger Wort“ von „Gassenrhetorik“ spricht und das „Letzebuurger Journal“ kritisiert, „dass ihm europäische Zusammenarbeit und partnerschaftlicher Umgang völlig egal sind“, dann sollten wir vielleicht in der Tonlage etwas zurückfahren. Ich kann mir vorstellen, dass sich auch andere Staaten diesbezüglich ihre Gedanken machen.

Hier geht es nicht mehr nur um Steuerrecht, sondern um die Basis unseres freundschaftlichen Zusammenlebens innerhalb Europas, um Vertrauen. Die Kanzlerin hat am Dienstag dieser Woche darauf hingewiesen, dass es das Vertrauen unserer Nachbarn war, das die deutsche Wiedervereinigung ermöglicht hat. Zur aktuellen Diskussion meinte sie: „Das sind nicht die Tonlagen, in denen man dauerhaft Vertrauen aufbaut.“ – Ich sage dies deshalb, weil wir Ländervertreter in diesen Tagen von der Schweiz eingeladen waren. Es ist zu begrüßen, wenn man hier in Ton und Stil wieder zu einem freundschaftlichen Miteinander zurückkehrt.

Meine Damen und Herren, dies alles sollten wir bedenken. Der Bundesfinanzminister ist nicht nur oberster Vorsteher der Steuerverwaltung, sondern Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Historiker hat vor langen Jahren einmal gesagt: „Die großen Staaten tun, was sie können, die kleinen, was sie müssen.“ – Wir haben inzwischen in Europa, so hoffe ich doch, eine Ordnung erreicht, die diesen Grundsatz überwunden hat. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Das Wort hat Staatsminister Dr. Beermann (Sachsen).

Dr. Johannes Beermann (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werbe bei Ihnen für den Antrag des Freistaates Sachsen und der übrigen neuen Länder zur Ist-Besteuerung. Dies, lieber Kollege Reinhart, ist der erste Schritt dazu, dass man in

der Tat für eine gewisse Zeit die Fälligkeit der Umsatzsteuer hinausschiebt. (C)

Dies halte ich erstens für klug, weil kein Besteuerungstatbestand abgeschafft wird. Ganz im Gegenteil, die Umsatzsteuer ist ein Steuertatbestand, der an ein offensichtliches Geschäft anknüpft. Dieses ist erst dann beendet, wenn nicht nur die Ware übergeben, sondern auch das Geld gezahlt wurde. Dass sich der Staat bisher genau in der Mitte dieses Besteuerungstatbestandes das Geld geholt hat, ist steuerdogmatisch nicht zu begründen. Also kann man in aller Ruhe den **Besteuerungstatbestand an das vollendete Geschäft anknüpfen**.

Dies ist zweitens klug, weil dadurch **kein Steuer ausfall** entsteht, sondern die Steuer lediglich nach hinten verlagert wird. Das heißt, der Zeitpunkt, zu dem der Staat zugreift, wird verändert, nicht aber der Tatbestand an sich.

Dies halten wir für geboten, weil wir in Zeiten, in denen wir darauf achten, dass die Großen, die das System stützen, unterstützt werden und die Kleinen nicht ganz vom Wagen herunterfallen, sondern auch ihr Auskommen haben, ein deutliches **Signal für den Mittelstand** setzen wollen. Die Heraufsetzung von 250 000 auf 500 000 Euro ist ein wichtiges, zugleich finanziell überschaubares Signal für Selbstständige, für mittlere Gewerbetreibende.

Wir halten das für geboten, weil wir zumindest in den neuen Ländern sehr häufig Programme fahren, die den Mittelstand stabilisieren und dessen Liquiditätslücken schließen sollen. Zahlungsziele, ein sehr wichtiges Liquiditätsinstrument des Mittelstandes, gibt es heute kaum noch, und bei den Krediten ist die eine oder andere Bank verhalten, selbst wenn es nur darum geht, bereits abgeschlossene Geschäfte zu finanzieren. Bevor wir weiterhin Hunderte von Millionen in Mittelstandsstabilisierungsgesetzen ausgeben, wie es der Freistaat Sachsen tut, ist es sinnvoll, dass wir bundesweit ein deutliches Signal setzen, auch wenn Ostdeutschland davon besonders betroffen ist, weil sich dort viele in diesem Segment der Besteuerung bewegen. Lieber Kollege Reinhart, wenn dies dann auch in Baden-Württemberg gilt, freuen wir uns ganz besonders. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (D)

Vizepräsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kressl.

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Da die Kollegen, die zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz gesprochen haben, mit der Frage der **Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer** begonnen haben, gehe ich zunächst darauf kurz ein. Im Moment wird im Bundestag von den Fraktionen auch über dieses Thema diskutiert. Ich kann nicht für die Fraktionen sprechen, sehe aber die Entwicklung ab, dass es

Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl

(A) sicherlich zu einer **Verlängerung der bestehenden Regelung** kommt.

Ich weise darauf hin, dass bei einer Erweiterung auf die im Osten geltende Höhe im nächsten Jahr ein einmaliger Steuerausfall von 1,9 Milliarden Euro entstünde. Da dieses Geld erst nach Auslaufen der Regelung wieder zurückkäme, entstünden entsprechende Zinsverluste. Dies darf nicht vergessen werden. Man muss es also auch unter dem Blickwinkel der Haushaltseinnahmen betrachten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Kurt Beck)

Zum eigentlichen Gesetzentwurf!

Es geht darum, dem Bestreben einzelner Steuerpflichtiger, sich mit Hilfe anderer Staaten und Gebiete wirtschaftliche Vorteile zu Lasten des Gemeinwesens zu verschaffen, wirksam Einhalt zu gebieten. Das ist nicht nur ein Erfordernis zur Sicherung des Steueraufkommens, sondern insbesondere ein Gebot zur Wahrung von Steuergerechtigkeit. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Der vorliegende **Gesetzentwurf richtet sich gegen keinen anderen Staat**. Sein **Ziel ist** es vielmehr, die **Steuerehrlichkeit** insgesamt **zu fördern**.

Um bestehende Defizite bei der Aufklärung von Steuersachverhalten zu kompensieren, die im Verhältnis zu nicht kooperierenden Staaten bestehen, sollen **Steuerpflichtigen**, die Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die nicht den von der OECD entwickelten Auskunftsstandard praktizieren, **durch Rechtsverordnung** – das ist schon erwähnt worden – **besondere Mitwirkungspflichten** auferlegt werden können. Eine gesicherte Sachaufklärung ist Grundvoraussetzung, um bei vergleichbaren Inlands- und Auslandssachverhalten auch zu einer gleichen zutreffenden Besteuerung zu kommen. Es handelt sich damit um ein Erfordernis, das sich unmittelbar aus dem **Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes** ableiten lässt. Die besonderen Mitwirkungspflichten basieren im Übrigen auf Ansätzen, denen auch andere Mitgliedstaaten der OECD wie auch der Europäischen Union folgen. Sie entsprechen den Ergebnissen des **G-20-Gipfels in London** am 2. April dieses Jahres.

Der Gesetzentwurf ist **besonders eilbedürftig**, weil das Gesetzgebungsverfahren noch bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden soll.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die in den vorliegenden **Empfehlungen der Ausschüsse** zum Ausdruck gebrachte Unterstützung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Seien Sie versichert: Die Bundesregierung ist genau wie der Bundesrat nachhaltig daran interessiert, mit den in Frage kommenden Staaten und Gebieten konstruktive Verhandlungen zur **Beseitigung der bestehenden Informationshürden** zu führen. Demzufolge greifen wir entsprechende Gesprächsangebote gerne auf. Gespräche mit einzelnen Staaten haben auch bereits stattgefunden.

Die Konzeption des Gesetzentwurfs besteht aus einem zweistufigen Verfahren: zuerst das Gesetz, dann

die zustimmungspflichtige Verordnung, bei deren Entwurf selbstverständlich auch die damit verbundenen ökonomischen Fragestellungen abgewogen werden müssen.

Der **Gesetzentwurf entspricht den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und des Völkerrechts**. Bei seiner Formulierung wurde insbesondere die **Verhältnismäßigkeit** der vorgegebenen Maßnahmen mit positivem Ergebnis **geprüft**.

Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird auch durch die Reaktion wichtiger Staaten, sich Gesprächen mit dem Ziel der Implementierung des OECD-Standards nicht mehr zu verweigern, deutlich.

Wenn die besonderen Mitwirkungspflichten erfüllt werden, ergeben sich – darauf weise ich nochmals ausdrücklich hin – keine belastenden steuerlichen Konsequenzen.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Steuerhinterziehung hängt entscheidend von der Beseitigung von Ermittlungsdefiziten bei Auslandssachverhalten ab.

Die **Einschränkung von Steuerermäßigungen oder -befreiungen** im Zusammenhang mit Dividendenfällen in oder aus Staaten, die die OECD-Standards zu Transparenz und Auskunftsaustausch nicht erfüllen, gehört zu den in OECD-Berichten seit 1998 angeregten **Abwehrmaßnahmen**. Noch im März dieses Jahres hat die OECD gegenüber dem Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages bekräftigt, dass derartige Abwehrmaßnahmen eine **Schlüsselstellung** in den Arbeiten der OECD gegen schädliche Steuerpraktiken einnehmen.

Steuerehrliche Bürgerinnen und Bürger haben im Übrigen keine Probleme, ihre Kenntnisse über den jeweiligen Auslandssachverhalt im Besteuerungsverfahren mitzuteilen. Bei Inlandssachverhalten empfinden wir alle miteinander dies als seit langem selbstverständlich.

Wir sind uns sicherlich darüber einig: Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Alle maßgeblichen Vertreter auf Bundes- und Landesebene haben ihre Unterstützung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung immer wieder zum Ausdruck gebracht. Mit dem Gesetzentwurf können wir diesem Ziel ein wesentliches Stück näherkommen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 8 und 9.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 44 a) und b)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der **Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 331/09)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der **Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 332/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die Ausschussempfehlungen zu **Punkt 44 a)**.

(B) Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 bis 7 der Ausschussempfehlungen gemeinsam aufzurufen. Ich frage daher, wer zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung nehmen** möchte. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit **Punkt 44 b)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung nehmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 46, 47, 48 und 49** auf:

46. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (Drucksache 278/09)

in Verbindung mit

47. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung** (Drucksache 279/09)

48. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Wasserrechts** (Drucksache 280/09)

und

49. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundes-

ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (**Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt** – RGU) (Drucksache 281/09)

(C)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eigentlich hatten wir damit gerechnet, dass wir uns heute über ein Umweltgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Herzstück einer integrierten Vorhabengenehmigung unterhalten. Das ist, wie Sie alle wissen, leider nicht der Fall.

Es wäre der Qualitätssprung in der deutschen Umweltgesetzgebung gewesen und hätte endlich eine Angleichung des Verfahrensrechts herbeigeführt, welches sich historisch im Rahmen der unterschiedlichen materiellen Rechte – Wasserrecht, Emissionsrecht, Naturschutzrecht – entwickelt hat. Dies hätte bedeutet: ein Antrag, ein Verfahren, eine Behörde, eine Genehmigung. Das hätte zu einer erheblichen Vereinfachung geführt und wäre gerade in der gegenwärtigen Situation ein klares Signal und eine gute Botschaft an die Wirtschaft, an Investoren der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, gewesen.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat nachgewiesen, dass ein Umweltgesetzbuch erhebliche Erleichterungen und Entbürokratisierung in der Größenordnung von 27 Millionen Euro mit sich gebracht hätte.

(D)

Die Länder haben in der Föderalismuskommission I an den Bund mit Blick auf das Umweltgesetzbuch Vollregelungskompetenzen abgegeben. Wir haben ein Stillhalteabkommen geschlossen, bis Ende dieses Jahres keine eigenen Landesregelungen zu treffen.

Bund und Länder haben sich in einem beispielhaften Prozess über mindestens drei Jahre auf die Regelungsbereiche weitestgehend verständigt. Ich wende mich ausdrücklich an Kollegin Tanja Gönner und darf mich für die Koordination der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** herzlich bedanken. Das war eine hervorragende Zusammenarbeit.

Länder- und parteienübergreifend ist es gelungen, in zentralen Punkten der Genehmigungsverfahren Lösungen zu finden, die den berechtigten Interessen der Investitionen tätigen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand entsprechen. Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben Planspiele durchgeführt. Die Erkenntnisse daraus sind eingeflossen. Die Bedenken der Wirtschaft konnten ausgeräumt werden. Der Bund ist uns in diesem Prozess in wesentlichen Punkten entgegengekommen. Ich sage das, um zu verdeutlichen: Es gab **keinen Grund, das integrierte Genehmigungsrecht abzulehnen**. Alle Länder – bis auf eines –, alle Behörden waren der Meinung, dass man damit gut auskommen kann. So weit zu dem, was wir nicht geschafft haben.

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) Wir haben mit dem Umweltgesetzbuch ein **zweites Ziel** verfolgt, nämlich ein weitgehend **einheitliches Umweltrecht**. Das **können** und sollten wir noch **erreichen**. Es enthielte die Botschaft, dass wir vereinfachen, dass wir Aufwendungen reduzieren und mehr Rechtssicherheit schaffen für Investitionen gleicher Art in unterschiedlichen Ländern. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dies heute zu bekräftigen.

Es sind insgesamt vier Fachgesetze, die wir zu behandeln haben. Wir stehen unter enormem **Zeitdruck**. Auch das hat seine Ursachen. Wir sollten alles dafür tun, die Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode – ohne Vermittlungsausschuss – abzuschließen. Dies setzt vor dem Hintergrund der vorliegenden Anträge, sozusagen der Restbestände aus den vielen Verhandlungen, voraus, dass wir aufeinander zugehen, von Seiten sowohl der Länder als auch des Bundes. Ich bin zuversichtlich, dass uns das gelingt.

Einige Sätze zur Antragslage! Sie entspricht der regelmäßigen Situation, wenn Regelungskompetenz des Bundes auf Vollzugskompetenz der Länder trifft. Der Bund kann erstmalig einige Punkte abschließend regeln, und zwar bis in die Einzelheiten des Vollzugsrechts hinein, wovon wir nicht abweichen dürfen. Ich meine, das beschreibt die Situation, vor der wir stehen.

Es gibt zwei Antragsarten: diejenigen, die sich mit der Abschtung von Bundes- und Landeskompetenz auseinandersetzen, und diejenigen, die materieller Art sind.

(B) Zur **Abgrenzung von Bundes- und Landeskompetenz!** Ich plädiere dafür, so viel einheitlich und zentral von Seiten des Bundes zu regeln, wie im Sinne der genannten Vereinfachung, einer besseren Europa-tauglichkeit und -anpassungsfähigkeit der sehr komplexen und zersplitterten Umweltrechte geregelt werden sollte. Daneben sollte so viel dezentral, d. h. länderoffen, geregelt werden, wie es für regional angepasste Regelungen nötig ist, z. B. weil wir in den Ländern schon dereguliert und vereinfacht haben und nicht zurückgehen wollen oder weil wir gerade im Naturschutzrecht bei der Vielzahl von Naturräumen Vollzugsspielraum brauchen. Ich meine, es ist nicht möglich, hier bundeseinheitliche Standards zu setzen; es ist auch nicht notwendig.

Wir Länder sollten uns auf begründete Tatbestände beschränken und **nicht in großem Umfang Generalöffnungsklauseln** für Landesregelungen **einführen**. Dadurch würden wir in Frage stellen, was Ziel der bisherigen gemeinsamen Arbeit war: ein weitgehend einheitliches Umweltrecht. Ich bitte Sie deswegen, im Zusammenhang mit dem Wasserhaushaltsgesetz Ziffer 113 nicht zu folgen.

Ganz im Sinne von Vereinfachung, wie sie sich auch der Bund vorgenommen hat, gilt es, Ansprüche der Länder weiterzuerfolgen. Es ist eben nicht notwendig, dass in Überschwemmungsgebieten kleine und kleinste Baumaßnahmen, wie eine Pergola oder ein Straßenschild, Weidezäune oder Werbetafeln, einer Einzelgenehmigung bedürfen. Wir plädieren für eine

(C) **Genehmigungsfiktion.** Wenn wir Überschwemmungsgebiete per Verordnung festlegen, sollten uns vereinfachte Verfahren auch im Sinne der Entbürokratisierung in Zukunft erlaubt sein. Ebenso wenig notwendig ist es, dass jede einzelne Kanalbaumaßnahme der örtlichen Wasserbehörde angezeigt werden muss. Die Kommunen können solche bauen. Dafür gibt es eine lange Tradition. Es gibt DIN-Normen, Bauvorschriften oder Gewährträgerhaftung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, weil wir in gemeinsamer Beratung vier Tagesordnungspunkte verbunden haben, will ich noch etwas zum **Naturschutzrecht** sagen.

Es gibt immer wieder die **Kontroverse zwischen Naturschutz und Landnutzung**. In dem vom Bund vorgelegten Gesetzentwurf kommt man der Landwirtschaft in großem Umfang entgegen. Zum Beispiel sind in **§ 15** agrarstrukturelle Belange formuliert. Es heißt im Entwurf – ich sage das vor dem Hintergrund der Antragslage –, dass **landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nicht für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen genutzt werden sollen**. Es ist wichtig, das zu verdeutlichen.

Zweite Bemerkung! Die **Mehrheit der Länder** hat sich **darauf verständigt, an der bisherigen Hierarchie festzuhalten**. Das heißt erstens: Eingriffe müssen vermieden werden; zweitens Instrumente der Kompensation; drittens Ersatzzahlungen. Ich plädiere deshalb dafür, dass Anträge keine Mehrheit finden, die in Frage stellen, was wir untereinander schon mehrheitlich abgestimmt haben.

(D) Dritte Bemerkung! Innerhalb der Kompensationsregelung brauchen wir ein Stück mehr Flexibilität. Weil das bisherige Naturschutzrecht es uns zugestanden hat, haben wir im Vollzug gute Lösungen gefunden, um zu praxistauglichen Angeboten vor Ort zu kommen. Sie wollen wir uns erhalten. Deshalb sollten wir die Ziffern 27 und 35 verabschieden.

Wir haben in unseren Ländern **Ökokonto-Regelungen** eingeführt, um vorgezogen Kompensationsflächen zu erwerben und im Falle der Investition geeignete Flächen zur Verfügung zu haben. Wir sind durchaus in der Lage, die Dokumentation im Rahmen von Kompensationskatastern durchzuführen und die Geeignetheit der Flächen selbst zu bestimmen. Diese Frage kann man ebenfalls nicht bundeseinheitlich regeln. Deswegen sind die Ziffern 40 und 41 enorm wichtig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Schluss will ich auf ein uns besonders wichtiges Anliegen zu sprechen kommen. Es betrifft das **Verhältnis zwischen Klimawandel und Biodiversität**. Im Gesetzgebungsverfahren ist durch Verzicht auf eine integrierte Vorhabengenehmigung dieser Bestandteil weggefallen. Dort sollte eigentlich die Verknüpfung hergestellt werden. Aber heute liegt uns der Entwurf eines Naturschutzgesetzes vor, in dem der Zusammenhang zwischen der Erhaltung der Biodiversität und der Notwendigkeit aktiven Klimaschutzes durch eine nachhaltige Energiepolitik, insbesondere den

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ausbau der erneuerbaren Energien, nicht mehr vorhanden ist.

Uns allen ist nach den Erkenntnissen der UN-Biodiversitätskonferenz und den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change über die aktuelle Entwicklung der Klimafolgen wohl klar, dass der Klimawandel eine der größten Bedrohungen für die Biodiversität, für Arten und für Lebensräume, darstellt. Das merken wir auch schon bei uns. Wir beobachten eine Wanderungsbewegung von Arten von Süden nach Norden und in die Höhe. Zugvögel sind heute teilweise heimische Tiere.

Daher brauchen wir im Naturschutzrecht auch von der Begrifflichkeit her mehr Dynamik. Wir haben den begründeten Anspruch, **größere zusammenhängende Lebensräume oder Biotopverbünde zu realisieren**, wie sie das Gesetz ja vorsieht. Der Klimawandel zwingt uns dazu. Pflanzen und Tiere müssen Wanderungsräume haben, wenn wir sie in unseren Breiten erhalten wollen.

Deswegen würde ich es begrüßen, wenn wir im Sinne der Formulierungen im bestehenden Bundesnaturschutzgesetz den **Antrag von Rheinland-Pfalz**, dem sich das Saarland angeschlossen hat – ich habe erfreut festgestellt, dass dies nicht nur unser Anliegen ist –, heute verabschiedeten. Er ist **fachlich richtig**. Alles andere würde zu erheblichen Irritationen vor Ort führen und hätte in dem einen oder anderen Fall auch Konsequenzen für den Vollzug. Wir sollten dieses Bündnis durch eine entsprechende Entscheidung heute wiederherstellen. So kurz vor Kopenhagen können wir uns etwas anderes auch gar nicht leisten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies waren nur Ausschnitte aus den komplexen Anträgen, viel mehr an der Zahl, als materiell darin enthalten ist.

Ich komme zum Schluss. Ich bin zuversichtlich, dass wir dies im Sinne eines einheitlichen Umweltgesetzes gemeinsam stemmen können. Nach meinem Eindruck werden wir uns in den nächsten Wochen und Monaten aber noch häufiger sehen, bis wir dieses Ziel erreicht haben. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Conrad!

Das Wort hat Minister Sander (Niedersachsen).

Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch die Föderalismusreform I hat der Bund die Kompetenz erhalten, das Naturschutzrecht im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung auszugestalten. Im Gegenzug haben die Länder die Möglichkeit bekommen, von den Bundesregelungen abzuweichen. Hiervon ausgenommen sind ausdrücklich die „allgemeinen Grundsätze“ des Naturschutzes.

Schon heute sind jedoch **Inhalt und Reichweite der abweichungsfesten allgemeinen Grundsätze des Na-**

turschutzes sehr umstritten. Der Gesetzesbegründung im Rahmen der Verfassungsänderung lässt sich nur entnehmen, dass es sich um bundesweit verbindliche Grundsätze insbesondere zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts handeln soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nun erhebt der Bund in seinem Gesetzentwurf in unzulässiger, verfassungswidriger Weise zahlreiche Regelungen zu allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes und versucht dadurch die elementare Abweichungsbefugnis der Länder einzuschränken. Entgegen der eindeutigen Begründung im Gesetzgebungsverfahren, dass z. B. die **Landschaftsplanung und die Regelungen für die Ausweisung von Schutzgebieten** nicht unter die allgemeinen Grundsätze fallen sollen, hat der Bund diese Vorschriften **in seinen Gesetzentwurf unter die allgemeinen Grundsätze aufgenommen.** Um einer unzulässigen Einschränkung der verfassungsmäßig gesicherten Rechte der Länder durch den Bund entgegenzuwirken, haben die Länder hierzu mit großer Mehrheit Änderungsanträge gestellt.

Umstritten ist auch, ob die Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der Rangfolge – Vermeidung, Ausgleich, Ersatzfläche, Ersatzgeld – zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehört. Der **niedersächsische Antrag** – Ziffer 25 der Empfehlungsdrucksache – **stellt klar, dass verfassungsrechtlich zum abweichungsfesten Grundsatz nur das Verursacher- und das Vermeidungsprinzip gehören, nicht aber die Ausgestaltung der Kompensation, schon gar nicht ein Vorrangprinzip** unter den möglichen Maßnahmen.

Wenn es bei der derzeit vorgeschlagenen Regelung bliebe, würde der Bund bei der Eingriffsregelung die durch die Verfassung vorgegebenen Grenzen der Einschränkung des Abweichungsrechtes überschreiten. Bei dem abweichungsfesten Kern muss es sich aber um die tragenden Prinzipien des Naturschutzes handeln, die bundesweit gelten, also gerade keine räumliche Differenzierung zulassen.

Wegen der Vielgestaltigkeit in den Ländern ist **zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** eine möglichst **flexible Lösung für die Länder erforderlich.** Für Niedersachsen ist hier eine angemessene Flexibilisierung von großer Bedeutung. Grundsätzlich sollte die Ausgestaltung der Eingriffsregelung nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung von den Ländern geregelt werden können. Jedes Bundesland kann dann entsprechend seinen regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten spezifische Vorschriften erlassen, die es dann natürlich auch verantworten muss. Diese Gestaltungsspielräume sind für die Länder unabdingbar.

Niedersachsen hat daher den Antrag gestellt, dass die **Zahlung eines Ersatzgeldes als gleichwertiges und vor allem gleichrangiges Kompensationsinstrument bundesrechtlich möglich** sein soll. Hiervon könnte von den Ländern, die dem nicht folgen wollen, abgewichen werden. Eine solche Regelung dient der weiteren Flexibilisierung der Eingriffsregelung

(C)

(D)

Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen)

(A) und damit der Entbürokratisierung und der Deregulierung.

Meine Damen und Herren, in Niedersachsen ist dies angesichts der zahlreichen großen europa- und bundesweit relevanten Infrastrukturprojekte – unter anderem im Bereich der Energieversorgung oder des Tiefwasserhafens JadeWeserPort; in diesem Zusammenhang wird auch immer die Elbvertiefung genannt – sowie der gerade in diesen Gebieten bestehenden Flächenknappheit für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt in Niedersachsen eine große Anzahl von Natura-2000-Gebieten, in denen bereits durch europarechtliche Vorgaben Eingriffe in der Regel nur durch Bereitstellung von Kohärenzflächen ermöglicht werden können. Um dieser komplexen Problemlage wirksam zu begegnen, muss es den Ländern im Eigeninteresse gestattet werden, flexible und regionalspezifische Lösungen zu entwickeln.

Dass mit dem Ersatzgeld verantwortungsvoll umgegangen wird und dieses erfolgreich zur Weiterentwicklung und zum Wohle der Natur eingesetzt werden kann, zeigen die **positiven Erfahrungen im Umgang mit Ersatzgeldzahlungen in Niedersachsen**. Die Gelder dienen nicht zur Entlastung des Haushalts, sondern sind Mittel, die ausschließlich qualitativ hochwertige und sinnvolle Naturschutzmaßnahmen zusätzlich ermöglichen, also zu einer ökologischen Aufwertung führen. Auf diese Weise kann für die Verbesserung des Zustandes der Natur und der Landschaft oftmals mehr erreicht werden als durch die einzelnen Kompensationsmaßnahmen selbst.

(B) Meine Damen und Herren, für unseren Antrag gibt es breite Unterstützung bei den Kommunen, den Landkreisen, der Unternehmerschaft, dem Wasserverbandstag Bremen/Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, der Industrie und der Landwirtschaft.

Wenn der Bundesumweltminister meint, kurz vor Ende der Legislaturperiode mit diesem Gesetzentwurf und durch Druck die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Länder einschränken zu können, so ist dies mit Niedersachsen – und hoffentlich auch mit vielen anderen Ländern – nicht zu machen. Alle Landesregierungen haben sich im Bundesrat in hohem Maße engagiert. Daher erscheint es mir in keiner Weise angemessen, wenn der BMU Kritik an den Ländern dafür übt, dass sie im Bundesratsverfahren ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wahrnehmen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, im Interesse aller Bundesländer dem niedersächsischen Antrag – Ziffer 25 der Empfehlungsdruksache – zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung zu folgen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

(C) **Tanja Gönner** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat nimmt heute – die beiden Vorredner haben schon darauf hingewiesen – zu wichtigen Neuregelungen im Umweltbereich Stellung, und zwar in einem Umfang, in dem wir es bei diesem Rechtsgebiet schon seit längerer Zeit nicht mehr erlebt haben. Ich bin froh darüber und begrüße es ausdrücklich, dass es kurz vor Ende der Legislaturperiode noch gelungen ist, die Gesetze auf den Weg zu bringen.

Allerdings mache auch ich keinen Hehl daraus, dass ich heute lieber zu einem Umweltgesetzbuch sprechen würde. Der „große Wurf“, das komplizierte Umweltrecht in einem Umweltgesetzbuch mit deutlich vereinfachten Genehmigungsverfahren zu bündeln und damit insbesondere den Mittelstand deutlich zu entlasten, ist in dieser Legislaturperiode leider nicht gelungen. Wie es dazu gekommen ist, dürfte hinlänglich bekannt, wenn auch nicht unbedingt verständlich sein.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang nur eine Anmerkung! **Mit der integrierten Vorhabengenehmigung**, dem Herzstück eines Umweltgesetzbuches, **hätten** die parallel laufenden **Verfahren zusammengeführt und die Wirtschaft tatsächlich von Bürokratie entlastet werden können**. Dies wäre in der aktuellen Wirtschaftskrise gerade für kleine und mittelständische Unternehmen, die kaum in der Lage sind, sich eine eigene Rechtsabteilung zu halten, von großer Bedeutung gewesen.

Ich will mich in meinen Ausführungen inhaltlich auf drei Punkte konzentrieren und zunächst auf das Rechtsbereinigungsgesetz und sodann auf das Wasserrecht eingehen, bevor ich zum Abschluss auf den Grundgedanken, der uns in den Diskussionen geleitet hat, zu sprechen komme.

Vor dem Hintergrund, dass es uns nicht gelungen ist, Entbürokratisierung zu erreichen, ist es umso wichtiger, die im Rahmen der UGB-Diskussionen geforderten Möglichkeiten der Entbürokratisierung jetzt umzusetzen.

Ich möchte ein Beispiel nennen. Der in anderen Rechtsbereichen bereits eingeführte und bewährte **„fakultative Erörterungstermin“ sollte auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten**. Wenn von vornherein absehbar ist, dass ein Erörterungstermin zur reinen Formalie wird, sollte die Behörde darauf verzichten können. Der Erörterungstermin produziert sonst nur unnötige Kosten und Verwaltungsaufwand. Ich werbe dafür, Vertrauen in die Vollzugsbehörden zu haben. Sie wissen, wann es notwendig ist und wann nicht. Eine Behörde wird nicht auf einen Erörterungstermin verzichten, wenn Einwendungen in entsprechendem Umfang vorliegen. Deswegen werbe ich bewusst für den Antrag unter Ziffer 1 zum Rechtsbereinigungsgesetz.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht beim Wasserrecht. Die im Gesetzentwurf zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Regelungen zu den sogenannten **wasserwirtschaftlichen Geringfügigkeitsschwellen** haben zu vielen Diskussionen und zu **Befürchtungen**

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

- (A) insbesondere **von Vertretern der Bauwirtschaft** geführt. Die Bauindustrie befürchtet in der Folge das Aus für zahlreiche bewährte Baumaterialien. Auch hier besteht – gerade vor dem Hintergrund, dass wir in der Umweltpolitik gesamtheitlich denken müssen und uns ein Recycling von Baumaterialien wünschen – die Notwendigkeit, entsprechend nachzuarbeiten. Ich darf Ihnen versichern, dass ich die geäußerten Sorgen sehr ernst nehme, zumal Baden-Württemberg seit mehreren Jahren über entsprechende Regelungen verfügt. Ziel muss es deshalb sein aufzupassen, dass in den notwendigen Verordnungen Verwerfungen vermieden werden und gleichzeitig die Chance genutzt wird, die **Vorgaben im Wasserrecht mit den Bestimmungen im Bodenschutzrecht und im Abfallrecht zu harmonisieren**. Deswegen werbe ich intensiv um Ihre Zustimmung zu Ziffer 49.

Umstritten sind außerdem Regelungen zu Querbauwerken in Flüssen beim Ausbau der Wasserkraft. Hierbei muss es unser **Ziel** sein, den **Ausbau der Wasserkraft voranzubringen** und **gleichzeitig die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zur Ökologisierung der Gewässer zu berücksichtigen**. Aus meiner Sicht gibt es an diesem Punkt keine unüberwindbaren Hürden, die einer Einigung entgegenstehen. Aber wir sollten überlegen: Was muss in einen Gesetzestext hinein, was ist ohnehin schon rechtlich vorgegeben und könnte zu Diskussionen führen? Ich werbe dafür, dass Sie den Plenarantrag Baden-Württembergs unterstützen.

- (B) Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches sollten wir nun rasch zu einer Verständigung über die Einzelgesetze im Umweltbereich kommen; denn leider drängt die Zeit. Andernfalls drohen ab 2010 bundesweit 16 unterschiedliche Landesgesetze. Zwar könnte die Länderkammer sagen, das sei für die Länder nicht schlecht, jedoch gab es auf der anderen Seite – auch dazu sollte sich die Länderkammer verpflichtet fühlen – **Vereinbarungen im Rahmen der Föderalismuskommission I**, die wir, da es sich um eine Grundgesetzänderung handelte, gemeinsam getragen haben. Insofern meine ich, dass es bei aller Ländertreue des Bundes auch eine **Bundestreue der Länder** gibt, diesen Weg mitzugehen. Deswegen bin ich dafür, dem Bund eine Chance zu geben. Allerdings wünsche ich mir, dass der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Notwendigkeit klar ist, von der Kompetenz – allerdings im Zusammenwirken – Gebrauch zu machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nun zum Grundsätzlichen! Wir alle waren uns in der Diskussion darüber einig, im Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass es **keine Absenkung, aber auch keine Erhöhung der Standards** geben soll. Vor dem Hintergrund von 16 unterschiedlichen Landesregelungen sowohl im Naturschutzrecht als auch im Wasserrecht ist das nicht ganz einfach; denn den Regelungen in den Ländern lagen unterschiedliche Vorstellungen zugrunde. Was für das eine Land eine Erhöhung des Standards ist, stellt für das andere Land eine Absenkung dar. Den Ländern ist es in vie-

len Bereichen gelungen, gemeinsame Regelungen zu finden. (C)

Wir müssen aufpassen, dass wir über das Bundesratsverfahren die Standards nicht doch absenken. Ich wehre mich dagegen, weil wir uns damit keinen Gefallen täten. Gerade die Eingriffsausgleichsregelung ist bereits heute im Bundesnaturschutzgesetz, bekanntermaßen ein Rahmengesetz, als Grundsatz enthalten. Insofern sollten wir bei aller notwendigen Flexibilisierung, für die wir eintreten, darauf achten, dass nicht versucht wird, Standardabsenkungen zu erreichen.

Wir können uns einen Flickenteppich im Umweltrecht nicht leisten. Deswegen hoffe ich sehr, dass es uns im Sinne der gemeinsamen Verantwortung gelingt, in dieser Legislaturperiode zu einer Regelung zu kommen. Eine Nichteinigung wäre nicht nur schlecht für das Umweltrecht und dessen Vollzug, für den wir Länder verantwortlich sind, sondern auch für die Entwicklung der Wirtschaft in diesem Land.

Das Land Baden-Württemberg ist durch den Mittelstand geprägt und wünscht sich daher, in diesem Bereich voranzukommen. In diesem Sinne appelliere ich an den Kompromisswillen aller – in der Länderkammer, aber auch beim Bund –, nachdem wir im Bundesrat die erste Runde abgeschlossen haben. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Minister Dr. von Boetticher (Schleswig-Holstein). (D)

Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mich an der historischen Aufarbeitung des UGB gar nicht beteiligen; das hat Frau Kollegin Conrad umfassend getan. Ich darf hinzufügen, dass auch wir in Schleswig-Holstein uns ein UGB aus einem Guss inklusive integrierter Vorhabengenehmigung gewünscht hätten, was gerade unseren kleinen und mittelständischen Unternehmen geholfen hätte.

Wir stellen heute fest: Viele der Themen sind geblieben. Ich möchte zu einigen kurz Stellung nehmen.

Zur **Eingriffsausgleichsregelung** hat Herr Kollege Sander schon etwas gesagt. Mehrere der tragenden Prinzipien sind bereits im Bundesnaturschutzgesetz enthalten:

Erstes Prinzip: Eingriffe begrenzen.

Zweites Prinzip: unvermeidbare Eingriffe in die Natur kompensieren.

Drittens: Das ist Aufgabe des Verursachers.

Viertens: Kompensation durch Maßnahmen in der Natur hat Vorrang vor Kompensation durch Zahlung eines Ersatzgeldes.

Wir alle stellen fest, dass diese Regelung in der Praxis zunehmend zu Problemen führt. Ich meine,

Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein)

(A) diese Betrachtung eint uns vor Ort, gerade in Ballungszentren. Sie eint aber auch die Länder, die in der Landwirtschaft gut aufgestellt sind und in denen es fruchtbare Ackerböden gibt, die als Ausgleichsflächen immer stärker herangezogen werden. Da werden nicht nur die Bauern unruhig, sondern auch die Kirchen, wenn wir an Nahrungsmittelversorgung bei wachsender Weltbevölkerung denken. In Ballungszentren sind genau solche Flächen mit enger Regionalbindung lange nicht mehr überall vorhanden.

Das heißt: Eine Änderung muss her. Aber wie soll sie aussehen?

Lieber Kollege Sander, ich verstehe Ihre Gedanken, aber **mir geht der Antrag von Niedersachsen ein Stückchen zu weit**. Wenn ein Ast an einem Baum morsch ist, fälle ich auch nicht gleich den ganzen Baum, sondern ich säge den Ast ab. Wir wollen uns aber nicht den Ast absägen, auf dem wir alle sitzen. Ich verstehe, dass in Ihrem Antrag das Vermeidungsgebot bundesstaatlich abweichungsfest normiert werden soll. Alles andere können dann die Länder in eigener Zuständigkeit regeln.

Ich habe in der Zeit meiner Tätigkeit noch nie erlebt, dass die Bundesländer anschließend in einen Wettbewerb um das effizienteste Naturschutzrecht eintreten. Wir treten in der Regel in einen Wettbewerb darum ein, wie man möglichst schnell Investitionen realisieren kann. Das ist nichts Böses. Aber wir reden heute über das Bundesnaturschutzgesetz, nicht über ein Investitionsförderungsgesetz, meine Damen und Herren.

(B) Wenn man nicht die Axt an das Ganze anlegen will, reicht es völlig aus, sich den einzelnen Prinzipien zu widmen, Kollege Sander, mehr zu flexibilisieren und Ausgleichs- und Ersatzkompensation gleichzustellen, allerdings in einer Realkompensation. Das würde den Ländern – auch Niedersachsen – helfen, weil wir dann die **Ökokonto-Verordnung**, bei der wir Vorreiter waren, sofort, in der ersten Phase, zur Anwendung bringen könnten. Darüber wurde bei uns in Schleswig-Holstein auch mit der Landwirtschaft und Unternehmensverbänden diskutiert, die die Position, die ich vertrete, unterstützen.

Im Übrigen, lieber Kollege Sander: Alle Beispiele, die Sie genannt haben, bezogen sich auf Europa und fielen unter den Kohäsionsausgleich. Lesen Sie Ihre Rede nach! Sie haben nicht ein Beispiel genannt, das am Ende durch eine andere Eingriffsausgleichsregelung im Bund von der Realkompensation befreit worden wäre. Bei allen Beispielen handelt es sich um große Vorhaben, die auch in europäischen Räumen stattfinden, weshalb Sie immer europäisches Recht berücksichtigen müssen.

Die Anträge unter Ziffern 27, 29 und 35 sind Kompromissanträge, die zu mehr Flexibilität führen und trotzdem nicht die Axt an das Ganze anlegen.

Ein zweiter Punkt! Es gibt eine Norm, nach der das **Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Herkünfte** genehmigungspflichtig ist. Man fragt sich: Was ist „gebietsfremde Herkunft“? Was bedeu-

(C) tet das innerhalb Deutschlands? Darf ein Rosenstock aus Bayern nicht nach Baden-Württemberg gebracht werden? Darf eine Pflanze aus Norddeutschland nicht in den Süden gebracht werden, weil sie eine andere regionale Herkunft hat? Ich finde, das ist eine ziemlich alberne Debatte.

Richtig ist, dass wir die Debatte in Bezug auf **gebietsfremde Arten** führen müssen. Bei einem genetisch bedingten Unterschied, der wissenschaftlich fundiert ist, kann man naturschutzfachlich argumentieren, warum diese Art in einer bestimmten Region angepflanzt werden soll, nicht in einer anderen. Alles andere ist ein Rückfall in die Kleinstaaterei des 19. Jahrhunderts: Jeder definiert, dass Arten nur aus seiner Region zu kommen haben. Das hat mit naturschutzfachlicher Argumentation nicht das Geringste zu tun. Darum bitte ich Sie, die Anträge aus Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Ein letzter Punkt bringt uns zu der Frage nach der Differenzierung im Naturschutzrecht zurück. In den letzten Jahren hatten wir durchaus auch Positives in der Verteilung der Zuständigkeiten im Naturschutz zu verzeichnen, etwa für die Nationalparke. Wir haben in Schleswig-Holstein den größten europäischen **Nationalpark, das Wattenmeer**. Das eint uns wieder mit den Kollegen aus Niedersachsen. Wir sind gerade in der Anmeldephase zum WeltNaturerbe. Ich meine, dabei sind wir auf einem guten Weg. Das hat uns viel Überzeugungskraft vor Ort gekostet und ging nur, weil Regelungen in unseren Nationalparkgesetzen vorsehen, die Menschen bei dieser Entwicklung mitzunehmen. Aber ich nehme einmal die Regelung, dass die grundsätzliche Nutzungsfreiheit auf drei Vierteln der Fläche vorgeschrieben wird. Das ist genau ein Punkt, der das **Vertrauen der Bevölkerung**, das wir in diesem Prozess brauchen und das durch unsere Nationalparkgesetze eigentlich manifestiert worden ist, in Frage stellt.

(D) Es werden uns Regelungen übergestülpt, die wir vor Ort kaum vermitteln können und die unser gemeinsames Ziel – auch bei der Anmeldung zum WeltNaturerbe – sowie die geforderte Unterstützung durch die Basis ein Stückchen wieder in Frage stellen. Darum sollten wir tunlichst darauf achten, dass wir am Ende nicht überall, wo es um spezifische Eigenheiten der Länder geht, wo wir Landeskompetenz und Know-how haben, eine bundesrechtliche Regelung benötigen.

Ich freue mich darauf, dass die Debatte weitergeführt wird. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Antierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Klug (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte

Parl. Staatssekretärin Astrid Klug

(A) Damen und Herren! Bevor ich auf die vorliegenden Gesetzentwürfe eingehe, möchte ich mich der **Enttäuschung über das Scheitern des UGB** anschließen, der meine Vorredner schon Ausdruck verliehen haben.

Wir wollten das deutsche Umweltrecht mit dem UGB einheitlicher, einfacher, transparenter und europatauglicher machen. Es sollte kein UGB des Bundes für den Bund, sondern ein gemeinsames UGB des Bundes und der Länder werden. Deshalb haben wir einen sehr umfangreichen und zeitaufwendigen Prozess unter Einbindung der Länder, der Verbände und der Wissenschaft organisiert. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich Tanja Gönner für ihre wichtige Rolle als Vorsitzende der Bund-Länder-Arbeitsgruppe danken.

Letztlich gab es zwar breiten Konsens über das UGB, aber einen strittigen Punkt, die **integrierte Vorhabengenehmigung**. Am Ende ist das Vorhaben an einem Bundesland gescheitert. Das ist eine verschenkte Chance für das deutsche Umweltrecht.

Die Regelungen zum Wasser- und Naturschutzrecht, zur nichtionisierenden Strahlung und zur Bereinigung des Umweltrechts standen schon damals außer Streit; es gab auch hier breiten Konsens. Sie waren mit den Ländern weitgehend abgestimmt, weshalb wir sie in Form von Einzelgesetzen vorlegen. Sie sind ein Ergebnis und eine Konsequenz der Föderalismusreform I. Der **Bund kann künftig Vollregelungen mit bundesweiter Geltung im Wasser- und Naturschutzrecht treffen**. Die Länder haben die

(B) Möglichkeit, davon abzuweichen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde bewusst entschieden, dass man sich für bundeseinheitliche Regelungen Zeit lassen soll. Deshalb wurde eine **Moratoriumsregelung** getroffen: Die **Länder dürfen bis Ende dieses Jahres nicht abweichen**. Ab dem 1. Januar 2010 droht eine noch stärkere Zersplitterung des deutschen Umweltrechtes, wenn wir es nicht schaffen, die Gesetze in dieser Legislaturperiode gemeinsam zu beschließen.

Hinzu kommt, dass Deutschland bei der Neuregelung des Wasserrechts dringliche und teilweise bereits überfällige Verpflichtungen zur Umsetzung von EG-Richtlinien erfüllen muss.

Die **Bundesregierung hat sich** bei ihren Gesetzentwürfen **von fünf Prinzipien leiten lassen:**

Erstens. Die **Ergebnisse der Föderalismusreform müssen zeitgerecht** innerhalb der vom Verfassungsgeber vorgesehenen Frist – bis Ende des Jahres – **umgesetzt werden**.

Zweitens. Das anspruchsvolle **Schutz- und Anforderungsniveau des bestehenden Umweltrechts bleibt unverändert**. Das heißt, es gibt weder eine Verschärfung noch einen Abbau von Umweltstandards.

Drittens. Das Umweltrecht soll transparenter, einfacher und vollzugsfreundlicher werden.

(C) Viertens. Trotz der im Grundgesetz verankerten Abweichungsmöglichkeiten besteht ein **gemeinsames Interesse des Bundes und der Länder**, die bisherige **Rechtszersplitterung im Umweltrecht durch bundeseinheitliche Regelungen zu überwinden**.

Fünftens. Die **Europatauglichkeit** des deutschen Umweltrechts **muss verbessert werden**.

Über diese Prinzipien bestand schon bei der Debatte über das Umweltgesetzbuch Konsens. Ob er bei der Debatte über die Einzelgesetze weiterhin Bestand hat, werden die Abstimmungen über die Änderungsempfehlungen zeigen. Es gibt einige Änderungsempfehlungen, die einen daran zweifeln lassen können.

Das gilt insbesondere für Anträge, die darauf abzielen, Umwelt- und Verfahrensstandards des geltenden Rechts abzubauen. Solchen Bestrebungen ist aus der Bundessicht nachdrücklich zu widersprechen. Das tun wir auch. Die **Neuordnung des Umweltrechtes** – darüber waren wir uns von Anfang an einig – **darf nicht zum Vehikel für Abstriche an anspruchsvollen Schutz- und Anforderungsstandards des geltenden Umweltrechts werden**.

Das Gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Wir haben gesagt, wir wollen mit der Neuordnung des Umweltrechts **keine Verschärfung** bewirken. Sie dient der Vereinheitlichung des Umweltrechts. Aber natürlich ist es bei der Harmonisierung von sehr unterschiedlichen Landesregelungen nicht möglich, dass jede individuelle Landesregelung eins zu eins übernommen wird. Maßstab bei unterschiedlichen Landesregelungen darf nicht das niedrigste Anforderungsniveau sein. Die Gesetzentwürfe folgen deshalb einer ausgewogenen, mittleren Linie. Sie befinden sich damit in Übereinstimmung mit den Wasser- und Naturschutzvorschriften der meisten Länder.

(D) **Bei einem Teil der Änderungsempfehlungen**, etwa bei denen zu den Schwellenwerten der UVP, bestehen aus unserer Sicht außerdem **ernste Zweifel an der Verträglichkeit mit europarechtlichen Anforderungen**. Es ist natürlich unsere Aufgabe, darauf zu achten. Wir können und wollen nicht die Haftung für Regelungen übernehmen, von denen wir glauben, dass sie nicht europarechtskonform sind. Die Länder, die das anders regeln wollen, können abweichen, müssen dann aber selbst die Verantwortung dafür übernehmen.

Die größten Bauchschmerzen haben wir bei Änderungsempfehlungen, die zahlreiche **Forderungen nach Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln** beinahe zu jeder substanziellen Vorschrift des Wasserrechts, an vielen Stellen im Naturschutzrecht und bei der UVP enthalten. Diese Öffnungsklauseln **widersprechen dem Geist und dem Buchstaben der Föderalismusreform**. Man muss sich die Frage stellen: Warum haben wir 2006 mit großem Aufwand eine Neuordnung der Umweltkompetenzen beschlossen, wenn wir jetzt Gesetze schaffen, mit denen die bestehende Rechtszersplitterung sogar noch vergrößert und das Umweltrecht für die Anwender noch komplizierter

Parl. Staatssekretärin Astrid Klug

(A) und intransparenter würde? Damit würden wir unserer eigenen Zielsetzung nicht gerecht werden.

Wir appellieren deshalb an Sie, an die Länder, ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht zu werden. Die Gesetzentwürfe stärken das deutsche Umweltrecht. Sie schaffen Investitionssicherheit und Erleichterungen für die Unternehmen und tragen wesentlich zur Deregulierung bei. Ein **Scheitern** dieser Einzelgesetze – sei es durch Zeitablauf, weil wir das enge Zeitfenster nicht einhalten können, sei es durch noch mehr Rechtszersplitterung in der Umsetzung – **wäre** in der gegenwärtigen Wirtschaftslage **für den Standort Deutschland** absolut **unverantwortlich**. Es sollte deshalb im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern liegen, dieses Projekt in dem verbleibenden Zeitfenster zu einem guten Abschluss zu bringen. Wir wollen jedenfalls alles dafür tun.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Dr. von Boetticher** (Schleswig-Holstein) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 46**.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag in Drucksache 278/3/09. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

(B) Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ich ziehe nun Ziffer 61 vor. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 278/2/09! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 35 vor. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 28! Hierzu wurde um eine getrennte Abstimmung der Nummern 1 und 2 gebeten.

Wer ist für Ziffer 28 Nummer 1? – Minderheit.

Dann rufe ich zunächst die Ziffer 29 auf. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 278/4/09. Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 28 Nummer 2! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Zu Ziffer 46 wurde um eine getrennte Abstimmung der Buchstaben a und b gebeten. Ich rufe auf:

Ziffer 46 Buchstabe a! – Minderheit.

Dann Ziffer 46 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ziffer 56! – Minderheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

*¹) Anlage 17

(C)

(D)

Amtierender Präsident Kurt Beck

- (A) Ziffer 58! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 59.
Ziffer 60! – Mehrheit.
Ziffer 62! – Mehrheit.
Ziffer 64! – Mehrheit.
Ziffer 65! – Mehrheit.
Ziffer 66! – Mehrheit.
Ziffer 67! – Mehrheit.
Ziffer 68! – Mehrheit.
Ziffer 69! – Mehrheit.
Ziffer 70! – Minderheit.
Ziffer 71! – Mehrheit.
Ziffer 72! – Mehrheit.
Ziffer 74! – Mehrheit.
Ziffer 76! – Mehrheit.
Damit entfallen die Ziffern 77 und 78.
Ziffer 79! – Mehrheit.
Ziffer 81! – Mehrheit.
Ziffer 82! – Minderheit.
Ziffer 83! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 84! – Mehrheit.
Ziffer 85! – Minderheit.
Ziffer 89! – Minderheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.
- Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.
- Nun zu **Punkt 47!**
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:
- Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.
Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.
Ziffer 4! – Minderheit.
Ziffer 5! – Mehrheit.
Ziffer 6! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- (C) Wir fahren fort mit **Punkt 48**.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Baden-Württembergs vor.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:
- Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.
Ziffer 2! – Minderheit.
Ziffer 4! – Minderheit. – Entschuldigung, bitte noch einmal das Handzeichen für Ziffer 4! Wir haben übersehen, dass Nordrhein-Westfalen aus der zweiten Reihe abstimmt. Das macht es nicht einfacher. – Dann ist es die Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 5.
Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 7! – Mehrheit.
Ziffer 8! – Mehrheit.
Ziffer 9! – Mehrheit.
Ziffer 11! – Mehrheit.
Ziffer 12! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.
Ziffer 14! – Mehrheit.
Ziffer 15! – Mehrheit.
Ziffer 16! – Mehrheit.
Ziffer 18! – Mehrheit.
Ziffer 20! – Minderheit.
Ziffer 21! – Minderheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
Ziffer 23! – Minderheit.
Ziffer 24! – Mehrheit.
Ziffer 25! – Mehrheit.
Ziffer 26! – Mehrheit.
Ziffer 28! – Mehrheit.
Ziffer 31! – Mehrheit.
Ziffer 32! – Mehrheit.
Ziffer 33! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 34.
Ziffer 35! – Minderheit.
Ziffer 37! – Mehrheit.
Damit entfallen Ziffer 39 und der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 280/2/09.
Ziffer 38! – Mehrheit.
Ziffer 45! – Mehrheit.
Ziffer 48! – Mehrheit.
Damit entfallen die Ziffern 49 und 50.
Ziffer 51! – Mehrheit.
- (D)

*) Anlage 18

Amtierender Präsident Kurt Beck

- (A) Ziffer 53! – Mehrheit.
 Ziffer 54! – Minderheit.
 Ziffer 55! – Mehrheit.
 Ziffer 56! – Mehrheit.
 Ziffer 60! – Minderheit.
 Ziffer 62! – Minderheit.
 Ziffer 63! – Mehrheit.
 Ziffer 65! – Mehrheit.
 Ziffer 66! – Minderheit.
 Ziffer 67! – Mehrheit.
 Ziffer 71! – Mehrheit.
 Ziffer 72! – Mehrheit.
 Ziffer 73! – Minderheit.
 Ziffer 74! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 75.
 Ziffer 76! – Mehrheit.
 Ziffer 77! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 78.
 Ziffer 79! – Minderheit.
 Ziffer 83! – Mehrheit.
 Ziffer 84! – Mehrheit.
 Ziffer 85! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 88! – Mehrheit.
 Ziffer 90! – Mehrheit.
 Ziffer 91! – Mehrheit.
 Ziffer 95! – Mehrheit.
 Ziffer 96! – Mehrheit.
 Ziffer 97! – Mehrheit.
 Ziffer 98! – Minderheit.
 Ziffer 99! – Mehrheit.
 Ziffer 101! – Mehrheit.
 Ziffer 104! – Minderheit.
 Ziffer 108! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 109.
 Ziffer 113! – Mehrheit.
 Ziffer 114! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich komme abschließend zu **Punkt 49**.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Hessens vor.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Damit entfallen die Ziffern 7 und 8.
 Ziffer 9! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 12! – Minderheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Damit entfallen die Ziffern 17 und 18.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 24! – Mehrheit.
 Ziffer 25! – Minderheit.
 Ziffer 26! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Hessens in Drucksache 281/2/09! – Minderheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 30! – Mehrheit.
- Das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 50** auf:
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von **Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid** (Drucksache 282/09)
- Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Herr Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) hat als Erster das Wort.
- Jürgen Seidel** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzespaket, bestehend aus dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz, den Änderungen zum UVPG, zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und zum Umweltschadensgesetz sowie zu Verordnungen über BImSch-Anlagen, sollen die Voraussetzungen für Abscheidung, Transport und Speicherung von CO₂ geschaffen und die CCS-Richtlinie umgesetzt werden.
- Mecklenburg-Vorpommern unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, den Rechtsrahmen für CCS noch in dieser Legislaturperiode zu schaffen. Nach den **Meseberger Beschlüssen** sollen

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) die CO₂-Emissionen bis 2020 bekanntermaßen um 40 % unter das Niveau von 1990 gebracht werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart)

Eine Option sind die CO₂-Abscheidung und die unterirdische Speicherung. Wir sind gegenüber der Energiewirtschaft unstreitig in der Pflicht, den Weg für einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Erforschung und Erprobung von Verfahren und Technologien zu ebnet. Ich sehe deshalb durchaus die **Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs**.

Wie so oft handelt es sich um ein Kompromisspapier, in das unterschiedliche Gesetzentwürfe der Industrie, des BMWi und des BMU eingegangen sind. Auch die Bundesländer – das wird Sie nicht wundern –, insbesondere die norddeutschen, die die Speicherkapazitäten haben, haben sich eingebracht. Lassen Sie mich kurz auf unsere diesbezüglichen Probleme eingehen!

Nach meiner Auffassung werden die **Belange der Speicherländer** zumindest bisher **nicht ausreichend berücksichtigt**. Sie tragen die Hauptlast des Vollzuges. Neben umfassenden Mitwirkungspflichten gegenüber Bundesbehörden sind von den Speicherländern die Verfahren zur Erkundung und Speicherung, Stilllegung und Nachsorge durchzuführen. Sie werden unschwer erkennen, dass daraus Belastungen für einzelne Regionen erwachsen. Aus Zeitgründen möchte ich sie nicht schildern.

- (B) Es ist kein Geheimnis, dass die Energieversorger, die auf fossile Energieträger zur Stromerzeugung angewiesen sind, versuchen, ihre Claims in den Ländern abzustecken. In Mecklenburg-Vorpommern ist bereits die halbe Landesfläche zur Erkundung beantragt. In den anderen Speicherländern dürfte es ähnlich aussehen.

Ich möchte auf den **Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz** verweisen, dass der Frage nach einem sachgerechten Ausgleich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Mich überrascht allerdings, dass wir im Wirtschaftsausschuss für einen entsprechenden Antrag keine Mehrheit finden konnten. Die **Forderung der betroffenen Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern** ist und bleibt deshalb die **Implementierung einer Speicherabgabe**, die in Anlehnung an das Bergrecht – dort heißt sie „Förderabgabe“ – erhoben wird. Ich verweise auf unseren Antrag in der Strichdrucksache.

Der heute zur Abstimmung vorliegende Gesetzentwurf enthält eine solche Regelung nicht. Es gibt auch für die Nichtspeicherländer gute Gründe, eine solche Abgabe zu unterstützen. Letztlich geht es um eine **gerechte Lastenverteilung**. Man muss bedenken, dass andere Nutzungen dieser Speicher für die Länder ausgeschlossen sind. Bei uns geht es z. B. um Erdgasspeicher. Man muss der Bevölkerung klarmachen, was da geschehen soll. Das ist nicht ganz einfach, wie wir inzwischen aus der Praxis wissen. Es kostet auch viel Geld.

Durch die Speicherabgabe werden eben nicht – dieses Argument kommt reflexartig – die Energiewirtschaft oder wir alle unzumutbar belastet. Die CO₂-Abscheidung und -Speicherung soll gerade zu Einsparungen bei den Emissionszertifikaten führen. Das ermöglicht es der Energiewirtschaft, die erforderlichen Eigeninvestitionen in die Erprobung der CCS-Technologien aufzubringen und sogar Überschüsse zu erzielen. Wir haben das einmal berechnet: Wenn man sich auf 20 % einigen würde – das ist zugegebenermaßen eine hohe Forderung –, würde das 0,6 Cent/Kilowattstunde im Strompreis ausmachen. Jede Erhöhung ist eine Erhöhung, das ist wohl wahr. Wir wären bereit, selbst hierüber zu verhandeln; aber eine Speicherabgabe sollte es geben.

Lassen Sie mich abschließend ein Thema ansprechen, bei dem wir keine Mehrheit haben! Im Gegenteil, wir vertreten eine absolute Minderheitsposition.

Wir haben einen **Plenarantrag** eingebracht, der vorsieht, das öffentliche Interesse an der Ablehnung einer Untersuchungserlaubnis zu bejahen, wenn es um Speicherkapazitäten geht, die von Unternehmen in der Nähe eines Kohlendioxidsspeichers genutzt werden sollen. Die Situation ist, wie ich finde, durchaus schwierig. Wir verfügen in **Lubmin** über einen europäischen Energiestandort. Drei Kraftwerke sollen dort gebaut werden; sie befinden sich bereits in der Genehmigungsphase. Dort könnte aber nicht gespeichert werden, weil ein anderer, ein Großer, die Flächen bereits belegt hat. Wir müssten eine Pipeline nach Brandenburg bauen. Ich weiß nicht, ob das im Sinne des Erfinders ist.

(D) Dieses Problem ist Gegenstand unseres Antrags. Ich bitte noch einmal zu bedenken, ob man dem nicht zustimmen kann; denn es geht um die Energiewirtschaft insgesamt, nicht um einzelne Aktivitäten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart: Als nächster Redner hat sich Senator Dr. Loske (Bremen) gemeldet. Bitte sehr.

Dr. Reinhard Loske (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Klimapolitik tritt zwischen 2010 und 2020 in die entscheidende Phase. Das Klimagremium der Vereinten Nationen hat darauf hingewiesen, dass dies das entscheidende Handlungsfenster ist, um die Weichen in Richtung auf Klimaverträglichkeit, erneuerbare Energien und erhöhte Energieeffizienz zu stellen. Es geht um eine elementare Menschheitsfrage.

Wir reden heute über eine Technologie, die selbst nach Auskunft der Befürworter frühestens – wenn überhaupt – ab dem Jahr 2020 einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten könnte. Deshalb verwundert die heiße Nadel, mit der das Gesetz gestrickt wurde, während man sich bei anderen Regelungen des EU-Klima- und Energiepakets auffallend zurückhält, beispielsweise bei der Energieeffizienzrichtlinie.

Dr. Reinhard Loske (Bremen)

(A) Es kommt hinzu, dass die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten lässt. Es gibt keinen Zwang, mit der Ausweisung von Speichern schon zu beginnen; die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre. Deswegen plädiere ich unbedingt für eine vernünftige Diskussion über den Gesetzentwurf.

Wenn wir über die CCS-Technologie – Kohlenstoffabscheidung, -transport und -endlagerung – reden, muss man zunächst einmal feststellen: Das ist die Rückkehr zu Technologien, die wir eigentlich schon hinter uns gelassen haben. Wir haben gelernt, dass nicht End-of-pipe-Technologien, also den großen industriellen Prozessen nachgeschaltete Technologien, die richtigen sind, sondern integrierte Technologien, die aus sich heraus emissionsfrei oder emissionsarm sind. Wir bauen also hinter die großen Kohle- und Gaskraftwerke wiederum große CO₂-Abscheidungsfabriken. Das ist die klassische **End-of-pipe-Technologie**, und das **bedeutet einen Trend zur Zentralisierung großer Energieversorgungsstrukturen**, obwohl der generelle Trend eher in Richtung auf Dezentralität und Vernetzung geht.

Die **CCS-Technologie** ist **sehr energieintensiv**. Nach Auskunft des Umweltbundesamtes wird beispielsweise bei der Steinkohle der Primärenergieaufwand für eine Kilowattstunde Strom um den Faktor 1,6 höher, bei der Braunkohle gar um den Faktor 1,8. Das heißt, wir haben es mit einer sehr energieaufwendigen Technologie zu tun.

(B) Überdies **erfordert** sie eine komplett **neue Transportinfrastruktur**, ein Pipelinesystem vom Verbrennungs- und Abscheidungsort zum Endlagerort. Das stellt die Länder, die die Hauptlast tragen werden, vor sehr **schwierige** – auch **genehmigungsrechtliche** – **Fragen**, die im Gesetzentwurf noch nicht hinreichend geklärt sind.

Schließlich ist die **Endlager- und Sicherheitsfrage** von zentraler Bedeutung. Das gilt insbesondere für Norddeutschland, weil sich hier Salzstöcke und saline Aquifere ballen. Wir sind der Meinung, dass sichergestellt sein muss, dass das **Verursacherprinzip** gilt. Es darf nicht sein, dass Unternehmen, die solche Endlager betreiben, nur 30 Jahre lang haften, dann aus der Haftung entlassen werden und wir faktisch eine Staatshaftung haben, die Last also auf die Länder und damit den Steuerzahler überwältigt wird. Wir brauchen Regimes für eine Deckungsvorsorge, die die Energieversorgungsunternehmen angemessen in die Pflicht nehmen. Auch das ist noch nicht überzeugend gelöst.

Gerade weil wir an der Küste massiv auf erneuerbare Energien setzen, möchte ich darauf verweisen, dass sich hinsichtlich der potenziellen Speicherflächen **Konkurrenz** ergibt beispielsweise **mit Geothermie**, der Erdwärmenutzung, **und mit Druckluftspeichern**, die wir zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage brauchen. Wir plädieren dafür, dass es einen Vorrang für diese Nutzung erneuerbarer Energien gibt.

(C) Wir **brauchen** zudem ein **unterirdisches Raumordnungssystem**. Es darf nicht sein, dass unterirdisch die Claims abgesteckt werden und es dann faktisch nach dem Motto läuft: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. – Es ist sehr wichtig, dass wir die verschiedenen räumlichen Interessen besonders im Bereich der erneuerbaren Energien miteinander abgleichen.

Ich will abschließend darauf verweisen, dass es – um es neutral auszudrücken – nicht ganz unkritisch ist, dass allerorten, vor allen Dingen entlang der Küste, **neue Kohlekraftwerke** gebaut werden, **ohne dass die CCS-Technologie zur Verfügung steht**. Im Gesetzentwurf heißt es nur, es solle ein Nachbargrundstück für den Fall freigehalten werden, dass es die CCS-Technologie dereinst einmal gebe. Das ist etwa so, als ob man mit einem Flugzeug startet, obwohl man noch keinen Landeflughafen hat. Das ist nicht unkritisch, um es gelinde auszudrücken. Selbst von der Regelung, Nachbargrundstücke freizuhalten, sind noch Ausnahmen möglich.

Ich fasse zusammen:

Die CCS-Technologie – unabhängig davon, ob man ihr eher kritisch gegenübersteht oder ob man eher Hoffnungen in sie setzt – bedarf auf jeden Fall noch einer gründlichen Diskussion. Wir sehen erheblichen Beratungsbedarf und plädieren dafür, das Ganze nicht mit heißer Nadel zu stricken. Das ist ein neuartiges Thema, das uns in Bezug auf raumordnerische und technische Fragen vor völlig neue Herausforderungen stellt. – Danke schön.

(D) **Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart:** Vielen Dank!

Als Nächster hat Minister Junghanns (Brandenburg) das Wort.

Ulrich Junghanns (Brandenburg): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine direkte Reaktion auf meinen Vorredner: Ein Problem, das man gemeinsam hat, löst man nicht, indem man sich davon abwendet.

Wenn wir heute die Frage, ob wir Umwelt und Klima wirksam schützen und gleichzeitig eine sichere Energieversorgung gewährleisten können – diese Frage stellen uns die Bürger landauf, landab –, mit Ja beantworten, dann hat das viele Hintergründe. Viele Wege müssen aufgezeigt werden; in den Energiestrategien der Länder werden sie gegenwärtig festgelegt.

Ein Weg ist die Abscheidung von CO₂. Es ist unstrittig, dass Kohle in den nächsten Jahrzehnten national und weltweit für eine sichere Energieversorgung gebraucht wird. Für das Land Brandenburg, das im Besonderen mit Kohletechnologien verbunden ist, ist es von hoher Bedeutung, dass wir heute zu diesem Gesetzentwurf mit seinen vielen Änderungen positiv votieren.

Brandenburg ist das **einzigste Land, das die gesamte technologische Kette realisieren kann** – von der Ab-

Ulrich Junghanns (Brandenburg)

(A) scheidung über den Transport bis hin zur Speicherung weitgehend in salinen Aquiferen.

In Brandenburg, am Kraftwerksstandort **Spremburg-Schwarze Pumpe**, steht die erste funktionierende **Pilotanlage**, eine 30-MW-Anlage, die erfolgreich arbeitet.

Wir in Brandenburg verfolgen am Standort **Ketzin** das europaweit erste Projekt zur unterirdischen Speicherung von 100 000 Tonnen CO₂.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir das Urteil, dass es jetzt nicht darum gehen kann, über Gesetzestexte lange zu philosophieren, sondern dass es unbedingt notwendig ist, auf der Basis solider Erkenntnisse über technologische Entwicklungen zu einem Gesetzesrahmen zu kommen, der diesen Weg weiter befördert. Wir alle gemeinsam sehen die noch zu klärenden Fragen. Wir wollen sie öffentlich und in aller Klarheit erörtern, bewerten und beantworten.

Ich betone, dass das Gesetzeswerk genau das leistet, was mein Vorredner gefordert hat: die Eröffnung der großtechnischen Nutzung der neuen Technologie. Auf diesem Weg ist es der Politik immer noch möglich, verantwortungsbewusst zu handeln – nicht auf der Basis von Schwarzmalerei, sondern auf der Basis fortgeschrittener praktischer Erkenntnisse.

(B) Die Erfahrungen mit dem unterirdischen Gasspeicherbetrieb – auch Berlin steht auf einem großen Erdgasspeicher – und die entsprechenden wissenschaftlichen Positionen bilden ein gutes Fundament für das, was uns in dieser Woche einmal mehr der Direktor des **Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung**, Herr Professor Schellnhuber, gemeinsam mit Professor Ebenhof, Vorsitzender einer Arbeitsgruppe des **IPCC**, dringend empfohlen hat. Beide haben betont, dass es jetzt darauf ankomme, sich aktiv mit den Fragen der CO₂-Abscheidung, des CO₂-Transports und der CO₂-Speicherung auseinanderzusetzen. Es gibt Argumente, um alle Fragen zu beantworten und nächste Schritte der praktischen Erprobung zu gehen. Die Zeit drängt, um die **Klimaschutzziele** zu erreichen. Das ist das, was wir gegenwärtig in Brandenburg im Zusammenhang mit einem Antrag zur Erkundung von CO₂-Speichern nach dem Verursacherprinzip leisten müssen.

Ein letzter Gedanke! Wir sind uns in diesem Kreis mit dem Bundestag darin einig, dass die sichere Energieversorgung ein gemeinsames volkswirtschaftliches, nationales Anliegen ist. Aber in der Debatte um die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO₂ droht eine neue **Aufsplitterung der Länder** in Exportländer oder Speicherländer. Ich werbe in diesem Kreis dafür, das Thema mit großer Intensität und im Sinne einer langfristig sicheren Energieversorgung zu behandeln. Wir sollten dafür Sorge tragen, dass in unserem Land das Verständnis für neue Technologien wächst. Wir sollten darauf hinwirken, dass die Wirtschaft das realisiert, was wir von ihr erwarten. Damit meine ich nicht nur die Energieversorgungswirtschaft, sondern auch die Industrie.

(C) Ich will an dieser Stelle verdeutlichen: Der Bereich der Energieversorgung ist nur der Anfang, wenn es darum geht, CO₂ abzuscheiden, zu transportieren und zu speichern. Wir gehen schon einen Schritt weiter und holen die Industrie ins Boot. Auch sie muss sich darum kümmern, CO₂ abzuscheiden und einer sicheren Speicherung zuzuführen.

Es geht im Kern um einen Aufbruch, um das Öffnen der Tür in eine neue Ära der Technologieinfrastruktur im Sinne des Klimaschutzes. Es ist dringend geboten, Energieversorgung mit Klimaschutz zu verbinden. Dafür brauchen wir einen Rechtsrahmen als sichere Grundlage. – Danke.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart:
Vielen Dank!

Herr Minister Dr. von Boetticher (Schleswig-Holstein).

Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein):
Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Schleswig-Holsteiner fragt man sich in einer CCS-Debatte als Erstes: Wat geit mi dat an?

Wenn wir in unseren Klimaschutzplan schauen, lesen wir, dass bis 2020 die Windenergie 100 % des Eigenstrombedarfs decken soll. Als Windenergieexportland kann man sich genüsslich zurücklehnen und abwarten, was im Rest der Bundesrepublik geschieht. Aber so einfach ist es natürlich nicht.

(D) Wir haben in den Wortbeiträgen soeben gehört, dass die **Länder** von dem Gesetz höchst **unterschiedlich betroffen** sind. In einigen gibt es Demonstrationsvorhaben, andere sind potenzielle Speicherländer. Dann gibt es Länder, in denen es weder Demonstrationsvorhaben noch potenzielle Speicherorte gibt, durch die aber Leitungen führen. In Brandenburg – das habe ich soeben zur Kenntnis genommen – ist alles zusammen vorhanden. Das könnte auf Schleswig-Holstein eines Tages auch zutreffen. Dennoch ist die Betroffenheit zunächst einmal höchst unterschiedlich.

Ich sage am Anfang sehr deutlich: Ich bin für die Erforschung von und Investitionen in CCS-Technologien. Ich nenne aber auch die Argumente, die dagegen sprechen.

Eines ist die aktuelle Klimaschutzdebatte, die wir nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in ganz Deutschland führen. Kollege Loske hat Recht: Mit der Anwendung von **CCS** kommen wir angesichts des gegenwärtigen Ausbaustandes der Kohlekraftwerke **für die Erreichung unserer Klimaschutzziele bis 2020 deutlich zu spät**; das gilt nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene. Darum habe ich etwas gegen Feigenblattdiskussionen. Ich habe etwas gegen Diskussionen, in denen der Eindruck erweckt wird, als sei CCS das Allheilmittel und Wundermittel für die Erreichung der Klimaschutzziele, die die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern, die ebenfalls für die Umsetzung zu-

Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein)

(A) ständig sind, auf den Weg gebracht hat. Das wird nicht aufgehen.

Ich sage Ihnen, warum ich trotzdem dafür bin.

Wenn wir über den Energieplaneten Deutschland, über den wir uns so gern separat und nach innen bezogen unterhalten, ein bisschen hinausblicken, dann sehen wir viele Länder, die zunächst einmal auf nichts anderes oder auf kaum etwas anderes setzen als auf Kohle. In China wird Kohle stark ausgebaut. Wir waren gerade mit einer Delegation in Oman. Die erste Frage, die der Energieminister uns stellte, war interessanterweise, wie die CCS-Debatte in Deutschland laufe. Das heißt, diese **Technologie** und die Debatte darum werden weltweit wahrgenommen, und zwar auch in Ländern, die in der Frage regenerativer Energien oder alternativer Techniken deutlich weiter zurück sind als wir. Darum, lieber Kollege Loske, halte ich bei allen Argumenten, von denen ich einige sogar teile, nichts davon, dieses Thema jetzt mit der Begründung auf die lange Bank zu schieben, dass es für uns keine Rolle spiele. Es **spielt weltweit** sehr wohl **eine Rolle**. Natürlich wären wir dumm, wenn wir mit unserem Know-how und mit den Möglichkeiten, die wir in Deutschland haben, nicht auch in diese Technologie investierten.

Dabei müssen wir vieles berücksichtigen. Da spielen die Frage der Genehmigungsverfahren und die Frage, was an den Speicherorten geschieht, eine große Rolle in der Debatte. Die Suche nach geeigneten Speichern hat bisher ergeben, dass die berühmten **salinen Aquifere** nun einmal **fast ausnahmslos in Norddeutschland** vorhanden sind. Das heißt, wir räumen dort Betreibern ein **Exklusivrecht zur Nutzung einer endlichen Ressource** ein. Dies ist nichts Ungewöhnliches; wir haben es im **Bergrecht** und in anderen Bereichen vielfach getan. Aber wir haben eines aus der Umweltdebatte gelernt: Die Nutzung von endlichen Ressourcen darf niemals umsonst erfolgen oder sozusagen freigegeben werden; denn wir blockieren bei Zulassung einer Nutzung viele andere Nutzungen, die auch in diesem Bereich liegen. Ich nenne nur die gesamte Geothermie, die stark im Ausbau begriffen ist. Da all diese Argumente abgewogen werden müssen, kann es am Ende **keine Nutzung** geben, **ohne eine Abgabe** darauf zahlen zu müssen.

Ich bitte an dieser Stelle auch die Gewichtung zu sehen. Ich gönne jedem eine große **Pipeline** quer durch Deutschland. Wenn diese Pipeline aber nicht zunächst an Kraftwerken ansetzt, die nahe am Speicherort befindlich sind, sondern quer durch die Republik – in diesem Falle von Süden nach Norden – geführt wird, dann fragen sich die Menschen, die im Norden Deutschlands wohnen, was sie eigentlich davon haben, wenn die Kraftwerke im Süden als Erste eine CO₂-Abscheidung bekommen. Im Norden hätte man bis auf Weiteres nur die Lasten zu tragen. Ich merke, dass es beim derzeitigen Verfahrensstand noch keine Mehrheit dafür gibt. Ich bitte Sie, in sich zu gehen und über die Frage der Speicherabgabe noch einmal ganz gehörig nachzudenken.

Wir Schleswig-Holsteiner haben schnell agierende Behörden. Sie haben gemerkt, dass wir nicht nur auf

unsere eigenen Belange sehen, sondern durchaus auch auf die Welt blicken. Aber wenn man uns nicht die nötige Gewissheit gibt, dass damit auch Vorteile für uns verbunden sind, dann können wir Schleswig-Holsteiner bei der Umsetzung und Genehmigung ganz furchtbare Sturköpfe sein. Ich bitte dies in der weiteren Beratung zu berücksichtigen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart:
Vielen Dank, Herr Dr. von Boetticher!

Das Wort hat nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Klug (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wesentliche Zielrichtung des CCS-Gesetzes ist die Bekämpfung des Klimawandels. Es geht aber auch um Energieversorgungssicherheit und um die Wahrung der Technologieführerschaft Deutschlands im Kraftwerkssektor.

Warum brauchen wir einen Rechtsrahmen für CCS? Der **Klimawandel** schreitet voran, und zwar schneller, als wir alle vor einigen Jahren noch gedacht haben. Um gegensteuern zu können, müssen wir alle – ich betone: alle – Vermeidungsstrategien und -technologien prüfen und, wenn möglich, nutzen. **Kohlekraftwerke** sind **weltweit** noch **dominierend** und werden auch in Deutschland auf absehbare Zeit eine wesentliche Rolle spielen. CCS bietet hier ein CO₂-Minderungspotenzial, das wir zumindest übergangsweise nicht einfach unbeachtet lassen können, jedenfalls dann nicht, wenn wir es mit dem Klimaschutz wirklich ernst meinen.

Wir müssen erproben, ob CCS eine Option für die Zukunft sein kann. Dafür brauchen wir als Erstes einen **Rechtsrahmen**. Er ist die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von **Demonstrationsvorhaben**, die uns wichtige Erkenntnisse über die Technologie und deren Potenziale, über die Umweltauswirkungen und die wirtschaftliche Machbarkeit bringen werden.

CCS – dies lassen Sie mich auch gleich sagen – ist weder der Königsweg des Klimaschutzes noch ein Allheilmittel, sondern ist und bleibt eine **Brückentechnologie**. CCS ändert deshalb auch nichts am Kern der **Energiestrategie der Bundesregierung: Energieeffizienz und erneuerbare Energien**. Die umweltverträglichste, billigste und sicherste Kilowattstunde ist die, die gar nicht erst erzeugt und verbraucht wird, und der beste Beitrag zum Klimaschutz, was die Energieträger angeht, sind die erneuerbaren Energien.

Warum CCS jetzt? Die Erprobung, ob CCS wirtschaftlich, technisch und umweltverträglich ein gangbarer Weg ist, duldet keinen Aufschub, wie auch der Klimaschutz keinen Aufschub duldet. Die Bundesregierung hat deshalb ein breit angelegtes **Forschungsvorhaben** aufgelegt. Der Zeitplan für die **EU-Förderung** ist ambitioniert; die Förderfähigkeit ist an einen

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Astrid Klug

- (A) Betriebsbeginn bis 31. Dezember 2015 gekoppelt. Unser **Ziel** ist es, **dass drei der geplanten zwölf europäischen CCS-Demonstrationsprojekte in Deutschland entstehen**. Daraus folgt: Das CCS-Gesetz muss noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, damit wir mit Rechts- und Investitionssicherheit die erforderliche Planung in diesem oder im nächsten Jahr beginnen können.

Dass wir jetzt das CCS-Gesetz auf den Weg bringen, heißt **nicht**, dass wir bereits eine **endgültige Entscheidung für CCS getroffen** haben. Ich sage dies sehr deutlich insbesondere an die Adresse der Kritiker und Skeptiker, was diese Technologie betrifft. Wir nehmen die Unsicherheiten, die es zweifelsohne gibt – es gibt immer noch mehr Fragen, als wir Antworten haben –, ernst und ignorieren die Kritik nicht. CCS ist erst dann eine ernst zu nehmende Übergangslösung, wenn die Fragen in puncto Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit eindeutig geklärt sind. Das Instrument, um dies herauszufinden, bietet dieser Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf legt **hohe Umweltstandards** fest. Danach darf die Speicherung nur zugelassen werden, wenn die Langzeitsicherheit gewährleistet ist und keine Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen. Nur mit der notwendigen Vorsorge nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik ist die Zulassung eines CO₂-Speichers möglich. Zum Schutz von Mensch und Umwelt bestehen **Betreiberpflichten**, die sich dynamisch mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen fortentwickeln. Wichtig ist: Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Demonstration und kommerziellem Betrieb. Die Demonstrationsanlagen müssen von Anfang an ihre Tauglichkeit unter realen Bedingungen beweisen. Einen Sicherheitsrabbatt gibt es nicht.

Der Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine sichere CO₂-Speicherung, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Einseitige Vorfestlegungen gibt es nicht. Wer meint, der Entwurf gebe der Kohle Vorrang, irrt. Es war immer klar, dass es zu keinen nachteiligen Konkurrenzlagen mit erneuerbaren Energien kommen darf. So sind z. B. alle konkreten **Geothermie-Projekte** durch wirksame Zulassungsschranken geschützt.

Wichtig ist auch die schrittweise Erteilung der Zulassungen: erst die Untersuchungsgenehmigung, dann die Speichergenehmigung. Dadurch und durch Befristungen werden z. B. missbräuchliche Flächenreservierungen vermieden.

Während der Betriebsphase hat der Betreiber eine angemessene **Gefährdungshaftung**. Auch ohne den Nachweis von schuldhaftem Verhalten haftet er für mögliche Schäden Dritter. Zur Absicherung der Risiken muss der Betreiber umfassende **Deckungsvorsorge** leisten.

Nach der Beendigung der Betriebsphase, die vielleicht 30 bis 40 Jahre dauert, kann die Verantwortung nach frühestens weiteren 30 Jahren auf den Staat übergehen. Einen solchen Übergang kann es aber nur dann geben, wenn die Langzeitsicherheit

des Speichers nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nachgewiesen ist. Deckungsvorsorge und die **Zahlung eines Nachsorgebeitrags** gewährleisten, dass der Betreiber von der ersten Tonne an finanzielle Vorkehrungen auch **für etwaige Aufwendungen nach dem Verantwortungsübergang** trifft. Dem Betreiber werden hierfür betriebswirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten der Absicherung geboten.

Der Gesetzentwurf sorgt ebenfalls dafür, dass nur für genau so viel CO₂ keine **Emissionszertifikate** gekauft werden müssen, wie dauerhaft und sicher gespeichert wird. Anders als viele Kritiker meinen, trifft der Gesetzentwurf also klare Vorkehrungen dagegen, dass die Risiken aus der Kohleverstromung sozialisiert werden, während die Gewinne bei den Kraftwerksbetreibern verbleiben.

In die Ausschüsse des Bundesrates sind insgesamt über **150 Anträge** zum CCS-Gesetzentwurf eingebracht worden. Viele davon stehen gleich zur Entscheidung an. Die Bundesregierung erachtet viele der Anträge als konstruktiv und in der Sache zielführend. Natürlich gibt es auch solche, die die Bundesregierung, sollten sie heute angenommen werden, so nicht mittragen können. Ich denke z. B. an die Forderung, dass der Bund für die Zeit nach Übertragung der Verantwortung auf den Staat für alle Aufwendungen haften soll. Dass die Bundesregierung hier Vorbehalte anmelden muss, ist klar; denn es sind die Länder, die über den Verantwortungsübergang entscheiden.

Gleiches gilt, wenn Umweltstandards abgesenkt werden sollen. Ich gebe zu bedenken: CCS ist ohne **Akzeptanz in der Bevölkerung** nicht durchsetzbar. Hier liegt noch viel Arbeit vor uns. Dass die Errichtung von Speichern vor Ort nicht einfach wird, zeigen bereits die bisherigen Reaktionen an vielen Standorten, die betroffen sein können. Alles, was zu einer Relativierung des Schutzes von Mensch und Umwelt beiträgt oder auch nur als Schutzreduktion angesehen werden kann, wird die Verwirklichung von CCS unverhältnismäßig erschweren und gefährden. Gerade dies können wir uns im Interesse des dringend gebotenen Klimaschutzes nicht leisten, jedenfalls nicht, wenn wir irgendwann alle noch offenen Fragen in Bezug auf CCS verantwortlich beantworten können. Um CCS eine reelle Chance zu geben, bitte ich Sie um Unterstützung dafür, die hohen, aber ausgewogenen Umweltstandards des Gesetzentwurfs insgesamt so zu belassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist kein Blankoscheck für CCS. Vielmehr geht es darum, Schritt für Schritt die Technologie zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln. Auf dieser Grundlage werden die Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt konkretisiert. Im Jahr 2015 wird die Bundesregierung alle gewonnenen Erfahrungen bewerten und dem Bundestag Vorschläge unterbreiten, wie es weitergehen soll. Bis dahin sorgen dynamische Betreiberpflichten dafür, dass beim Betrieb der Speicher neue wissenschaftliche Erkenntnisse jederzeit umgesetzt werden müssen.

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Astrid Klug

(A) Für Verbesserungen des Gesetzentwurfs sind wir natürlich weiter offen. Wichtig ist: Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, alle Lösungsmöglichkeiten auszuloten, die uns bei der Einhaltung des Zwei-Grad-Ziels im Klimaschutz helfen! – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart:
Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) und **Senatorin von der Aue** (Berlin) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie vier Landesantträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 15 und 16.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Zurück zu Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

(B) Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 282/5/09! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 28 der Ausschussempfehlungen! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 30.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 35.

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 41.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Minderheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 61 und 62.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

Ziffer 67! – Mehrheit.

Ziffer 68! – Mehrheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

Ziffer 73! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 74 und 75.

Ziffer 80! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Brandenburgs in Drucksache 282/3/09! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 81.

Der Antrag Brandenburgs in Drucksache 282/4/09! – Mehrheit.

Ziffer 88 der Ausschussempfehlungen! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 89! – Mehrheit.

Der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 282/2/09! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 330/09)

Herr Staatsminister Herrmann (Bayern), bitte sehr.

Joachim Herrmann (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unsere Feuerwehren, unsere Rettungsdienste, unsere Hilfsorganisationen – auch das THW – stehen seit einiger Zeit vor einem Dilemma: Durch modernste Technik sind die Einsatzfahrzeuge immer schwerer geworden. Nur noch sehr wenige Fahrzeuge wiegen weniger als 3,5 Tonnen.

Zusammen mit der neuen EU-Führerscheinrichtlinie führt das dazu, dass man mit dem B-Führerschein nahezu kein Einsatzfahrzeug mehr führen darf. Das ist für die Berufsfeuerwehren kein Problem; sie lassen die entsprechenden Lkw-Führerscheine machen. Aber dort, wo ehrenamtliche Kräfte eingesetzt werden – das darf man gerade in der Woche des Ehrenamtes erwähnen –, schafft das ein echtes Problem.

Der Bundesrat hat sich schon im vergangenen Jahr mit dieser Thematik befasst und die Bundesregierung am 7. November mit großer Mehrheit aufgefordert, eine vernünftige Regelung zu finden. Leider hat der Bundesverkehrsminister diesen Beschluss noch nicht so umgesetzt, wie es sich nicht nur die Mehrzahl der Betroffenen, sondern auch die Länder vorstellen.

*1) Anlagen 19 und 20

(C)

(D)

Joachim Herrmann (Bayern)

- (A) Eine **Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,25 Tonnen mit Ausbildung und Prüfung** ist für jemanden, der sich ohnehin unzählige Stunden unentgeltlich für unsere Gesellschaft engagiert, **nicht akzeptabel**.

Zwar hat das Bundesverkehrsministerium einige Vorschläge der Länder aufgegriffen und den Entwurf nachgebessert. Aber auch der vorliegende Gesetzentwurf ist noch keine echte Problemlösung. Die im Raum stehende Sonderfahrberechtigung, deren konkrete Ausgestaltung primär durch Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministeriums erfolgen soll, soll auf der Basis einer praktischen Ausbildung und Prüfung erteilt werden. Der Vorteil gegenüber der bisherigen regulären Fahrerlaubnis der Klasse C1 würde lediglich im Verzicht auf eine theoretische Ausbildung und Prüfung bestehen. Zudem ermöglicht der Gesetzentwurf des Bundesverkehrsministers entgegen manchen Verlautbarungen in der Presse **keine organisationsinterne Ausbildung**.

Nachdem der Gesetzentwurf nicht auf der Ausnahmenvorschrift der 3. EU-Führerscheinrichtlinie beruht, wonach Fahrzeuge des Katastrophenschutzes von den europäischen Führerscheinvorschriften ausgenommen werden können, führt er auch nicht zum richtigen Ergebnis.

Wir dürfen uns auf die Interpretation, wie sie zwischen Bundesverkehrsministerium und EU-Kommission ausgetauscht wird, dass Feuerwehren in Deutschland nicht Teil des Katastrophenschutzes seien, nicht einlassen. Ich weiß nicht, wie man in Brüssel dazu kommen kann. Sie ist weltfremd und entspricht nicht der Realität in Deutschland. **Natürlich sind die Feuerwehren, das THW und andere Rettungsorganisationen Teil des Katastrophenschutzes**. Deshalb müssen wir **von der entsprechenden EU-Ausnahmeverordnung Gebrauch machen**.

Unserem **Antrag** haben sich Hessen und Thüringen freundlicherweise angeschlossen. Ich hoffe, dass dem heute noch mehr Länder folgen. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Bundesverkehrsministeriums erlaubt er eine **unbürokratische Regelung**. Sie zielt im Kern darauf ab, dass die Mitglieder der betroffenen Organisationen die Möglichkeit haben, Einsatzfahrzeuge bis 4,75 Tonnen ohne Ausbildung und Prüfung zu führen. Bei Fahrzeugen von 4,75 bis 7,5 Tonnen soll eine praktische Unterweisung der Fahrer erfolgen; die Einzelheiten werden landesrechtlich geregelt. Natürlich muss jeweils der mindestens zweijährige Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B vorausgesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, es ist entscheidend, dass unsere Feuerwehren und Rettungsdienste, die zum allergrößten Teil mit ehrenamtlichen Kräften im Einsatz sind, voll einsatzfähig bleiben. Wir können ihnen nicht zumuten, die Kosten von Lkw-Führerscheinen persönlich zu tragen. Ich bitte Sie deshalb herzlich darum, unserem Antrag im Interesse der Feuerwehren und der Rettungsdienste in Deutschland zuzustimmen. Ich

meine, dass wir damit eine vernünftige Lösung auf den Weg bringen. – Vielen Dank. (C)

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart: Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann!

Minister Rauber (Saarland) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2, 4 und 5.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 392/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen des Verkehrsausschusses vor. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhoben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 53:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften (Drucksache 284/09)

Auch hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56:**

Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für **erneuerbare Energien** (Drucksache 289/09)

Es liegt eine Wortmeldung des Kollegen Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) vor.

*) Anlage 21

(A) **Andreas Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute ein Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Satzung einer neuen Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, kurz IRENA, vor.

Diese Organisation soll die umfassende Nutzung erneuerbarer Energien in aller Welt fördern und in der internationalen Energiearchitektur eine **Ergänzung zur Internationalen Atomenergiebehörde in Wien und zur Internationalen Energieagentur in Paris** werden.

Deutschland ist neben Spanien und Dänemark einer der Hauptinitiatoren dieses Prozesses. Die Bundesregierung strebt daher eine schnelle Ratifikation der Satzung durch Deutschland an. Die Satzung wird in Kraft treten, wenn 25 Länder zustimmen.

IRENA ist am 26. Januar 2009 in Bonn feierlich gegründet worden. Mehr als 120 Nationen haben an der Konferenz teilgenommen. Inzwischen haben 78 Länder die Statuten unterzeichnet, darunter sehr viele Entwicklungsländer. **Ende Juni soll** nun bei einer Sitzung der IRENA-Mitgliedstaaten in Sharm El-Sheikh in Ägypten **über den Sitz der Agentur entschieden werden.**

Deutschland hat bei der Förderung und Entwicklung erneuerbarer Energien Pionierarbeit geleistet und ist weltweit in einer Spitzenposition. Insofern ist es nur konsequent, dass sich die Bundesregierung mit dem **Standort Bonn** um den Sitz der neuen internationalen Organisation bewirbt. Konkurrenten sind Österreich mit Wien, Dänemark mit Kopenhagen und die Vereinigten Arabischen Emirate mit Abu Dhabi – alles sehr ernst zu nehmende Konkurrenten.

(B) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bundesregierung bei ihrer Bewerbung mit allen Kräften. Der Ministerpräsident hat als besondere Geste für die Ansiedlung von IRENA **Grundstück und Gebäude der ehemaligen Nordrhein-Westfälischen Landesvertretung**, gelegen zwischen dem ehemaligen Kanzleramt und dem Rhein, als Sitz für das IRENA-Hauptquartier **zur Verfügung** gestellt. Das Grundstück liegt mitten im neuen internationalen Viertel mit dem Campus der Vereinten Nationen und in unmittelbarer Nähe der wichtigsten Konferenz- und Hotelstandorte. Damit bietet es ideale Arbeits- und Vernetzungsbedingungen für IRENA.

Die Gründe, mit denen wir werben, liegen auf der Hand: Die Ansiedlung wäre eine konsequente Weiterentwicklung unseres deutschen UN-Standortes. Die Stadt hat auch als Standort umwelt- und entwicklungspolitisch bedeutender internationaler Organisationen ein weltweit einzigartiges Profil entwickelt. Hier sind alle Einrichtungen und jedwede Infrastruktur vorhanden, die für die Ansiedlung einer solchen Organisation ausschlaggebend sind.

Die Qualitäten Bonns stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Region Nordrhein-Westfalen. Das Land ist eine global vernetzte Region und steht weltweit für Innovation und Zukunftstechnik, speziell im Energiesektor. Die hier angesiedelten Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind weltweite Partner bei Entwicklung und Einsatz erneuerbarer Energien.

(C) Meine Damen und Herren, zurzeit läuft eine **Werbekampagne** des Auswärtigen Amtes mit Botschaftern aus allen Erdteilen, die wir ebenfalls nach Kräften unterstützen. Ich möchte mich bei **der Bundesregierung** für die enge Kooperation beim Werben um diese wichtige neue internationale Institution ausdrücklich bedanken. Wir werden auch gemeinsam in Sharm El-Sheikh auftreten.

Um dort erfolgreich abzuschneiden, müssen wir in den Mittelpunkt stellen: Mit dem erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Energien und mit Spitzenleistungen in Forschung und Umwelttechnologie hat sich Deutschland international als Vorreiter einer zukunftsfähigen Entwicklung profiliert. Von der engen Zusammenarbeit einer neuen Organisation wie IRENA mit den deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen könnten wichtige Impulse bei der Lösung von Energieproblemen in Industrie- und Entwicklungsländern ausgehen.

In diesem Sinne danke ich der Bundesregierung noch einmal und bitte alle anderen Bundesländer, uns bei unserem Werben in den nächsten Wochen nach Kräften zu unterstützen.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart:
Vielen Dank, Herr Minister Krautscheid!

Ich stelle fest, dass der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem** zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr und anderen grenzüberschreitenden Umsätzen (Drucksache 205/09) (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 58:**

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern** sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Drucksache 297/09)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) abgegeben.

*) Anlage 22

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe daraus auf:

Ziffern 1 und 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 59**:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels** und zum **Schutz von Opfern** sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI (Drucksache 298/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 9 und 11 gemeinsam! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 65**:

Verordnung über **EG-Normen für Obst und Gemüse** und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse (Drucksache 291/09)

Zur Abstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

(B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir stimmen nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 3 empfohlene Entschließung ab. Wer ist für die Entschließung? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 76**:

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (**Kehr- und Überprüfungsordnung** – KÜO) (Drucksache 275/09)

Herr **Minister Junghanns** (Brandenburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie Anträge der Länder Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

(C) Damit entfällt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 5 und 6.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag des Landes Brandenburg! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag des Freistaates Bayern! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie oben beschlossen, **zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 77** auf:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (**Immobilienwertermittlungsverordnung** – ImmoWertV) (Drucksache 296/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – 32 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie oben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 12. Juni 2009, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.25 Uhr)

*) Anlage 23

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen

(Drucksache 215/09)

Ausschusszuweisung: EU – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: EU-Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern

(Drucksache 217/09)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Mobilisierung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erleichterung des Übergangs zu einer energieeffizienten und kohlendioxidarmen Wirtschaft

(Drucksache 240/09)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: IKT-Infrastrukturen für die e-Wissenschaft

(Drucksache 237/09)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 857. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Es besteht eine außergewöhnliche Situation: Normalerweise beschränken EU-Verordnungen und -Richtlinien nationale Gesetzgeber. Heute soll ein Fenster im Umsatzsteuerrecht geöffnet werden.

Bayern hat diese Chance mit seinem Antrag auf **Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für das Hotellerie- und Gaststättengewerbe** unverzüglich genutzt.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe bietet eine hohe Zahl an qualifizierten Arbeitsplätzen: 2007 waren in Baden-Württemberg 200 000 Personen in diesem Bereich beschäftigt. Es ist gerade in Tourismusregionen ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor.

Fast alle Bundesländer stehen im Wettbewerb mit angrenzenden Tourismusländern.

Konkurrenz belebt das Geschäft, aber nur unter fairen Bedingungen. In allen Nachbarländern (bis auf Dänemark) wird auf Hoteldienstleistungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz erhoben: in Frankreich 5,5 %, in Spanien und Polen 7 %, in den Niederlanden 6 %, in Österreich und Italien 10 % und in der Schweiz als Anrainerstaat 3,6 % nur auf Hoteldienstleistungen. Die Ausweitung auf das Gaststättengewerbe ist geplant. In Deutschland gilt demgegenüber immer noch ein Umsatzsteuersatz von 19 %.

Dadurch entstehen gravierende Wettbewerbsnachteile für unsere heimische Gastronomie. Anders gesagt: Schon relativ kleine Preisunterschiede führen beim Verbraucher zu der Entscheidung, den Urlaub im benachbarten Ausland und eben nicht bei uns in Deutschland zu verbringen.

In Baden-Württemberg verzeichneten wir 2008 noch einen Besucherrekord: 16,5 Millionen Gäste! Das darf nicht gefährdet werden.

Für alle Bereiche, die vom Tourismus profitieren, ist ein ermäßigter Umsatzsteuersatz vorteilhaft. Für Gastronomiebetriebe ergeben sich vor allem Entwicklungsmöglichkeiten durch die qualitative Ausweitung und quantitative Verbesserung der Angebote; denn nur dort, wo es sich lohnt, wird investiert.

Darüber hinaus enthält Punkt 1 des Entschließungsantrages die besonders wichtige Forderung nach Überprüfung der einzelnen Ermäßigungstatbestände und deren strukturelle Neuordnung.

Zum Teil ist der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht einsichtig bzw. stark erklärungsbedürftig; ich nenne als Beispiele Schnittblumen und Tiernahrung.

Viele der Ermäßigungstatbestände waren vielleicht zu früheren Zeiten jeweils gerechtfertigt, heute sind sie jedoch kaum noch vermittelbar. Bei solchen

strukturellen Neuordnungen ist aber mit dem Widerstand der jeweils Betroffenen zu rechnen, nicht zuletzt der Floristen, die letzte Woche an Muttertag ihren umsatzstärksten Tag hatten.

Ziel der Reform ist kein höheres Umsatzsteueraufkommen, sondern eine strukturelle Neuordnung nach dem Motto „Einfachheit, Klarheit und Widerspruchsfreiheit“.

Die ermäßigte Umsatzsteuer im Hotellerie- und Gaststättengewerbe macht unsere grenznahen Tourismusregionen wettbewerbsfähig. Daher unterstützen wir den Entschließungsantrag.

Anlage 2

Umdruck Nr. 4/2009

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 858. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen **Verbraucherschutzes** (Drucksache 342/09)

Punkt 7

Drittes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze (**Drittes Zivildienstgesetzänderungsgesetz**) (Drucksache 346/09)

Punkt 9

Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (**Zahlungsdienstumsetzungsgesetz**) (Drucksache 348/09)

Punkt 10

Gesetz zur **Aufhebung der Freihäfen Emden und Kiel** (Drucksache 349/09)

Punkt 14

Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – **Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten** (Drucksache 351/09)

Punkt 16

Gesetz zur **Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung** und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (Drucksache 353/09)

(B)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 17**
Gesetz zur **Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts** (Drucksache 354/09, zu Drucksache 354/09)
- Punkt 18 b)**
Gesetz zur **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (Drucksache 356/09)
- Punkt 19**
Gesetz zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Drucksache 357/09)
- Punkt 23**
Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im **patentanwaltlichen Berufsrecht** (Drucksache 378/09)
- Punkt 26**
Zweites Gesetz zur **Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes** (Drucksache 360/09)
- Punkt 28**
Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum **Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten** (Drucksache 362/09)
- Punkt 33**
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über **Streumunition** (Drucksache 368/09)
- (B)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

- Punkt 4**
Gesetz zur **Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und des Düngegesetzes** (Drucksache 343/09)
- Punkt 18 a)**
Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum **Schutz von Kindern** (Drucksache 355/09)
- Punkt 21**
Gesetz zur **Reform des Kontopfändungsschutzes** (Drucksache 376/09)
- Punkt 24**
Gesetz zur **Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren** (Drucksache 359/09)

- (C) **Punkt 29**
Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Indien** über **Sozialversicherung** (Drucksache 363/09)
- Punkt 30**
Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Montenegro** andererseits (Drucksache 364/09)
- Punkt 31**
Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Bosnien und Herzegowina** andererseits (Drucksache 365/09)
- Punkt 32**
- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über den **Auskunfts Austausch in Steuersachen** (Drucksache 366/09)
 - b) Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Jersey** über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften (Drucksache 367/09 [neu])
- (D)

III.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

- Punkt 11**
Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (**Gendiagnostikgesetz – GenDG**) (Drucksache 374/09, zu Drucksache 374/09, Drucksache 374/1/09)

IV.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen und als besonders eilbedürftig zu bezeichnen sowie gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

- Punkt 34**
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (**Schulobstgesetz – SchulObG**) (Drucksache 382/09, zu Drucksache 382/09, Drucksache 382/1/09)

(A)

V.

Die Entschließung zu fassen:**Punkt 37**

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der **Verkehrssicherheit bei schweren Nutzfahrzeugen** durch automatische Reifendrucküberwachung und Umfeldüberwachung (Drucksache 265/09)

VI.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**Punkt 40**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 285/09, Drucksache 285/1/09)

VII.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**Punkt 45**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Europol-Gesetzes**, des Europol-Auslegungsprotokollgesetzes und des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und zur Änderung des Europol-Gesetzes (Drucksache 333/09)

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Erstes **Aarhus-Änderungs-Übereinkommen**) (Drucksache 287/09)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur **Änderung des Rotterdamer Übereinkommens** vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Drucksache 288/09, zu Drucksache 288/09, zu Drucksache 288/09 [2])

VIII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**Punkt 60**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den

Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Gemeinschaftskonzept zur **Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen** (Drucksache 216/09, Drucksache 216/1/09)

Punkt 61

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des **Schengen-Besitzstands** (Drucksache 235/09, Drucksache 235/1/09)
- b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überwachung der Anwendung des **Schengen-Besitzstands** (Drucksache 236/09, Drucksache 236/1/09)

Punkt 62

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **Strategie für die IKT-Forschung, IKT-Entwicklung und IKT-Innovation** in Europa: Mehr Engagement (Drucksache 272/09, Drucksache 272/1/09)

Punkt 63

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Besserer **Zugang zur modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in ländlichen Gebieten** (Drucksache 221/09, Drucksache 221/1/09)

Punkt 71

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB**) (Drucksache 274/09, Drucksache 274/1/09)

Punkt 78

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des **Lebensmittelrechts** (Drucksache 202/09, Drucksache 202/1/09)

Punkt 79

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Drucksache 203/09, Drucksache 203/1/09)

(B)

(C)

(D)

(A)

IX.

Den Verordnungen zuzustimmen und die in den Empfehlungsdrucksachen unter Buchstabe B angeführten Entschliefungen zu fassen:

Punkt 64

Erste Verordnung zur Änderung der **Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung** (Drucksache 290/09, Drucksache 290/1/09)

Punkt 66

Zweite Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 242/09, Drucksache 242/1/09)

X.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 67

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das **Bundesausgleichsamt** (Drucksache 269/09)

Punkt 68

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch auf das **Bundesversicherungsamt** (Drucksache 292/09)

Punkt 69

Verordnung zur Anpassung der Meldepflicht nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes an die epidemische Lage (**Labormeldepflicht-Anpassungsverordnung** – LabMeldAnpV) (Drucksache 299/09)

Punkt 72

Vierte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 294/09)

Punkt 73

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Siebte Verordnung zur Änderung des **ATP-Übereinkommens**) (Drucksache 295/09)

Punkt 75

Erste Verordnung zur Änderung der **Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung** (Drucksache 268/09)

XI.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdrucksache angeführte Entschliefung zu fassen:

Punkt 70

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe** (Drucksache 293/09, Drucksache 293/1/09)

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 80

Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** (Drucksache 246/09, Drucksache 246/1/09)

Punkt 81

Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 245/09, Drucksache 245/1/09)

Punkt 82

Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 370/09)

Punkt 83

Benennung eines Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 371/09)

Punkt 84

- a) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 436/09)
- b) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 438/09)

Punkt 85

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 444/09)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

I. Gesamtwürdigung des Gesetzes

Das im Bundestag verabschiedete Gesetz zur **Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung** stellt einen ersten Schritt dar, die Verbraucherinnen und

(C)

(B)

(D)

- (A) Verbraucher vor Belästigungen durch unlautere Telefonanrufe und vor Internetfallen zu schützen.

Zu begrüßen sind insbesondere die im Gesetz vorgesehene Ausweitung des Widerrufsrechts und der Bußgeldvorschriften sowie das Verbot der Rufnummernunterdrückung.

Trotz dieser Verbesserungen bleibt das Gesetz aber hinter den Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines wirksamen Schutzes der Verbraucher zurück, weil er nicht die wahren Probleme löst. Die Forderungen des Bundesrates nach einer Bestätigungslösung bei unerlaubter Telefonwerbung und Internetkostenfallen bleiben auf der Tagesordnung, weil die Widerspruchslösung unredlichen Geschäftspraktiken nicht ihre Attraktivität nimmt. Es ist daher damit zu rechnen, dass das Gesetz nur bescheidene Wirkungen hat.

Die Hauptzielgruppe für unlautere Vertriebspraktiken besteht aus unerfahrenen Marktteilnehmern, darunter viele ältere Menschen. Gerade die Hauptzielgruppe ist oft nicht in der Lage, das Widerrufsrecht überhaupt wahrzunehmen.

II. Bestehende Defizite

Nach wie vor halte ich daran fest, dass ein durch unlautere Praktiken angebahnter Vertrag erst dann wirksam werden soll, wenn der Verbraucher ihn innerhalb von zwei Wochen per Brief, Fax oder Mail bestätigt.

- (B) Nach der nunmehr beschlossenen Regelung bleibt es dabei, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aktiv werden müssen, wenn sie etwas nicht wollen, aber nicht, wenn sie etwas wollen. Sie bleiben, wenn sie sich nicht aktiv an den Anbieter wenden, an den Vertrag gebunden. Dies ist nicht lebenspraktisch und lässt gerade schwächere Konsumentengruppen wie ältere Menschen allein.

Trotz der klaren Forderung des Bundesrates nach einer Bestätigungslösung wurde im Bundestag die Chance verpasst, das Unterschieben von Verträgen endgültig zu unterbinden.

Ich sehe die Verbesserungen, die das Gesetz für die Verbraucherinnen und Verbraucher enthält. Dennoch sind die Probleme nicht wirklich gelöst worden. Unlauteren Geschäftspraktiken kann der Boden nur entzogen werden, wenn die Kosten eines Angebots aktiv bestätigt werden. So wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rechtsverbindlichkeit des Handelns bewusst. Die Themen „unerlaubte Telefonwerbung“ und „Kostenfallen im Internet“ bleiben daher auf der Tagesordnung.

In diesem Zusammenhang begrüße ich es, dass das Gesetz nach drei Jahren evaluiert werden soll.

Das vorliegende Gesetz bringt Fortschritte. Es ist ein wichtiger Schritt für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Deswegen stimmen wir ihm zu.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung hat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (**Schulobstgesetz** – SchulObG) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 13/2009 vom 18. Dezember 2008 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. März 2009 zur Einführung eines Schulobstprogramms erhebliche Bedenken. Sie erhält ihre europarechtlichen Einwendungen gegen das Programm in vollem Umfange aufrecht und bekräftigt die Erklärung vom 19. September 2008 (Bundesrats-Plenarprotokoll Seite 305 D): Das Programm widerspricht in eklatanter Weise dem Grundsatz der Subsidiarität. Das Gesetz ist insoweit erheblichen Bedenken ausgesetzt.

Anlage 5

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Gerd Müller**
(BMELV)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

1. Einleitung

Gesunde Ernährung und Bewegung sind Kernanliegen der Bundesregierung. Mit IN FORM ist es dem BMELV gelungen, gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium ein Dach für vielfältige Aktivitäten in diesem Bereich zu schaffen. Je früher Menschen lernen, sich gesund zu ernähren, umso nachhaltiger ist diese Erfahrung und umso größer ist die Chance, dass sie dieses Verhalten als Erwachsene beibehalten.

2. EG-Schulobstprogramm

Der EG-Agrarrat hat im vergangenen Jahr beschlossen, 90 Millionen Euro als Gemeinschaftsbeihilfe für ein **Schulobstprogramm** zur Verfügung zu stellen. Das Programm wurde explizit unter Hinweis auf eine Erhöhung des zu geringen Obst- und Gemüseverzehrs von Kindern und Jugendlichen aufgelegt. Es soll in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden und muss vor allem von flankierenden Maßnahmen begleitet sein, damit es zu einem Erfolg und zu nachhaltiger Verhaltensänderung führt.

Von der Gemeinschaftsbeihilfe entfallen ca. 12,5 Millionen Euro auf Deutschland. Der gleiche Betrag ist national – gegebenenfalls auch durch den privaten Sektor – aufzubringen. Darüber hinaus hat der

(C)

(D)

- (A) Mitgliedstaat die Ausgaben für die flankierenden Maßnahmen allein zu tragen.

3. Zuständigkeit der Länder

Die Durchführung des Programms fällt in der föderalen Bundesrepublik in den Zuständigkeitsbereich der Länder, weil keine explizite Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Länder, das Gemeinschafts- und Bundesrecht durchzuführen (Artikel 83 Grundgesetz). Aus der Vollzugszuständigkeit der Länder ergibt sich auch deren Finanzierungszuständigkeit.

4. Zum vorgelegten Gesetzentwurf

Der vom Land Niedersachsen vorgelegte Gesetzentwurf geht von einer Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des EU-Schulobstprogramms aus, trifft keine Regelung zur Sicherstellung der Kofinanzierung und der Finanzierung der flankierenden Maßnahmen und legt fest, dass die Länder ihre regionalen Strategien als Teil einer nationalen Strategie liefern.

Nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung liegt die Finanzierungszuständigkeit dabei eindeutig bei den Ländern. Diese sind allein für die Schulpolitik und -verwaltung und damit auch für die Umsetzung und Kontrolle des Schulobstprogramms zuständig. Daher muss die nationale Strategie aus der Summe der einzelnen regionalen Strategien bestehen. Diese wird vom Bund an die Kommission übermittelt.

- (B) Nach der vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungsempfehlung zu dem Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen soll die Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung des Programms und die Übernahme der Kofinanzierungskosten durch den Bund in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Sollte dieser Antrag eine Mehrheit finden, so müssen Sie ein Scheitern des Gesetzes ins Auge fassen. Die Durchführung des Schulobstprogramms wird damit in Frage gestellt.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Gerold Wucherpfennig**
(Thüringen)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen teilt die in der Entschliebung zum Ausdruck kommende Erwartung, dass mit der verpflichtenden Einführung sicherheitsrelevanter Ausstattungen bei **schweren Nutzfahrzeugen** ein Beitrag zur Unfallvermeidung und zur Schonung der Umwelt geleistet würde. Deshalb wird der Entschliebung auch zugestimmt.

Die Bitte an die Bundesregierung, sich für eine „möglichst rasche“ Verbesserung der Sicherheitsausstattung und eine „möglichst bald EU-weit“ ver-

- (C) pflichtende Einführung einzusetzen, wird jedoch hinsichtlich der zeitlichen Dimension kritisch gesehen. Es ist aus der Sicht des Freistaats Thüringen in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation ein falsches Signal, Regelungen zu fordern, die unkalkulierbare Kosten für das Güterverkehrsgewerbe nach sich ziehen. Während einerseits Anreize geschaffen werden, um den Umstieg auf umweltfreundliche, schadstoffarme Lkw zu fördern, würde andererseits mit der raschen Umsetzung der Entschliebung die Anschaffung neuer Fahrzeuge in erheblichem Maße verteuert.

Thüringen verbindet deshalb mit seiner Zustimmung zu der Entschliebung die Erwartung, für die verpflichtende Einführung der geforderten sicherheitsrelevanten Ausstattungen einen vergleichbaren Zeithorizont vorzusehen, wie er in dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit“ für Pkw enthalten ist.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Gröhe**
(BK)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

- (D) Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Gerd Müller (BMELV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Frau Bundesministerin Aigner hat bereits mit ihrem Schreiben aus der letzten Woche an Sie appelliert, Ihre Haltung zu überdenken und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Ich will die Gelegenheit nutzen, weiterbestehende Missverständnisse aus dem Weg zu räumen.

Im Seuchenfall müssen wir handlungsfähig sein, um notwendige **Marktstützungsmaßnahmen** durchführen zu können. Hierzu müssen wir jetzt die Rechtsgrundlagen schaffen. Nur so können wir zukünftig Anwendungsrisiken begegnen.

Der neue § 9b schafft keine neuen Finanzierungsverantwortungen für Bund oder Länder. Die Auffassung der Länder, dass der Bund grundsätzlich immer für die Durchführung und Finanzierung von Marktstützungsmaßnahmen zuständig sei, entspricht nicht der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes.

Für die Länder scheint der heikle Punkt § 9b Absatz 2 zu sein. Ich betone, dass auch diese Regelung den Ländern nicht eine neue Finanzierungsverantwortung überträgt. Mit § 9b Absatz 2 wird allein eine verfassungsrechtlich notwendige Zuständigkeitsregelung für den Fall geschaffen, dass die Länder entschieden haben, die Finanzierung übernehmen zu wollen. Ist eine Maßnahme nämlich als Intervention

(A) im Sinne des § 5 MOG ausgestaltet, dann können die Behörden der Länder diese Maßnahme nur durchführen, wenn sie auch als Interventionsstelle hierfür zuständig sind. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann wegen des verfassungsrechtlichen Verbots der Mischverwaltung keine länderfinanzierte Maßnahme durchführen.

§ 9b enthält auch keine unklare Verfahrenslage. Wenn die Finanzierung nicht gesichert ist, dann darf und wird auch kein Antrag auf Sondermaßnahmen bei der Europäischen Kommission gestellt. Die in Absatz 1 vorgesehene Benehmensregelung dient dabei dem Schutz der Länder. Denn damit wird sichergestellt, dass der Bund nicht ohne den Willen der Länder einen Antrag auf eine Maßnahme stellen kann.

Ich bitte Sie daher, Ihre Haltung zu überdenken und dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Klaus Brandner**
(BMAS)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Wer Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden ist, wird in Deutschland auch materiell solidarisch durch die Gemeinschaft unterstützt. Dieser Gedanke liegt dem **Opferentschädigungsgesetz** – oder kurz OEG – zugrunde, seit es 1976 in Kraft getreten ist.

Wir unterstützen damit unschuldige Gewaltopfer systematisch, und zwar auf eine Weise, die im internationalen Vergleich unerreicht geblieben ist: Opfer von Gewalttaten erhalten nicht nur Heilbehandlungen sowie Renten, wenn es zu bleibenden Schädigungen gekommen ist. Sie erhalten ein breites Angebot an Hilfen, das von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zu Pflegeleistungen reicht.

Das OEG kann seine Funktion allerdings nur erfüllen, wenn es zu jeder Zeit auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnitten ist. Mit der vorliegenden Novelle passen wir es daher an zwei neue Herausforderungen an.

Verbrechen, die uns allen schmerzhaft in Erinnerung geblieben sind, haben uns vor Augen geführt, dass die Welt heute nicht mehr dieselbe ist wie 1976. Nach schändlichen Überfällen und Brandanschlägen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wurde zum einen deutlich, dass bisher nicht alle, die in Deutschland Opfer von erschreckenden – oft rechtsextremistisch motivierten – Gewalttaten werden, Anspruch auf Leistungen hatten.

Zudem ist unsere Welt globalisierter geworden. Sie wird „kleiner“, und der Austausch, das Kennenlernen anderer Kulturen wird immer einfacher. Damit wachsen aber auch die Gefahren.

(C) Die schrecklichen Terroranschläge von Djerba und Bali haben gezeigt: Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland, die im Ausland unter Gewalttaten zu leiden hatten, sind oft ebenso dringend auf unsere Unterstützung angewiesen wie Opfer in Deutschland.

In dieser Legislaturperiode konnte zwischen den Bundestagsfraktionen – nicht zuletzt durch die Moderation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – breite Einigkeit über eine entsprechende Anpassung des OEG hergestellt werden.

Für die grundsätzliche Zielrichtung gab es schnell Zustimmung von allen Seiten. Es gab aber auch einige schwierige Details zu bearbeiten. Das Bundesministerium hat dabei mehrfach Formulierungshilfe geleistet. Ich bin sehr froh, dass es so möglich geworden ist, das Projekt noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen.

Lassen Sie mich die wesentlichen Inhalte des Gesetzes zusammenfassen.

Die wichtigste Neuerung ist, dass erstmalig auch Deutsche und rechtmäßig hier lebende Ausländer, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, Leistungen nach dem OEG erhalten. Die eigentliche Grundidee des OEG geht davon aus, dass der Staat auf Grund seines Gewaltmonopols den Schutz der Bevölkerung vor Gewalttaten sicherstellen soll. Wenn ihm das im Einzelfall nicht gelingt, trifft ihn eine besondere Verpflichtung zur Unterstützung der Opfer.

(D) Das OEG wird jetzt über dieses Prinzip hinaus erweitert. Denn im Ausland kann dieser Grundsatz naturgemäß nicht gelten. Der Schutz von Bürgerinnen und Bürgern vor Gewalttaten ist dort zunächst Pflicht des jeweiligen Staates. In der Praxis ist es aber leider so, dass nur wenige Staaten auf der Welt überhaupt ein System zur Entschädigung von Gewaltopfern haben. Daher müssen wir den Betroffenen auch in einem solchen Fall helfen.

Die Unterstützung von deutschen Reisenden, die im Ausland Opfer von Gewalttaten geworden sind, entspringt also nicht dem Aufopferungsgedanken – wie die Juristen das nennen –, sondern ist Ausdruck solidarischer Fürsorge.

Wirksamen Opferschutz kann der deutsche Staat nur für sein Hoheitsgebiet garantieren. Daher ist bei Auslandstaten die vorgesehene Unterstützung nicht ganz so umfassend wie bei Taten im Inland.

Für die Leistungen bei Auslandstaten ist der Bund übrigens – anders als bei den Inlandstaten – alleiniger Kostenträger.

Die zweite wichtige Änderung ist die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Inland.

Ganz am Anfang erfasste das OEG nur die Entschädigung deutscher Staatsbürger. Später wurde es ausgeweitet auf alle Ausländer, die rechtmäßig und dauerhaft hier leben.

(A) Wer sich nur kurzfristig in Deutschland aufhält, ist allerdings nur dann geschützt, wenn er Familienangehörige besucht, mit denen er in gerader Linie verwandt ist. Der nun vorliegende Entwurf erweitert den Kreis der Berechtigten bis auf Verwandte dritten Grades.

Zugleich werden, wie dies im Übrigen bei den anderen Personenkreisen, die das OEG erfasst, schon längst der Fall ist, Personen, die ihren ausländischen eingetragenen Lebenspartner in Deutschland besuchen, so behandelt wie besuchende Ehegatten und die genannten Verwandten bis zum dritten Grad. Der Entwurf regelt das nicht unmittelbar im OEG, sondern durch eine Verweisung auf das Bundesversorgungsgesetz.

Beide Erweiterungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausdrücklich begrüßt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz darauf hinweisen, dass EU-Bürger in jedem Fall – schon auf Grund europarechtlicher Verpflichtungen – Deutschen gleichgestellt sind. Lediglich andere rechtmäßig eingereiste Ausländer, z. B. Touristen oder Geschäftsreisende, werden weiterhin von einer Härtefallregelung außerhalb des OEG erfasst.

Ich freue mich außerdem darüber, dass der Deutsche Bundestag einen Änderungsantrag angenommen hat, mit dem wir ein weiteres drängendes Problem bei der Anwendung des OEG aus der Welt schaffen.

(B) Nach der bisher gültigen Regelung tragen die Länder bei Inlandstaaten die Kosten der Sachleistungen sowie 60 % der Geldleistungen. Bei der Abrechnung hat es in den letzten Jahren immer wieder Probleme gegeben, weil die Unterscheidung zwischen Sach- und Geldleistungen, insbesondere im Bereich der Leistungen zur Pflege, nicht immer ganz einheitlich war. Wir haben uns daher im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und mit den Sozialressorts der Länder auf eine Pauschalierungsregelung geeinigt, wonach der Bund nun 22 % der Gesamtkosten erstattet. Dieser Anteil entspricht dem tatsächlichen Verhältnis der Kostenerstattung, so dass sich an der Kostenlast selbst nichts ändert.

Das Abrechnungsverfahren wird aber stark vereinfacht. Das bringt insbesondere für die Länder, die das OEG ausführen, eine deutliche Entlastung der Verwaltung mit sich.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf ohne Gegenstimme und bei Enthaltung nur einer Fraktion zugestimmt. Das war ein gutes einmütiges Zeichen: Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten liegt uns allen gleichermaßen am Herzen. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten herrscht parteiübergreifend Einigkeit, dass wir hier wirksame Hilfen anbieten müssen.

Ich hoffe, dass auch Sie dem Gesetz im Plenum Ihre Zustimmung geben.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mit dem **Flächenerwerbsänderungsgesetz** werden Vorschriften des Ausgleichleistungsgesetzes, der Flächenerwerbsverordnung, des Vermögenszuordnungsgesetzes, des Vermögensgesetzes und des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes geändert – eine insgesamt sehr schwierige Materie, von der man den Eindruck hat, dass sich nur wenige für sie interessieren und sie überwiegend eher als lästig empfunden wird. Hinzu kommt eine verbreitete Grundhaltung in den westlichen Ländern, dass es sich bei diesen Vorschriften um Probleme der neuen Länder handle, die diese mit sich selbst ausmachen sollten und die die alten Länder nicht berührten.

Hier ist die Niedersächsische Landesregierung grundlegend anderer Auffassung. Die genannten Regelwerke betreffen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der neuen wie auch der alten Länder, die infolge des Zweiten Weltkrieges und der DDR-Diktatur 1945 von den Russen enteignet, von ihrem Grund und Boden vertrieben worden sind und in den alten Ländern ihre neue Heimat fanden.

Wir sprechen hier von den Opfern der sogenannten Bodenreform der Jahre 1945 bis 1949. Es handelt sich also um ein Thema von gesamtdeutscher Bedeutung und speziell der Entrechtung auch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger der westlichen Länder. Es geht um Rehabilitierung, Wiedergutmachung und auch um finanzielle Entschädigung, letztlich um eine grundlegende Frage unserer demokratischen Grundordnung, nämlich die Eigentumsfrage.

Die Abwicklung dieser Frage in den letzten 20 Jahren entspricht – das will ich nicht verhehlen – in vielen Punkten nicht unseren Vorstellungen, auch wenn das Gesetz punktuelle Verbesserungen enthält. Daher stimmen wir dem vorliegenden Flächenerwerbsänderungsgesetz dem Grunde nach zu. Wir bedauern es aber, dass unsere weitergehenden Änderungsanträge im ersten Beratungsdurchgang in den Ausschüssen des Bundesrates keine Mehrheit fanden. Wir stehen nach wie vor zu unserer Protokollerklärung vom 15. Februar 2008.

Auch wenn es im weiteren Verfahren im Bundestag zum Ausgleich erheblich gestiegener Verkehrswerte beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen weder zur Aufnahme einer „Stichtagsregelung“ noch zur Erhöhung der Berechnungsgrundlage für den Flächenerwerb durch eine „Zinsregelung“ gekommen ist, enthält das Gesetz punktuelle Verbesserungen, beispielsweise den Wegfall der Pflicht zur Ortsansässigkeit für die Familie des Betriebsinhabers, die generelle Reduzierung der Bindungsfristen auf 15 Jahre, die Anrechnung der Pachtzeit auf die Dauer der Ortsansässigkeit oder die Abschaffung des

(C)

(D)

- (A) Betriebskonzeptes für den Erwerb von Forstflächen, die für die Betroffenen erhebliche Bedeutung haben.

Niedersachsen plädiert daher nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses und stellt damit weitergehende Forderungen noch in diesem Gesetzgebungsverfahren zurück. Es ist für Niedersachsen wichtig, dass die positiven Änderungen des Gesetzentwurfs alsbald in Kraft treten und der Gesetzentwurf nicht der Diskontinuität der Wahlperiode zum Opfer fällt.

Gleichzeitig möchte ich betonen, dass das Thema für Niedersachsen auch mit diesem Gesetz noch nicht abgeschlossen ist. Wir beabsichtigen in der neuen Wahlperiode eine Initiative zu starten, um weitergehende Gesetzesänderungen im Interesse eines gerechten Ausgleichs für Alteigentümer zu erreichen. Dabei werden wir zum einen die in unserer damaligen Protokollerklärung geäußerten Anliegen weiterverfolgen und dafür eintreten, für Alteigentümer die Bindungsfristen generell auf zehn Jahre zu verkürzen und ihre Verpflichtung zur Ortsansässigkeit abzuschaffen. Zum anderen werden wir nach Fortfall der EU-beihilferechtlichen Situation ab 1. Januar 2010 die Rückkehr von einer komplizierten Bewertungsmethode zur Bemessung des EALG-Kaufpreises nach dem dreifachen Einheitswert prüfen, um dadurch eventuell sogar die bisher angestrebte Stichtagsregelung entbehrlich zu machen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Gesetz, darüber hinaus um Unterstützung der weiteren Bemühungen der Niedersächsischen Landesregierung, den Opfern menschenrechtswidriger Verfolgung und Enteignung im Zuge der sogenannten Bodenreform 1945 bis 1949 gerechtere Ausgleichsleistungen sowie verbesserte Möglichkeiten des begünstigten Erwerbs land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu gewähren.

- (B)

Anlage 10

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Berlin trägt die Empfehlung von Rechtsausschuss und Innenausschuss, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, im Ergebnis mit.

Gleichwohl ist zu dem Gesetzesbeschluss kritisch anzumerken, dass der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in § 3b **G 10** – neu – nur unzureichend ausgestaltet ist. Die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b und Nummer 5 StPO bezeichneten Personengruppen, also z. B. Rechtsanwälte außerhalb eines strafprozessualen Mandats und Journalisten, genießen dem Gesetzesbeschluss zufolge nur beschränkten, durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall relativierten Schutz. Für eine solche Schlechterstellung gegenüber den übrigen in

§ 53 Absatz 1 Satz 1 StPO genannten Personengruppen gibt es keinen sachlichen Grund. Berlin bekräftigt seine Haltung, dass alle Berufsgeheimnisträger denselben Schutz genießen müssen.

Ebenso ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in § 3a **G 10** – neu – nicht ausreichend gewährleistet. Eine Beschränkung der Maßnahmen soll nur dann erfolgen, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden“. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte absolute Schutz des Kernbereichs kann auf diese Weise nicht sichergestellt werden.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Zensusanordnungsgesetz ist ein Gesetz, das Hessen mit besonderem Engagement begleitet hat. Deshalb gestatten Sie mir, zu diesem Gesetz zu sprechen und die Zustimmung Hessens besonders zu begründen.

Mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands findet in der Bundesrepublik erstmals ein gesamtdeutscher **Zensus** statt. Die letzte Volkszählung gab es in Westdeutschland bekanntlich im Jahr 1987, in der ehemaligen DDR im Jahr 1981. Nicht nur, weil die Bundesrepublik auf Grund einer EU-Verordnung verpflichtet ist, am Zensus 2010/2011 teilzunehmen, sondern weil wir nach mehr als 20 Jahren, in denen gewaltige Entwicklungen und Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen stattgefunden haben, endlich wieder aktuelle Zahlen über die Grundgesamtheit der soziodemografischen Strukturmerkmale unserer Bevölkerung brauchen, haben wir Länder – und das gilt insbesondere für Hessen – das Projekt 2010/11 von Anfang an unterstützt und konstruktiv daran mitgearbeitet. Ich möchte mich an dieser Stelle deshalb mit Nachdruck gegen den verbreiteten Einwand verwahren, den Ländern gehe es nur ums Geld. Gute Politik braucht gute Statistiken!

Der Zensus soll die dringend benötigten Planungsdaten für politische Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden liefern.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2009 umfangreich Stellung genommen. Er hat insgesamt 47 Empfehlungen ausgesprochen, denen die Bundesregierung zunächst nur in ganz wenigen Fällen Rechnung tragen wollte. Es ist uns gelungen, im parlamentarischen Verfahren die Abgeordneten des Deutschen Bundestages davon zu überzeugen, dass die Anträge der Länder vor allem die Verbesserung der Qualität des Zensus zum Gegenstand ha-

(C)

(D)

- (A) ben. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, so sind doch in folgenden Punkten die Forderungen des Bundesrates erfüllt worden:
- Erweiterung der Stichprobe auf Teile von Großstädten sowie auf Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz,
 - Festlegung des Stichprobenverfahrens und des konkreten Stichprobenumfangs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,
 - Erhöhung des Stichprobenumfangs auf 10 % als Höchstgrenze,
 - Aufnahme der Religionszugehörigkeit als zusätzliches Erhebungsmerkmal, und zwar verpflichtend, soweit es sich um eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (die beiden großen christlichen Kirchen) handelt, auf freiwilliger Basis für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften: sunnitischer, alevitischer oder schiitischer Islam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen,
 - Erweiterung der Angaben zum Migrationshintergrund auf Personen, die selbst oder deren Eltern nach 1955 zugezogen sind.

Dieses Ergebnis kann sich, so finde ich, sehen lassen. Wir – das sind nicht nur der Bund und die EU, sondern auch die Länder und die Gemeinden – brauchen verlässliche Daten über die amtliche Einwohnerzahl ebenso wie Angaben zum Bildungsstand und zur Erwerbstätigkeit der Bevölkerung, zu den Haushalten, zu Gebäuden und Wohnungen und über die Gruppe der Zugewanderten. Erfreulich ist es deshalb, dass der Zuzugsstichtag nun auf den 31. Dezember 1955 vorgezogen wurde. Die ersten Gastarbeiteranwerbevereinbarungen stammen bekanntlich bereits aus der Mitte der 50er Jahre.

Auch die Religionszugehörigkeit gehört in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eines Landes zu den Basisdaten: Wir haben sie bei den Volkszählungen 1950, 1961, 1969 und 1987 erhoben und auch jetzt einen Weg gefunden, wie sie mit einbezogen werden kann.

Ich will Sie nicht mit detaillierten und komplizierten Details zu Stichprobenumfang, Stichprobenverfahren und Stichprobendesign langweilen, nur so viel: Mit dem registergestützten Zensus betritt die Bundesrepublik Neuland. Es wird nicht mehr flächendeckend gezählt. Man bedenke: Vor mehr als 2000 Jahren ging man zum Zwecke der Volkszählung noch in seine Vaterstadt! Heute werden, soweit möglich, Daten aus Verwaltungsregistern genutzt. Nur soweit keine solchen Daten vorhanden sind oder weil dies zur Qualitätssicherung der amtlichen Einwohnerzahl aus den Melderegistern notwendig erscheint, findet eine zusätzliche Befragung statt. Das Projekt registergestützter Zensus ist von nationalem und internationalem Interesse.

Zusätzliche Komponenten in qualitativer und in quantitativer Hinsicht beim Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl und bei der Erhebung

von Merkmalen, bei denen keine Daten aus Verwaltungsregistern vorhanden sind, müssen wir einbauen, um nicht viel Geld in den Sand zu setzen. Auf Grund des Zensus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts besteht ein starker Verrechtlichungszwang.

Wir brauchen belastbare, regionalisierte und gerichtsfeste Ergebnisse. Die Einheitlichkeit des Verfahrens und der Methode ist dabei ein wesentlicher Gesichtspunkt. Auf Grund des Umstandes, dass das Stichprobenverfahren nun in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt wird, haben wir zudem noch einmal die Möglichkeit, unsere Vorstellungen in der Feingliederung durchzusetzen.

Schließlich haben wir quasi in letzter Minute erreicht, dass sich der Bund an den Kosten der Länder bei der Vorbereitung und Durchführung des Zensus mit insgesamt 250 Millionen Euro beteiligt. Allen, die sich Seite an Seite mit Hessen äußerst engagiert und konstruktiv an der Findung dieses Kompromisses beteiligt haben, herzlichen Dank!

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Thema **Zensus 2011** ist zwar in der Öffentlichkeit und in der Politik noch nicht so richtig angekommen, gleichwohl handelt es sich bei dem heute zu behandelnden Gesetz zur Anordnung des Zensus sowie zur Änderung von Statistikgesetzen um ein sehr wichtiges Gesetz.

Nach den letzten Volkszählungen in den 80er Jahren, 1981 in der ehemaligen DDR und 1987 in der damaligen Bundesrepublik, haben sich tiefgreifende Veränderungen ergeben, die dringend in einer aktuellen Erhebung aufgegriffen werden müssen. Wir sind uns alle bewusst, dass für eine gute Politik für Bund, Länder und Gemeinden in allen Bereichen zuverlässige Grund- und Strukturdaten unabdingbar sind und für viele maßgebliche Entscheidungen die amtlichen Einwohnerzahlen benötigt werden. Hierzu bedarf es Statistiken, die auf der Grundlage von rechtssicheren und nutzenorientierten Gesetzen zustande kommen. Das inzwischen zustimmungspflichtige Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 24. April 2009 mit dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD beschlossen hat, bietet nun zusammen mit dem Zensusvorbereitungsgesetz vom 8. Dezember 2007 die erforderliche Basis.

Ich möchte daran erinnern, dass der Bundesrat in seiner 854. Sitzung am 13. Februar 2009 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche

(C)

(D)

(A) Stellungnahme mit 47 sehr detaillierten Anträgen abgegeben hat. Dabei ist – so denke ich – hinreichend deutlich geworden, dass der Bundesrat die Grundsatzentscheidung für einen registergestützten Zensus begrüßt, die Zielsetzungen des Zensus ausdrücklich mitträgt und dieses Projekt gemeinsam mit der Bundesregierung zum Erfolg führen möchte.

Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, dass es zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse, zur Minimierung des Risikos des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Projektes Zensus, zur Nutzenorientierung für die Länder und Kommunen sowie zur Erlangung verlässlicher Daten im Hinblick auf Migrationshintergründe und Religionszugehörigkeit einer Gesetzesanpassung bedurfte.

Ich freue mich darüber, dass nach intensiver Diskussion und konstruktiver Beratung zwischen Bundesregierung, Bundestag und Länderseite und gerade auch auf Grund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestages insgesamt zwölf sehr maßgebliche Anliegen der Länder im Gesetz Berücksichtigung gefunden haben.

Nennen möchte ich insbesondere

- die nun vorgesehene Erfassung sämtlicher Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, wodurch der Abgleich zwischen Melderegister und Sonderbereichserhebung ermöglicht wird,
- die Berücksichtigung von Teilen von Großstädten sowie der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz beim Stichprobendesign; hierdurch können regional differenzierte Informationen unter Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Gebietsstrukturen (Gebiete mit überwiegend kleinen Gemeinden wie in Rheinland-Pfalz und Teile von größeren Städten, z. B. Berlin mit seinen Bezirken) erlangt werden,
- (B) – die Erhöhung des Stichprobenumfangs von 8 auf maximal 10 %, was mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Stichprobe wesentlich verlässlichere Daten bringen wird,
- die Festlegung von Stichprobenumfang und Stichprobendesign über eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die noch nicht vorliegenden Forschungsergebnisse zeitgerecht berücksichtigen zu können und damit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen,
- die Berücksichtigung von Migranten bzw. deren Eltern, die nach dem 31. Dezember 1955 zugezogen sind, zur besseren Erfassung des Migrationshintergrunds im Rahmen der Haushaltsbefragung,
- die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft im Rahmen der Haushaltsbefragung (teilweise freiwillig) sowie durch Auswertung der Melderegister,
- die Verbesserung bei der Zusammenführung der Datensätze aus unterschiedlichen Quellen und
- eine Finanzausweisung des Bundes an die Länder in Höhe von 250 Millionen Euro zum Ausgleich

(C) der Kosten bei der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus zum 1. Juli 2011. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen zu danken, die zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben, insbesondere der Bundesregierung und dem Bundestag. Mein Dank gilt selbstverständlich auch den Ländern. Wenn auch nicht alle vom Bundesrat eingebrachten Anträge ihren Niederschlag in dem nun vorliegenden Gesetz gefunden haben, so bin ich dennoch davon überzeugt, dass der Bundesrat das angepasste Gesetz mittragen kann, nachdem es sich gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich verändert hat und eine Reihe der für die Länder maßgeblichen Forderungen nun beinhaltet.

Einige noch für das von Bund und Ländern gemeinsam zu tragende Zensusprojekt wichtige Anliegen können noch im Nachhinein berücksichtigt werden. So kann im Rahmen einer sicher demnächst anstehenden Änderung des Zensusgesetzes die Korrektur der Vorschrift § 13 Absatz 3 Satz 2 des Zensusgesetzes zur Löschung der Ordnungsnummern durch eine vergleichbare Regelung wie in § 15 Absatz 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 erfolgen. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass Auswertungen der Zensusergebnisse dauerhaft möglich sind. Eine entsprechende Änderung wurde seitens der Bundesregierung in einem der Gespräche in Aussicht gestellt.

(D) Auch wurde in der Beratung des Innenausschusses des Bundestages von Herrn Staatssekretär Dr. Bergner zugesagt, dass ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten zur rechtssicheren Begründung der Feststellung der Einwohnerzahlen über die Haushaltsstichprobe zur Verfügung gestellt wird.

Ich bin davon überzeugt, dass nach den umfangreichen und nicht einfachen Vorarbeiten auch der statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dieser gesetzlichen Grundlage das gemeinsame Projekt Zensus 2011 von Bund und Ländern erfolgreich durchgeführt werden kann.

Anlage 13

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Berlin trägt die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, im Ergebnis mit.

Gleichwohl ist zu dem Gesetzesbeschluss kritisch anzumerken, dass die Inhalte des Gesetzes hinter

- (A) den Forderungen des Bundesrates vom 28. November 2008 zurückbleiben. Insbesondere ist es wünschenswert, dass die **Fahrgastrechte** im gleichen Maße in Fern- und in Regionalverkehrszügen gelten. Dies wird mit dem Gesetz nicht umgesetzt und führt damit zu einer geringeren Verständlichkeit und zu Ungerechtigkeiten. Die in der EU-Verordnung vorgesehene Fahrgastinformation während der Fahrt wird mit dem Gesetz nur in Fernzügen gelten. Gleichzeitig sollen Fahrgäste von Fernzügen bei einer Verspätung nicht das Recht erhalten, einen anderen Zug zu nutzen. Weiterhin wird bedauert, dass mit dem Gesetz eine Ausweitung der Fahrradmitnahme in Fernzügen nicht umgesetzt wird.

Tritt das Gesetz vor dem Wirksamwerden der EU-Verordnung (Dezember 2009) in Kraft, gelten die erweiterten Fahrgastrechte entsprechend früher. So erhalten die Fahrgäste bereits ab einer Stunde Verspätung eine Entschädigung. Zudem kann z. B. ein Taxi benutzt werden, wenn das Fahrtziel nachts wegen Verspätung nicht mehr pünktlich erreicht wird.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

- (B) Es ist gut, dass heute die **Rechte der Fahrgäste** des Schienenpersonenverkehrs so geregelt werden, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf sie berufen können. Damit beginnt für alle Unternehmen des Schienenpersonenverkehrs eine neue Stufe des Qualitätswettbewerbs, wie er für andere Branchen längst selbstverständlich ist.

Ich begrüße es, dass die Entschädigungsregelungen der EU im Falle von Verspätungen im Fern- und im Nahverkehr, auch wenn sie lediglich ein Einstieg sind, vorzeitig in Kraft treten können. Obwohl ich die vorgeschlagene Regelung nicht für ausreichend halte, wollen wir keine weiteren Verzögerungen.

Es ist gut, dass es nach unseren Gesprächen mit Frau Ministerin Zypries jetzt möglich ist, auch höherwertige Verbindungen zu benutzen, d. h. dass ein Fahrgast des Nahverkehrs in den ICE umsteigen kann, wenn eine Verspätung von mehr als 20 Minuten eintritt. Dies ist in der konkreten Situation eine wichtige Verbesserung. Sie begünstigt Fahrgäste des Nahverkehrs, und das sind etwa 80 % der Nutzer der Eisenbahnunternehmen.

Es ist lästig und unangenehm für Frauen und ältere Menschen, spät nachts auf dunklen und unübersichtlichen Bahnhöfen zu stranden, weil die letzte Verbindung nicht erreicht wurde. Dass Fahrgäste in diesem Falle auf andere Verkehrsmittel, gegebenenfalls auf das Taxi, umsteigen können, werden insbesondere Fahrgäste mit Fahrzielen auf dem Lande

(C) schätzen. Ich habe bereits früher zu erkennen gegeben, dass insbesondere für ländliche Regionen ein Höchstbetrag von 80 Euro nicht immer ausreicht, um mit dem Taxi nach Hause zu kommen. Wir werden abwarten, wie sich diese Regelung in der Praxis bewährt. Deshalb wird dieses Thema auf der Tagesordnung bleiben.

Schließlich gehört es zu einem professionellen Qualitätsmanagement, dass Streitfälle von einer unabhängigen und unparteiisch arbeitenden Beschwerdestelle geprüft und außergerichtlich entschieden werden. Die Erfahrungen der Verbraucherverbände werden für den Ausgleich der Interessen nützlich sein. Deshalb begrüße ich die Einrichtung der Schlichtungsstelle ausdrücklich.

Es gibt Fortschritte gegenüber dem Gesetzentwurf, der dem Bundesrat am 28. November 2008 vorlag. Dies ist das Ergebnis eines Kompromisses, an dem viele mitgewirkt haben. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses muss ich, nachdem Bayern bei dem Gespräch mit der Bundesregierung am 11. Februar, bei dem auch die Verbraucherschutzministerin anwesend war, im Wesentlichen geschwiegen hat, als Inszenierung vor der Europawahl verstehen. Wir wollen das gesamte Gesetzesvorhaben nicht gefährden.

Dabei könnte man den Anträgen inhaltlich durchaus zustimmen. Es sind aber leider die richtigen Anträge zum falschen Zeitpunkt.

Damit das Gesetz in der vorliegenden Fassung in Kraft treten kann, ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzulehnen.

Anlage 15

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz betrifft zunächst nur das **anwältliche und notarielle Berufsrecht**. Die damit verbundenen Ziele, die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Verfahrensrechten und deren Anpassung an die neuesten berufsrechtlichen und berufspolitischen Entwicklungen, stehen außer Frage.

Dennoch befürworte ich die Empfehlungen des Rechtsausschusses, hinsichtlich dreier Regelungen den Vermittlungsausschuss anzurufen. So halte ich es für notwendig, dass Rechtsanwalts- und Notarkammern in Zulassungsverfahren Auskünfte von den Finanzämtern über rückständige Sozialversicherungsbeiträge ihrer Mitglieder erteilt werden. Sie werden hierdurch auf einfache und sichere Art und Weise in die Lage versetzt, objektive Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder zu erhalten.

Auf den Nägeln brennt mir allerdings eine andere, nahezu versteckte Regelung im Gesetz, die mit dem

(A) eigentlichen Gesetzgebungsvorhaben nichts zu tun hat, aber die fiskalischen Interessen der Länder erheblich berührt. Es geht mir um die Vergütung der Verfahrensbeistände in Familiensachen. Der neu in den Gesetzentwurf eingefügte Artikel 8 enthält mit seinen zahlreichen Regelungen überwiegend redaktionelle Klarstellungen und Berichtigungen des am 1. September 2009 in Kraft tretenden FGG-Reformgesetzes. Mit der Einfügung dieser Regelungen in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren hat der Bundestag kurz vor Ende der Legislaturperiode die Chance genutzt, die notwendigen Reparaturen noch kurzfristig umzusetzen. Dies ist nicht zu beanstanden. Auch sind die Korrekturen zweifellos erforderlich.

Die Änderungen gehen aber zu weit, wenn Vorschriften in ihrer Substanz modifiziert werden und auf diese Weise neue Ausgaben auf die Länder zukommen. So soll die Vergütung der Verfahrensbeistände dergestalt ausgedehnt werden, dass diese für ihre Tätigkeit in jedem Rechtszug eine gesonderte Vergütung erhalten.

Bereits im Vorfeld hat die Mehrzahl der Länder darauf hingewiesen, dass hierdurch der Verfahrensbeistand veranlasst sein könnte, Rechtsmittel weniger im Interesse des Kindes als im eigenen Vergütungsinteresse einzulegen, zumal den Verfahrensbeistand bei Einlegung des Rechtsmittels keinerlei Kostenrisiko trifft. Diese Bedenken und einzelne Kompromissvorschläge der Länder sind vom Bund in keiner Weise aufgegriffen worden. Auch sehe ich für die Ausweitung der Vergütung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Notwendigkeit.

(B)

Es handelt sich bei der Vergütung der Verfahrensbeistände um eine Mischkalkulation, bei der sich der erhöhte Aufwand für einzelne Verfahren mit dem geringeren Aufwand für andere Verfahren ausgleicht.

Ich möchte daran erinnern, dass gerade die Vergütungsfragen im Gesetzgebungsverfahren zum FGG-Reformgesetz von den Ländern erheblich problematisiert wurden und dass die verabschiedete Fassung einen schwer errungenen Kompromiss darstellt. Dabei ging es nicht nur um die Vergütung für die Verfahrensbeistände, sondern auch um die generellen Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe und die Höhe der Anwaltsvergütung im Rahmen der Beratungshilfe.

Keinesfalls unerwähnt kann an dieser Stelle bleiben, dass das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz keinen Fortgang nimmt. Der Entwurf wurde vom Bundesrat in den Bundestag eingebracht und berührt unmittelbar die Interessen der Länder, die die ständig steigenden Ausgaben für die Prozesskostenhilfe zu bewältigen haben.

Vor diesem Hintergrund halte ich es nicht für angemessen, das FGG-Reformgesetz bereits vor seinem Inkrafttreten zu verändern und den Ländern erneute Ausgaben zuzumuten. Vielmehr sollten mit dem Gesetz erste Erfahrungen gesammelt werden, auf Grund

(C) derer dann die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen getroffen werden können.

Aus diesen Gründen wird Sachsen-Anhalt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)

zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im **anwaltlichen und notariellen Berufsrecht** schaffen wir ein modernes Recht für die Verwaltungsverfahren in Anwalts- und Notarsachen. Das ist ebenso zu begrüßen wie die neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet werden soll.

Das Vorhaben ist wichtig und sollte deshalb ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses vorangebracht werden. Es liegen auch keine überzeugenden Anrufungsgründe vor.

1.

Einige Länder möchten den Vermittlungsausschuss anrufen, weil die Vergütung für den Verfahrensbeistand in hochstreitigen Kindschaftssachen, die über mehrere Instanzen laufen, erhöht werden soll.

Ich kann diese Anrufungsempfehlung nicht nachvollziehen. Nur eine angemessene Vergütung sichert eine engagierte Vertretung des Kindes, die gerade in hochstreitigen Fällen notwendig ist, um das Kind zu schützen. Ich finde, eine Vergütung von höchstens 550 Euro incl. MwSt ist für einen Verfahrensbeistand, der über zwei Instanzen das Kind vertreten hat, nicht angemessen. Wir alle wissen, wie belastend ein Umgangs- oder Sorgerechtsstreit für das betroffene Kind ist und wie wichtig deshalb seine gerichtliche Vertretung durch einen Verfahrensbeistand ist. Der Schutz der Kinder als schwächste Glieder unserer Gesellschaft ist mir ein besonderes Anliegen. Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass der Deutsche Bundestag beschlossen hat, dass dem Verfahrensbeistand, der auch in der Beschwerdeinstanz tätig wird, diese Fallpauschale für die zweite Instanz nochmals zusteht.

Die von einigen Ländern beschworene Gefahr, der Verfahrensbeistand könne ein Rechtsmittel im ausschließlichen Vergütungsinteresse einlegen, vermag ich nicht zu erkennen. Verfahrensbeistände sind dem Kindeswohl verpflichtet und außerdem daran interessiert, mit den Gerichten vernünftig zusammenzuarbeiten, um auch künftig bestellt zu werden. Kein Verfahrensbeistand zwingt das Kind gegen dessen Interesse in ein belastendes Rechtsmittelverfahren, nur um mehr Geld zu verdienen.

(D)

(A) Die Mehrvergütung fällt nur an, wenn der Verfahrensbeistand in der Rechtsmittelinstanz auch tätig wird. Hierbei wird wie in erster Instanz differenziert zwischen dem kleinen Aufgabenkreis (350 Euro) und dem großen Aufgabenkreis (550 Euro). Die Befürchtung der anrufenden Länder, der Verfahrensbeistand erhalte in der Beschwerdeinstanz unangemessen viel, ist aus meiner Sicht unbegründet.

Schließlich führt die weitere Pauschale in den Rechtsmittelinstanzen nur zu einer unwesentlichen Belastung der Länderhaushalte. Nach der Verfahrensstatistik waren im Jahre 2007 vor den Oberlandesgerichten lediglich 587 Verfahrenspfleger tätig. Selbst wenn die Statistik nicht alle Bestellungen in zweiter Instanz erfasst und die Zahl nach der FGG-Reform ansteigt, ist lediglich mit Mehrkosten für die Länderhaushalte von etwa einer viertel Million Euro jährlich zu rechnen. In einer Zeit, in der der Ruf nach einer grundgesetzlichen Absicherung von Kindern sehr laut ist, kann man das Recht der Kinder in einem Scheidungsverfahren nicht mit Nickelmünzen aufrechnen. Dieser Betrag sollte doch im Interesse des Kinderschutzes zu finanzieren sein!

2.

Auch die weiteren vorgebrachten Anrufungsgründe vermögen nicht zu überzeugen. Das Widerspruchsverfahren können die Länder ausschließen, wenn sie dies möchten. Die vorgeschlagene bundesrechtliche Regelung ist daher überflüssig. Und eine Regelung zur Übermittlung von Sozialdaten ist datenschutzrechtlich sensibel und bedarf einer sorgfältigen Prüfung im zuständigen Ressortkreis. Das sollte nicht übers Knie gebrochen werden. Eine Änderung des vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetzes ist deshalb in beiden Punkten nicht sinnvoll.

Ich bitte Sie daher, davon abzusehen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Christian von Boetticher**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein stimmt der Ziffer 85 der BR-Drs. 278/1/09, wonach für den Betrieb und die Errichtung von Windkraftanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) die Eingriffsregelung nach § 15 des Gesetzes keine Anwendung findet, zu. Schleswig-Holstein setzt sich aber gleichzeitig für eine Überprüfung der mit dieser Ziffer getroffenen Regelung im Rahmen der nächsten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ein.

In diesem Zusammenhang wäre es mit Blick auf die Auswirkungen der EEG-Novelle sachgerecht zu prüfen, ob eine zukünftige Privilegierung dieser Anlagen noch notwendig und gerechtfertigt ist.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass die Regelungen in

- § 6 Absatz 1 (Beobachtung von Natur und Landschaft),
- § 8 (Allgemeiner Grundsatz zur Landschaftsplanung),
- § 13 (Allgemeiner Grundsatz zur Eingriffsregelung),
- § 20 (Allgemeine Grundsätze zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft),
- § 30 Absatz 1 (Gesetzlich geschützte Biotop) und
- § 59 Absatz 1 (Betreten der freien Landschaft)

nicht zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes gehören.

In seinem Beschluss zur Änderung des Grundgesetzes vom 7. Juli 2006 (BR-Drs. 462/06 (Beschluss)) im Rahmen der Föderalismusreform I hat der Bundesrat Folgendes festgestellt:

Bei der Gesetzgebungskompetenz für den **Naturschutz und die Landschaftspflege** (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG) gibt der abweichungsfeste Kern der „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“ dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweit verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.

Eine entsprechende Entschließung hat auch der Bundestag am 28. Juni 2006 gefasst (BT-Drs. 16/2052).

Die in den §§ 6, 8, 13, 20, 30 und 59 BNatSchG-E bestimmten Grundsätze werden nach der Gesetzesbegründung als abweichungsfeste „allgemeine Grundsätze des Naturschutzes“ im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG interpretiert. Dies ist mit den Vereinbarungen und Ergebnissen der Föderalismusreform I nicht vereinbar.

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Die Stromerzeugung aus Kohle – als Steinkohle und Braunkohle in vielen Teilen der Welt ausreichend verfügbar – wird zur Deckung der weltweiten Nachfrage nach Elektrizität zumindest für einen Übergangszeitraum von mehreren Dekaden unverzichtbar sein. Dies gilt auch für Deutschland. Nach jüngsten Prognosen der Internationalen Energieagentur etwa wird sich die globale Stromerzeugung von 2005 bis 2030 nahezu verdoppeln. Fossile Brennstoffe werden hierbei weiterhin eine bedeutende Rolle im Energiemix einnehmen. Schätzungsweise 70 % der globalen und 60 % der europäischen Stromerzeugung werden auch dann noch aus fossilen Brennstoffen erfolgen.

Trotz aller erfolgreichen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz des Kraftwerksprozesses gelangen bei der Verbrennung von Kohle und anderen fossilen Primärenergieträgern zwangsläufig enorme Mengen Kohlendioxid in die Atmosphäre. Die Bewältigung des hierdurch verursachten Klimawandels ist für uns alle eine große Herausforderung.

In dem Bemühen, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten und dennoch nachhaltig zur Senkung der atmosphärischen CO₂-Konzentration beizutragen, sind Wissenschaft, Forschung und Unternehmen bei der Entwicklung der neuen Technologie des Carbon Capture and Storage – kurz CCS – so weit vorangeschritten, dass der Labormaßstab verlassen und nun großmaßstäbliche Demonstrationsanlagen als Vorstufen der großtechnischen kommerziellen Anwendungen errichtet und betrieben werden sollen. Mit Hilfe von CCS kann das in Kraftwerken und der Industrie anfallende CO₂ abgeschieden, vom Kraftwerk bzw. der Produktionsstätte zu sogenannten CO₂-Speicherstätten transportiert und dort dauerhaft gespeichert werden.

Neben der Klärung zahlreicher wissenschaftlich-technischer Fragestellungen durch Wissenschaftler und Ingenieure gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, die zum Schutz der Menschen in der engeren und weiteren Umgebung von CCS-Anlagen und der Umwelt allgemein vor möglichen Auswirkungen der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von Kohlendioxid notwendig sind.

Wir beraten daher heute über den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung von **Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**, kurz: das CCS-Gesetz. Mit ihm soll der Rechtsrahmen für den Einsatz entsprechender Technologien – namentlich für den Transport des abgeschiedenen Kohlendioxids und seine anschließende unterirdische Speicherung – geschaffen

werden. Dies ist notwendig zur Umsetzung der CCS-Richtlinie der EU, deren Inkrafttreten in Kürze zu erwarten ist.

Die Parallelität von EU-Richtlinie und nationalem Umsetzungsgesetz lässt bereits erkennen, dass das Rechtsetzungsvorhaben unter hohem zeitlichen Druck steht. Entsprechend wurde der Entwurf als besonders eilbedürftige Vorlage eingebracht, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Nur so können die notwendigen Genehmigungsverfahren für den Transport des CO₂ und seine Speicherung rechtzeitig abgewickelt werden, um Mitte des nächsten Jahrzehnts Pilotprojekte in Betrieb nehmen zu können. Die Unternehmen der Energiewirtschaft stehen dazu bereit und haben ehrgeizige Planungen vorgelegt.

Auch inhaltlich weist das CCS-Gesetz einige Besonderheiten auf. Es galt, einen Rechtsrahmen für Technologien zu schaffen, für die es in dieser Form keine Vorbilder gibt und die sich bislang auch noch in einer – wenngleich recht fortgeschrittenen – Entwicklungs- und Erprobungsphase befinden. Auch bei der nun anstehenden Rechtsetzung konnte nur teilweise auf vergleichbare Regelungen aus dem Energiewirtschafts-, Berg- oder Umweltrecht zurückgegriffen werden, etwa bei der Planfeststellung für CO₂-Transportleitungen. Im Übrigen bedurfte es neuer rechtlicher Konzeptionen, etwa – nach Vorgabe der CCS-Richtlinie der EU – zum Verantwortungsübergang auf den Staat nach der Stilllegung, den es bislang im deutschen Recht so nicht gibt.

Sachlich verfolgt der Gesetzentwurf das Primärziel, das klimaschädliche Kohlendioxid über große Entfernungen zu transportieren und sodann möglichst für immer von der Biosphäre zu isolieren. Die Regelungen des Gesetzes müssen diese anspruchsvolle Aufgabe bewältigen, können gleichzeitig aber für weitere Erkenntnisse aus der künftigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit offen sein. Andererseits müssen sie der Energiewirtschaft die notwendige Investitionssicherheit vermitteln, um den erheblichen Kapitaleinsatz für den Aufbau der Transportinfrastruktur und der Speicherbetriebe rechtfertigen zu können. Denn dies muss eine private Aufgabe bleiben. Es hat sich schon in anderen Bereichen nicht bewährt, eine staatliche Entsorgungsverantwortung zu konzipieren.

Dass das beschriebene Spannungsfeld Diskussionsbedarf in Einzelfragen auslöst, liegt auf der Hand. Zahlreiche und vielschichtige Diskussionsbeiträge aus Politik, Unternehmen und Wissenschaft sowie aus den stets interessierten und engagierten Kreisen zeugen aktuell davon. Sie spiegeln gleichzeitig die unterschiedliche Betroffenheit wider.

Dies gilt auch hier im Bundesrat bei der Befassung der Länder mit dem Gesetzentwurf. Aus den Ausschüssen liegen uns heute fast 90 Änderungsanträge vor. Die meisten sind von dem Bestreben nach sachlichen Verbesserungen des Entwurfs geleitet, auch

(B)

(C)

(D)

(A) wenn sie durch Interessen der antragstellenden Länder veranlasst sind. Das ist auch in Ordnung so.

Unverständlich, gar befremdlich ist es aus meiner Sicht aber, wenn Anträge eingebracht werden, die einzig und allein auf die generelle Verhinderung von CCS abzielen und überdies von Ländern gestellt werden, die weder übermäßig mit CO₂-Emissionen zu kämpfen haben noch vor der Aussicht stehen, als Standort für CO₂-Speicher in die engere Wahl zu kommen. Dies konterkariert das allfällige Bemühen um Klimaschutz und Versorgungssicherheit im Energiesektor. Blockaden haben uns noch nie weitergeholfen. Ich empfehle daher dringend, eine solche generell ablehnende Haltung zu überdenken.

Einen besonderen Punkt inhaltlicher Änderungen des Gesetzentwurfs möchte ich konkret herausgreifen. Dies ist der Wunsch der Länder in Norddeutschland, die über geeignete geologische Formationen zur Speicherung verfügen, nach einem finanziellen Ausgleich für die von ihnen befürchteten Belastungen aus dem Gesetz. Die Ziffern 80 und 81 der Drucksache 282/1/09 enthalten den Antrag, nach dem Vorbild der bergrechtlichen Förderabgabe eine „Speicherabgabe“ in Höhe von 20 % des Marktwerts der Emissionszertifikate in das CCS-Gesetz aufzunehmen. Begründet wird diese Forderung damit, dass die Gesteinsformationen, in die Kohlendioxid eingepresst worden ist, nicht mehr für andere Zwecke genutzt werden können (z. B. für die Erdgasspeicherung oder die Geothermie) und insoweit dauerhaft verlorengehen.

(B) Das mag zwar so sein, aber die für CCS besonders geeigneten Strukturen des Untergrundes, die salinaren Aquifere in großen Tiefen, werden nicht anderweitig genutzt, die Konkurrenzsituation tritt also gar nicht auf. Das Bergrecht kennt im Übrigen Abgabepflichten nur in Bezug auf die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen, nicht aber für Untergrundspeicherungen. Geothermiegewinnungen sind regelmäßig von Förderabgabepflichten befreit. Ein Einnahmeausfall entsteht den „Speicherländern“ durch CCS also nicht, eine Speicherabgabe würde ihnen vielmehr zusätzliche Einnahmen bescheren. Für alle anderen bedeutet CCS vor allem eine Erhöhung der Strompreise, wenn man einmal unterstellt, dass die Mehrkosten weitergewälzt werden können.

Eine Speicherabgabe erscheint mir daher nicht als der rechte Weg, auch wenn ich die Forderung der „Speicherländer“ nachvollziehen kann. Es muss uns allen an einer Lösung möglicher Akzeptanzprobleme gelegen sein, die sich zuallererst dort manifestieren werden. Diese Lösung im Sinne einer Förderung der betroffenen Regionen sollte jedoch außerhalb des aktuellen Gesetzentwurfs gesucht werden, wie dies in der Vergangenheit bei Vorhaben mit erheblichen Akzeptanzproblemen praktiziert worden ist. Modell könnte beispielsweise die Stiftung für die Region Salzgitter (Endlager Konrad) sein, zu der sich die Betreiberseite verpflichtet hat und in die (für die nicht

(C) kommerziellen Anlagen) sogar BMU einzahlt. Dies würde außerdem den zweckentsprechenden Einsatz der aufgebrauchten Mittel sicherstellen.

CCS kann einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des Ausstoßes von Kohlendioxid und damit zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leisten. CCS wird aber sicherlich nicht alle unsere Klimaprobleme auf einen Schlag lösen, schon gar nicht dauerhaft; denn auch unsere Speicherkapazitäten sind endlich. CCS kann aber – neben der Kernenergie – eine unverzichtbare Brückentechnologie sein, die uns Zeit für weitere Forschungstätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung verschafft, während wir unsere heimischen Energieträger weiter nutzen können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich es ausdrücklich begrüßen, dass der Bund die Umsetzung der sogenannten CCS-Richtlinie schon vor ihrem Inkrafttreten in Angriff genommen hat und den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode anstrebt. In relativ kurzer Zeit ist ein Gesetzentwurf entstanden, der den notwendigen Rechtsrahmen schafft und damit den Unternehmen weitere Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem wichtigen Sektor der klimaverträglichen Energieversorgung ermöglicht.

Anlage 20

(D)

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Das Land Berlin weist darauf hin, dass es die Weiterentwicklung der CCS-Technologie nicht für zielführend hält, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden, zumal noch viele Fragen offen sind, insbesondere die Frage der langfristig sicheren Speicherung.

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass nicht durch massive Förderung dieser Technologie finanzielle und wissenschaftliche Ressourcen für andere, nachhaltigere Entwicklungen verlorengehen.

Als besonders problematisch ist die vorgeschlagene Haftungsregelung zurückzuweisen, die festlegt, dass nach Ablauf einer 30-Jahres-Frist die Haftungsrisiken auf die öffentliche Hand übergehen. Gegen eine solche Regelung sprechen wettbewerbliche Gründe, da auf diese Weise Kosten von CO₂-emittierender Energiegewinnung subventioniert werden. Aus ökologischen Gründen müssen solche Subventionen nicht CO₂-emittierenden Energieproduktionsweisen vorbehalten bleiben.

(A) **Anlage 21****Erklärung**

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)

zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Rund 1,7 Millionen freiwillige und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Freiwilligen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gewährleisten in Deutschland durch ihre Arbeit die nationale Notfallvorsorge. Diese Menschen engagieren sich für ein Ehrenamt, das nicht nur ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Zeitaufwand erfordert, sondern unbestreitbar mit Risiken für Leib und Leben verbunden ist. Sie retten alltäglich Mitbürgerinnen und Mitbürger aus brennenden Wohnungen oder verunglückten Fahrzeugen und gewährleisten Hilfe im Notfall am Tag und in der Nacht, rund um die Uhr.

Es ist eine vordringliche politische Aufgabe, diese besondere ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und nicht zu behindern; denn sie ist für unser Land unverzichtbar und unbezahlbar. Deshalb ist es Ziel der Saarländischen Landesregierung, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement im Allgemeinen und im Bevölkerungsschutz im Besonderen zu verbessern und dem freiwilligen Einsatz mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zu widmen.

Ein Baustein dafür ist die diskutierte Ausnahmeregelung im **Führerscheinbereich**. Eine Änderung der geltenden Rechtslage stärkt nicht nur das Ehrenamt, sie ist auch ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden flächendeckenden Gefahrenabwehrsystems. Das Saarland ist deshalb im Bundesrat der Initiative des Freistaates Bayern beigetreten, die zu der Entschließung vom 7. November 2008 geführt und die Bundesregierung zum Handeln veranlasst hat. Ich danke ausdrücklich dem Chef des Bundeskanzleramtes, Herrn Kollegen de Maizière, den ich mit Schreiben vom 28. November 2008 um Unterstützung dieses wichtigen Anliegens gebeten hatte.

Das Saarland vertritt auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Position, dass Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren, der Hilfsorganisationen, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienste und sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die im Besitz der Fahrerlaubnis B sind, die Berechtigung erhalten, Einsatzfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 4,75 Tonnen zu führen. Dies soll auf der Basis einer ohne weitere Ausbildung und Prüfung zu erteilenden Fahrberechtigung möglich sein. Darüber hinaus muss eine praktikable und mit dem geringsten Aufwand zu verwirklichende Lösung für das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen geschaffen werden. Auch in diesen Punkten stehen wir jetzt an der Seite Bayerns.

Die überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind die Garanten dafür, dass unsere Sicherheits-

architektur auch in Zukunft funktioniert. Mit der Ausnahmeregelung unterstützen wir die Einsatzbereitschaft und entlasten gleichzeitig die öffentlichen Aufgabenträger.

Anlage 22**Erklärung**

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)

zu **Punkt 58** der Tagesordnung

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten nach dem letzten Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie** aus dem Jahr 2004 den Entwurf eines erweiterten Rahmenbeschlusses vorgelegt. Sie sieht in Europa noch immer Bedarf nach Angleichung des materiellen Strafrechts sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf besondere Tatbestände, die sich erst durch die neuen Kommunikationsnetze ergeben. Der Entwurf stellt sich insbesondere der Aufgabe, das Ermittlungs- und Strafverfahren für die Opfer erträglich zu gestalten, den Sextourismus einzudämmen und die Prävention zu verstärken.

Mit diesen Ansätzen genießt der Entwurf unsere Unterstützung! Wir haben in Sachsen-Anhalt seit langem erkannt, dass wir uns verstärkt dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zuwenden und der Ausnutzung ihres Leidens durch neue Kommunikationsnetze begegnen müssen. Vielfache Änderungen des deutschen Strafrechts haben wir unterstützt. Und wir haben in Sachsen-Anhalt z. B. die Nachsorge der Behörden zur Durchsetzung und Kontrolle der Führungsaufsicht optimiert. Außerdem hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt gestern dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zugestimmt. Gleichzeitig verbessern wir kontinuierlich die technischen Möglichkeiten unserer Ermittlungsbehörden, ohne die unsere spektakulären Ermittlungserfolge nicht möglich gewesen wären.

Insoweit müssen wir nicht befürchten, dass der in Aussicht stehende Rahmenbeschluss uns dazu zwingt, bei der Stunde null zu beginnen. Seit dem Jahr 1993 haben wir in Deutschland – zunächst mit der Verbesserung des Schutzes von Opfern im Ausland – begonnen, den Schutz kindlicher Opfer sexueller Gewalt zu stärken. Zuletzt im September 2008 haben wir uns zu einem deutschen Umsetzungsgesetz zum geltenden Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verständigt und damit beispielsweise eine Regelungslücke wegen des sogenannten Posing geschlossen.

(B)

(C)

(D)

(A) Auch wenn wir uns unter dem Eindruck unserer deutschen Regelungen zu dem Entwurf in den Ausschüssen in Details kritisch geäußert haben, so beinhaltet der Entwurf wichtige Verbesserungen, die ich nochmals erwähnen möchte.

Hervorzuheben ist, dass die Strafbarkeit neuer Formen der sexuellen Ausbeutung explizit angesprochen und einer Regelung zugeführt werden soll. Soweit das deutsche Recht im Beispiel des sogenannten Grooming, d. h. die Kontaktaufnahme zum Zweck des späteren sexuellen Missbrauchs, noch irgendwelche Unsicherheiten aufweist, sind diese zu beseitigen. Allein die Diskussion darüber, ob das deutsche Recht die entsprechenden Vorbereitungshandlungen bereits hinreichend bestimmt erfasst, sollte uns zum Handeln veranlassen.

Ich teile auch die Ansicht der Kommission, dass die modernen weltumspannenden Kommunikationsnetze wie das World Wide Web eine europaweite bzw. weltweite Zusammenarbeit der Behörden erfordern. Daher ist es zu begrüßen, dass die Kommission Regelungen vorschlägt, die die Konzentration von Ermittlungstätigkeiten fördern. Wenn die Kommission darüber hinaus die europaweite Durchsetzung von Kontaktverboten und Verboten zur Ausübung von Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern vorschlägt, ist dem zuzustimmen. Hierzu sind ausgewogene Regelungen zu finden.

(B) Aus meiner Sicht muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Informationen nur für die betreffenden Stellen zugänglich sind. Die Regelungen dürfen nicht zu einem modernen Pranger führen, wie dies bereits im Ausland zu beobachten war.

Nach meiner Auffassung wird der Entwurf auch dem Schutz der kindlichen Zeugen besser als bislang gerecht. Die weniger belastende Vernehmungsförm der Bild- und Tonaufnahme wird nach dem Entwurf Vorrang genießen, wenn sie als Beweismittel für das Gerichtsverfahren zuzulassen ist und zugleich festgeschrieben werden soll, dass die Anzahl der Befragungen nach Möglichkeit gering zu halten ist.

Besonders begrüße ich es, dass sich die Kommission für ein europaweites Access-Blocking von Webseiten mit Kinderpornografie einsetzt und der Bundesrat dem folgt. Das Internet war und ist kein rechtsfreier Raum. Wir müssen den Versuchen, den Schutz von kindlichen Opfern sexueller Gewalt als Zensur zu diffamieren, entschieden entgegenzutreten. Die Verbreitung von Kinderpornografie ist keine Meinungsäußerung, sondern eine Straftat und muss mit allen zur Verfügung stehenden und noch zu schaffenden rechtsstaatlichen Mitteln unterbunden werden.

Der Entwurf der Kommission leistet einen wesentlichen Beitrag zu unserem entschlossenen Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch unserer Kinder und Jugendlichen und dessen kommerzieller Verwertung. Ich bedanke mich bei den Ländern für die Unterstützung der Kommission.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Ulrich Junghanns**
(Brandenburg)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Die Schornsteinfeger, auch Essenkehrer, Rauchfangkehrer, Kaminkehrer oder Kaminfeger genannt, befinden sich zurzeit in einer wichtigen Umbruchphase ihres Berufsstandes.

Viele der bisherigen Gewissheiten, wie die lebenslange Dauer ihrer Bestellung, das Fehlen von Wettbewerb und ein regelmäßiges Einkommen allein aus den Schornsteinfegerarbeiten, gibt es bald nicht mehr. Mit der forcierten Modernisierung der Feuerungsanlagen mindert sich laufend auch das Volumen ihrer Arbeit.

In dieser Phase dürfen wir die Schornsteinfeger nicht alleinlassen, sondern müssen sie mit Verantwortung auf dem neuen Weg begleiten. Dazu gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die neue Gebührenordnung nicht zu massiven Einkommensverlusten führt. Es geht immerhin um deutschlandweit 20 000 Beschäftigte mit ihren Familien.

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerrechts wird erstmalig eine einheitliche **Kehr- und Überprüfungsordnung** eingeführt und an die Stelle der bisher 16 unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Länder gesetzt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die in Europa einmalige staatliche Gewährleistung der Feuersicherheit europarechtlich nur überzeugt, wenn es auch ein einheitliches Sicherheitskonzept gibt und die Gebühren für diese öffentlichrechtlichen Aufgaben einheitlichen Maßstäben folgen. Mit dieser Verordnung werden auch erstmalig im Wesentlichen bundeseinheitliche Gebühren festgesetzt, die bis zum 31. Dezember 2012 gelten sollen. Das ist grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie die weitgehende Übereinstimmung über die Höhe dieser Gebühren.

Berücksichtigt wurde bei der Festlegung der Gebühren, dass es noch immer Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern gibt. Ein „Arbeitswert“, die zeitgebundene Maßeinheit zur Feststellung des Arbeitsaufwandes eines Schornsteinfegers, löst nach § 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung in den alten Bundesländern ein Entgelt von 1,01 Euro aus; in den neuen Bundesländern sollte es nach dem Entwurf der Bundesregierung 0,90 Euro betragen. Hier macht sich noch immer deutlich bemerkbar, dass die Einkommen im Osten Deutschlands den Stand des Westens auch nach 20 Jahren Einheit noch nicht erreicht haben. Solange das so ist, werden auch Gebühren für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in Ost und West noch nicht gleich sein.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfiehlt allerdings dem Plenum, dass das Entgelt für einen Arbeitswert in den neuen Bundesländern um

(C)

(D)

(A) 2 Cent auf 0,92 Euro angehoben werden soll. Diese Anhebung dient nicht einer Annäherung an den Kostensatz der alten Länder, sondern ergibt sich allein aus einer Berechnung des entstehenden Aufwandes. Mit dieser Anhebung würden auch für die Zeit des Übergangs vom alten auf das neue Recht die Grundaufwendungen der Schornsteinfeger sachgerecht abgedeckt.

Im Bereich der Fahrkostenpauschale bleibt aber ein wichtiger Punkt ungeklärt. Für Fahrkosten sollen nach dem Verordnungsentwurf einheitlich 6,2 Arbeitswerte gelten. Dieser einheitliche Wert berücksichtigt nicht ausreichend die deutlichen Unterschiede des Fahraufwands zwischen den dünner besiedelten Flächenländern und den dicht besiedelten Stadtstaaten. In der Fläche fallen nun einmal mehr und vor allem spürbar längere Fahrzeiten an als in Großstädten. Der Arbeitsrhythmus kann in beiden Fällen nicht dieselbe Dichte haben.

(C) Deshalb legt das Land Brandenburg heute den Plenarantrag in Drucksache 275/3/09 vor, der den vorgeschlagenen Wert von 6,2 Arbeitswerten nur für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg beibehalten, für die Flächenländer aber eine Steigerung um 2 auf 8,2 Arbeitswerte einfügen soll. Diese Veränderung ist kostenneutral für den Kunden. Das heißt, dadurch entstehen nicht höhere Gebühren.

Nur auf diese Weise können die objektiven Kosten, die einem Schornsteinfeger für die An- und Abfahrt zu den einzelnen Gebäuden seines Kehrbezirks entstehen, ausgeglichen werden. Wir unterstützen daher auch die Anträge Schleswig-Holsteins und Bayerns, die in demselben Sinne für abgelegene Halligen und Almhütten die über die Fahrzeiten in Flächenländern noch weit hinausgehenden Belastungen geltend machen.

Ich bitte Sie, für den Antrag des Landes Brandenburg zu stimmen.

